Hygienekonzept der Handballabteilung von Eintracht Hildesheim

Spielstätte	**Sporthalle Ochtersum**
Adresse	**Schlesierstraße, 31139 Hildesheim**
Ansprechpartner Hygienekonzept	**Susanne Coester / Gerald Oberbeck**
E-Mail-Adresse	**buero@handball-eintrachthildesheim.de**
Telefon	**0170-2111 778 / 0170-2111 777**

Hildesheim, 4.9.2020

Ort, Datum

Unterschrift

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Spiele von Mannschaften der Handballabteilung von Eintracht Hildesheim in der Sporthalle Ochtersum.

Das Hygienekonzept ist von allen Spielern, Mannschaftsverantwortlichen, Betreuern sowie Besuchern der Handballspiele zwingend einzuhalten.

Zusätzlich sind die ausgehängten Hygieneregelungen und Hinweisschilder zu beachten.

Organisation der Spiele

Um eine Begegnung in und um das Hallengelände und damit Kontakte zu minimieren, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Mannschaften grundsätzlich nicht gestattet.

Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt den Haupteingang. Um Kontakte zu minimieren, erfolgt eine zeitliche Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gastmannschaft sowie den Schiedsrichtern.
Die genauen Ankunftszeiten werden im Vorfeld zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Die Registrierung aller Spielbeteiligten muss bereits am Eingang erfolgen. Neben dem Namen werden auch Adresse und Telefonnummer sowie eine Unterschrift aufgenommen. Um den Ablauf möglichst reibungslos zu gestalten, stellt Eintracht den Gastmannschaften im Vorfeld entsprechende Listen zur Verfügung, die ausgefüllt mitgebracht werden können.

Die Dokumentation wird einen Monat aufbewahrt und kann auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Einen Monat nach dem Spieltag werden die Daten der Teilnehmer des jeweiligen Spieltages vernichtet.

Ablauf

Die Mannschaften begeben sich unverzüglich in die zugewiesene Kabine und nutzen ausschließlich den vorher abgestimmten Zugang zur Halle. Auf dem Weg zur Kabine ist von allen Beteiligten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Aufenthalt in der Kabine sollte so kurz wie möglich gestaltet werden.

Nach dem Zugang zur Halle halten sich die Mannschaften ausschließlich auf der Spielfläche bzw. bei den Spielerbänken auf. Das Betreten der Zuschauertribüne ist für die Spieler nicht gestattet.

Jeder Spieler verwendet sein eigenes Handtuch und seine eigene (gekennzeichnete) Trinkflasche.

In der Halbzeit und nach dem Spiel verlassen zunächst die Schiedsrichter das Spielfeld, anschließend die Gastmannschaft und zuletzt die Heimmannschaft. Die Mannschaften suchen unverzüglich die Kabine auf.

Der Aufenthalt in der Kabine sollte auf ein Minimum reduziert werden. Das bedeutet, dass die Mannschaften zeitnah nach dem Spiel duschen und danach unverzüglich (spätestens 30 Minuten nach Spielende) die Halle verlassen. Mitgebrachte Getränke mit Ausnahme von Wasser dürfen weder in der Kabine noch in der Halle verzehrt werden.

Der Zugang zur Schiedsrichterkabine für die Mannschaftsverantwortlichen wird im Vorfeld mit den Schiedsrichtern abgestimmt und sollte getrennt erfolgen. Während des Aufenthaltes in der Schiedsrichterkabine ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Wischer tragen einen Mund-Nasen-Schutz und Einweg-Handschuhe. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Zuschauer*innen

Zu den Spielen der Handball-Abteilung in der Sporthalle Ochtersum sind 100 Zuschauer*innen zugelassen. Der Zugang der Zuschauer erfolgt entsprechend der markierten Laufwege.

Zum Nachweis von Infektionsketten werden von den Besucher*innen beim Zugang zur Halle Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) erhoben.

Die Dokumentation der Zuschauer bei den einzelnen Spielen wird einen Monat aufbewahrt und kann auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Einen Monat nach dem Spieltag werden die Daten der Zuschauer des jeweiligen Spieltages vernichtet.

Den Zuschauern von Heim- und Gastmannschaft werden unterschiedliche Tribünenbereiche zugewiesen. Die Zuschauer werden durch ausgehängte Hinweise zusätzlich auf die einzuhaltenden Mindestabstände hingewiesen.

Nach dem Betreten der Halle muss unverzüglich ein Sitzplatz aufgesucht werden, der möglichst während des Spiels nicht verlassen wird. Im gesamten Hallenbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der erst abgenommen werden darf, wenn der Zuschauer seinen Sitzplatz erreicht hat. Es ist ein Abstand von mind. 1,50 Meter zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.

Nach Spielende muss die Halle zügig verlassen werden. Ein Zusammentreffen mit den Spielern in der Halle ist nicht zulässig.

Hygienevorschriften

An den Zugängen zur Halle sowie vor den Toiletten werden Spender zur Hände-Desinfektion bereitgestellt.

Die Mannschaftskabinen sowie die Schiedsrichterkabine werden vor jedem Spiel durch den Heimverein desinfiziert. Die Lüftung der Kabinen ist durch eine Frischluft-Zufuhr über die Lüftungsanlage gewährleistet.

Die Mannschaftsbänke werden vor jedem Spiel bzw. zwischen den Spielen desinfiziert. Vor dem Spiel ist zwischen den Mannschaften abzustimmen, ob auf einen Seitenwechsel verzichtet wird. Ist das nicht der Fall, nehmen die Mannschaften in der Halbzeit „ihre" Auswechselbank beim Seitenwechsel mit.

Der Zeitnehmertisch sowie das Laptop werden vor dem Spiel bzw. zwischen zwei Spielen desinfiziert. Sofern erforderlich, werden für die Zeitnehmer/Sekretäre Einmal-Handschuhe zur Verfügung gestellt.

Anlagen

Anlage 1	Mannschaftsliste
Anlage 2	Besuchernachweis einzeln
Anlage 3	Besuchernachweis Gruppe
Anlage 4	Verhaltensregeln Halle

Mannschaftsliste

Halle/Zeit: _____ Spielpaarung: _____

Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass ich keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (sog. Corona-Virus) (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) aufweise. Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Besucher-Nachweis

Halle _____

Datum _____

Zeit von _____ bis _____

Spielpaarung _____

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass ich keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (sog. Corona-Virus) (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) aufweise.

Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Unterschrift _____

Zuschauer

Spielpaarung: _____ **Zeit:** _____

Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass die Mitglieder meiner Familie/meines Haushaltes und ich keine Symptome einer SARS- CoV-2 Infektion (sog. Coronavirus) aufweisen. Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers, meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

_____

Unterschrift

Verhaltensregeln für den Besuch der Halle

Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen, bitte wir, die folgenden Punkte zu beachten:

- Bitte folgen Sie den Anweisungen des Ordnungspersonals.
- Während des gesamten Aufenthalts ist verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst bei Erreichen des Sitzplatzes abgenommen werden.
- Bitte ausschließlich die markierten Sitzplätze benutzen.
- Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- Bitte beachten Sie alle Hinweisschilder und Markierungen, die Ihnen die Laufwege im Eingangs-, Ausgangs- und Sanitärbereich anzeigen.
- Bitte beachten Sie zu jedem Zeitpunkt Ihres Besuchs die Abstands- und Hygieneregeln, auch vor und nach der Veranstaltung im Außenbereich der Halle.
- Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln:
  - Verzichten Sie auf Händeschütteln,
  - Wenn Sie husten müssen, dann bitte in ein Taschentuch oder in die Armbeuge,
  - Verzichten Sie auf den Besuch der Halle, wenn Sie sich krank fühlen

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Nur wenn sich alle an die behördlichen Vorgaben halten, können wir weiterhin Handballspiele mit Zuschauern durchführen.

Um unsere Gäste vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, müssen wir Personen, welche die Abstands- oder Hygieneregeln nicht beachten oder den Anweisungen des Ordnungspersonals nicht Folge leisten, aus der Sporthalle verweisen! Das gezahlte Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet!

Hygienekonzept des HC Eintracht Hildesheim

Spielbetrieb ohne und mit Beteiligung von Zuschauer

ausgearbeitet von Martin Murawski (Sportdirektor HC Eintracht Hildesheim)

Stand: 08/2020

Versionsnummer	Datum	Änderung
Finale Fassung 1.0	24.09.2020	
Version 1.1.	08.10.2020	- Hinzufügen der Versionshistorie - allgemeine Anpassung - Anpassung des Hygienekonzept aufgrund neuer Niedersächsischen Corona-Verordnung (08.10.2020) - Anpassung Kapitel II Punkt 1 - Anpassung Spielerliste (hinzugefügt Kay Behnke (Spieler)) - Anpassung Sitzplatzverteilung (Anlage 15) zum Nachweis von Sitzplatzverteilung bei Zulassung von max. 850 Plätzen (Augenblickliche Auslastung laut Sitzplatzverteilung 745 Zuschauer siehe Anlage 15) - Anpassung Beschreibung Anlage 15

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Hygienekonzept des HC Eintracht Hildesheim 1

Aufbau des Konzepts 7

Ziel des Konzepts 7

Einleitung 9

Übersicht Unternehmensstruktur: *10*

Spielbetrieb ohne Zuschauer (Wettkampf/Trainingsspiele) 12

Risikopatienten 12
Unmittelbar Spielbeteiligte (aktive Spielbeteiligte) 13
Weitere Spielbeteiligte (passive Spielbeteiligte) 13
Nachverfolgung möglicher Infektionsketten 13

Anreise und Halle *14*
Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter zur Halle 14
Anreise der weiteren Spielbeteiligten 16
Kabinen / Räume 16
Zugangsbereich zum Spielfeld (Spielfeldzugang) 17
Auswechselbereich / Mannschaftsbänke 17
Zeitnehmertisch 17
Wischer*innen 18

Zeitlicher Spielablauf *18*
Aufwärmphase 18
Technische Besprechung 19
Einlaufprozedere 19
Während des Spiels 19
Halbzeit 20
Nach dem Spiel 20
Sonstiges 20

II. Spielbetrieb im Handball unter Beteiligung von Zuschauern 22

Risikopatienten 22
Unmittelbar Spielbeteiligte 23
Weitere Spielbeteiligte 23
Nachverfolgung möglicher Infektionsketten 24
Anreise- und Abreisemanagement 25
Einlass- und Auslassmanagement 25
Schutzmaßnahmen 25

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Ablauf- und Personalplanung für die Eingangs- und Ausgangssituationen ... 26
Ein- und Ausgänge ... 27
Lüftung Volksbank-Arena Hildesheim ... 27
Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/bei Hallenzutritt ... 28
Zuschauer in der Arena ... 28
Sitz- und Stehplatzzuordnung ... 29
Gastronomie, Garderobe, Promotion-Stände und Fanshop ... 29
Toilettennutzung ... 32
Umgang mit Verdachtsfall ... 33
Schutz der Spieler*innen gegenüber Dritten ... 33

Zusammenfassung ... 35

Anlage 1 ... II

„Namensliste beteiligte Personen am Spielbetrieb" ... II

Anlage 2 ... IV

„Dienstleister" ... IV
Gastro-Personal ... V
Sicherheit ... V
Technik ... V
Reinigungsfirma ... V
Müllabfuhr ... VI
Heizung, Lüftung, Sanitär ... VI
Brandschutz: Feuerlöscher und Wasserkästen ... VI
Brandmelder und Alarmanlage ... VI
Brandmeldeanlage ... VI
Rauchabzugsanlage ... VI
Elektrik und Notbeleuchtung ... VII
Kältetechnik und Kühlanlagen ... VII
Türen und elektrische Brandschutztüren ... VII

Anlage 3 ... VIII

„Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt" Stand 31.07.2020 ... VIII

Anlage 4 ... IX

Hygienekonzept des Handballverbandes Niedersachsens" Stand 13.08.2020 ... IX

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlage 5 ..... **X**

„Informationen des Handball-Verbandes (HVN) für Spiele mit Zuschauern" Stand 13.08.2020 ..... *X*

Anlage 6 ..... **XI**

„Return-to-Play" des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 30.04.2020 ..... *XI*

Anlage 7 ..... **XII**

„Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Lesefassung Niedersächsische Corona-Verordnung)" Stand 10. Juli 2020 ..... *XII*

Anlage 8 ..... **XIII**

„Hygieneregeln beim Handball" des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 20.05.2020 ..... *XIII*

Anlage 9 ..... **XIV**

Leitfaden für den Trainings- Spielbetrieb 2020/21 (Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) Version 2.1 (Stand 19.08.2020) (siehe Anlage 9) ..... *XIV*

Anlage 10 ..... **XV**

Gesundheitsfragebogen HC Eintracht Hildesheim ..... *XV*

Anlage 11 ..... **XVI**

Formular Mannschafts-/Teilnehmerliste ..... *XVI*

Anlage 12 ..... **XVII**

„Skizze Arena mit Position von Desinfektionsspendern, Laufwegen sowie Ein- und Ausgängen für Zuschauer und Besucher" ..... *XVII*

Anlage 13 ..... **XVIII**

„Skizze Arena mit Position von Desinfektionsspendern, Laufwegen sowie Ein- und Ausgängen für Sportler" ..... *XVIII*

Anlage 14 ..... **XIX**

„Hygieneregeln am Spieltag des HC Eintracht Hildesheim" ..... *XIX*

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlage 15 ..... **XX**

„Sitzplatzverteilung VIP/Zuschauer" ..... *XX*

Anlage 16 ..... **XXI**

„Niedersächsische Corona-Verordnung" ..... *XXI*

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Aufbau des Konzepts

Dieses Konzept wurde in zwei große Themengebiete strukturiert. Die Themenschwerpunkte sind der Spielbetrieb OHNE und MIT Zuschauern in der Drittliga Saison 2020/21. Im ersten Abschnitt wird ein Überblick des Aufbaus und der Zielsetzung dieses Konzepts geschaffen. Die Einleitung gibt eine Übersicht über die Unternehmensstruktur der HC Eintracht Hildesheim GmbH, diese ist Veranstalter der Ligaspiele der 3. Bundesliga in der Saison 2020/21 und somit verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts und der Einhaltung der Corona-Regeln ist.

In den Kapiteln „Spielbetrieb OHNE Zuschauer“ und „Spielbetrieb MIT Zuschauern“ soll eine Vorstellung im Umgang mit den verbindlichen Regelungen des Landessportbund Niedersachsens und der Bundesregierung Deutschland zur Eindämmung der Corona-Pandemie vermittelt werden. Ein zentraler Punkt ist hier die Integration des Hygienekonzepts in den Spielbetrieb und unteranderem in die baulichen Voraussetzungen der Volksbank-Arena Hildesheim. Es verdeutlicht die konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden und soll somit zu einem größtmöglichen Sicherheitsgefühl führen.

Im letzten Kapitel werden die wesentlichen Eckpunkte des Konzepts noch einmal zusammengefasst. In der Anlage sind alle wichtigen Adressen von den beteiligten Dienstleistern, unmittelbar handelnden und beteiligten Personen und Ansprechpartnern, kompakt und übersichtlich dargestellt.

Ziel des Konzepts

Ziel dieses Konzepts ist es, einen Einblick und Orientierungsrahmen für unsere Gäste, Besucher, Dienstleister und Mitarbeiter bei einem Liga Heimspiel der HC Eintracht Hildesheim GmbH zu schaffen. Damit ein Höchstmaß an Sicherheitsgefühl und Schutz vor dem Sars-Cov-2 - Virus gewährleistet werden kann. Es verschafft einen Überblick über die Ansprechpartner, unmittelbar Beteiligten, sowie handelnden Personen, damit dieses Hygienekonzept von allen optimal in der vorgesehenen Struktur und mit einem qualitativ hochwertigen Standard umgesetzt werden kann.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Es zeigt auf, mit welchen Behörden und Institutionen dieses Konzept abgestimmt ist, sowie auf welchen Kommunikationswegen dieses Konzept geteilt, veröffentlicht und publiziert wird.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Einleitung

Zum Schutz unserer Gäste und Besucher, Dienstleister und Mitarbeiter verpflichten wir uns, die folgenden Hygienemaßnahmen basierend auf den Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung in der Volksbank-Arena Hildesheim einzuhalten.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassung der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersehbaren Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

Dieses Konzept wurde in Absprache und Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim Herrn Harald Meyer erarbeitet und basiert in Anlehnung folgender Verordnungen, Konzepte und Leitfäden:

- „Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt“ Stand 31.07.2020 (siehe Anlage 3),
- „Hygienekonzept des Handballverbandes Niedersachsens“ Stand 13.08.2020 (siehe Anlage 4),
- „Informationen des Handball-Verbandes (HVN) für Spiele mit Zuschauern“ Stand 13.08.2020 (siehe Anlage 5)
- „Return-to-Play“ des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 14.07.2020 (siehe Anlage 6)
- „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Lesefassung) Niedersächsische Corona-Verordnung)“ Stand 10. Juli 2020 (siehe Anlage 7).
- „Hygieneregeln beim Handball“ des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 20.05.2020 (siehe Anlage 8)
- Leitfaden für den Trainings- Spielbetrieb 2020/21 (Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) Version 2.1 (Stand 19.08.2020) (siehe Anlage 9)

Das Konzeptpapier wird unteranderem an das Gesundheitsamt, die Gästemannschaften, die Spieler*innen, Trainer*innen, dem Medizinteam (Ärzte*innen, Physiotherapeut*innen), Betreuer*innen , an die Geschäftsführung der HC Eintracht Hildesheim, die Geschäftsführung der Gastmannschaften, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Kampfgericht, Delegierte, Sekretäre*innen, Verantwortlichen der

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

gastronomischen Leitung, Mitarbeiter*innen des HC Eintracht Hildesheim, Dienstleister, Geschäftsführung und seiner Stellvertreter*innen des Hauptvereins Eintracht Hildesheim e.V., Vorstand Handball-Abteilung Eintracht Hildesheim e.V. zum Start des Spielbetriebs der Drittliga Saison 2020/21 ausgehändigt.

Das Hygienekonzept wird durch die der HC Eintracht Hildesheim GmbH zur Verfügung stehenden Kommunikationswege per Mailversand, postalisch, Homepage, Social-Media-Kanäle (Facebook, Instagram, YouTube), Online-Pressekonferenz, dem Presseverteiler der regionalen und überregionalen Presse, wie Print- und Online-Medien im Vorfeld der Saison 2020/21 und des aktuellen Spieltages übermittelt und veröffentlicht. Die Publikation wird unteranderem durch den Medienpartner „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ unterstützt.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Unternehmensstruktur und den Ansprechpartner bei Rückfragen und im Umgang mit dem Hygienekonzept aufgezeigt.

Übersicht Unternehmensstruktur:

Geschäftsstelle
HC Eintracht Hildesheim GmbH
Pappelallee 1a
31137 Hildesheim
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mail: info@hceintracht-hildesheim.de

Geschäftsführer
Matthias Wolpers
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mail: mwolpers@hceintracht-hildesheim.de

Sportdirektor (Ansprechpartner)
Martin Murawski
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mobil: 0162/9248705

Mail: mmurawski@hceintracht-hildesheim.de

Teammanager
Martin Kahl
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mail: mkahl@hceintracht-hildesheim.de

Teambetreuer
Roberto Glöckner
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mail: info@hceintracht-hildesheim.de

Kommunikation, Event & Marketing
Natalie Kögel
Telefon: 05121/9127-775
Fax: 05121/9127-101
Mail: info@hceintracht-hildesheim.de

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Spielbetrieb ohne Zuschauer (Wettkampf/Trainingsspiele)

Risikopatienten
Sofern der Ausschluss von Risikopatienten (präferierte Lösung) nicht möglich ist, ist eine besondere Aufmerksamkeit durch den Hygiene-Beauftragten (Ansprechpartner Martin Murawski) samt umfassender Aufklärung oder Einleitung von Schutzmaßnahmen (z.B. dauerhaftes Maskentragen) nötig.

Wir empfehlen allen Risikopatienten und Personen mit Krankheitssymptomen zu Hause zu bleiben und sich testen zu lassen.

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:[1]

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle

[1] Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

Unmittelbar Spielbeteiligte (aktive Spielbeteiligte)
Unmittelbar Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen und Schiedsrichter*in aller Mannschaften sowie ggf. weitere Offizielle der Vereine, sofern Sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind.

Weitere Spielbeteiligte (passive Spielbeteiligte)
Die weiteren Spielbeteiligten sind zum einen aktiv Spielbeteiligte, die während des Spiels auf bzw. direkt am Spielfeldrand zum Einsatz kommen und bei denen die Abstandswahrung zu unmittelbar Spielbeteiligten nicht vollständig gewährleistet werden kann. Dabei handelt es sich um das Kampfgericht, Wischer*in, Hallensprecher*in, Teammanager, Teambetreuer, Geschäftsführung, Sportdirektor, Gesellschafter, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Regie-Mitarbeiter*in, DJ, Hallenentertainment, Reinigungspersonal, Gastronomie-Mitarbeiter*innen, Gastronomie-Leitung und deren Stellvertreter*innen, Sanitätsdienstleister, falls erforderlich Polizei und Feuerwehr, Sicherheitsservice, Auf/Abbau-Mitarbeiter, akkreditierte Pressevertreter (Foto & Medien), Schiedsrichterbeobachter und Livestreamproduktion (Kameramann, Operator und ggf. Kommentator/Gastkommentator). Für diesen Personenkreis sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Für passiv Spielbeteiligte, die sich während des Spiels im Innenraum bzw. am Spielfeldrand aufhalten, und wo der Abstand zu unmittelbar Spielbeteiligten gewahrt werden kann, gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und der verpflichtende ständige Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes.

Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
Sämtliche Spielbeteiligte werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst.

- Formular „Mannschaftsliste“ (siehe Anlage 1): Aushändigung 3 Tage vor dem Spieltag an die Gastmannschaft per Mail, Abgabe bei Anreise bei den Verantwortlichen (siehe Anlage 9)

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

- Gesundheitsfragebogen: Aushändigung am Spieltag an Gastmannschaft, Heimmannschaft, Offizielle Heimmannschaft (Trainer, Co-Trainer, Arzt, Physiotherapeut*innen, Betreuer*innen) , Offizielle Gastmannschaft (Trainer, Co-Trainer, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut*innen, Betreuer*innen), Wischer*innen, Schiedsrichter*innen, Schiedsrichterbeobachter*innen, Kampfgericht, Zeitnehmer*innen, Delegierte, Sekretär*innen

Anreise und Halle

Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter zur Halle

Anreise Auswärts-Mannschaft:
Die Anreise der Mannschaften erfolgt in der Regel im Mannschaftsbus. Bei Anreise im Mannschaftsbus ist dieser vor Zutritt der Teams ausreichend zu desinfizieren. Spieler*innen, Trainer*innen & Betreuer*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz und werden angehalten sich vor dem Zutritt des Busses die Hände zu desinfizieren.

Die Mitfahrt ist auf die unmittelbar Spielbeteiligten zu begrenzen, sodass Abstände zwischen den Mitfahrern bestmöglich eingehalten werden können. Spieler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen des Heimteams sowie auch die Schiedsrichter*innen reisen individuell und nach Möglichkeit im PKW an. Auf Fahrgemeinschaften soll verzichtet werden.

Der Eintritt in die Arena erfolgt über einen separaten Eingang (Sportlereingang) für Mannschaften und weitere Spielbeteiligte. Der Zutritt sieht ein Zeitkorridor für alle Spielbeteiligten vor.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Aufstellung Zeitkorridor:

- Einlass Gastmannschaft: 140min - 120min vor dem Spielbeginn
- Einlass Heimmannschaft: 110min - 90min vor dem Spielbeginn
- Einlass Schiedsrichter: 80min - 60min vor dem Spielbeginn

Die Gastmannschaft und anschließend die Heimmannschaft betreten nach einander und mit angemessenem zeitlichem Abstand die Volksbank-Arena Hildesheim. Zum Schluss werden die Schiedsrichter durch den Sportlereingang die Arena betreten. Das Verlassen der Arena erfolgt analog in umgekehrter Reihenfolge: Schiedsrichter, Gastmannschaft, Heimmannschaft.

Der Eingangsbereich wird durch den Veranstalter beauftragten Sicherheits- und Einlasskontrollservice Firma Gündel (nähere Informationen siehe Anlage 2) entsprechend kontrolliert. Je nach allgemeiner Infektionslage werden auf folgende verpflichtende Maßnahmen bei Ankunft aller Spielbeteiligten besonders geachtet und diese umgesetzt:

- Desinfektion
- Erfassung aller beteiligten Personen (zur Kontaktnachverfolgung)
- Mund-Nasen-Schutz: sonst kein Zutritt

An folgenden Punkten werden beim Betreten der Volksbank-Arena via Sportlereingang Desinfektionsspender zur Verfügung stehen:

- 1x unmittelbar im Sportlereingangsbereich
- 1x unmittelbar vor dem Kabineneingang der Heimmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Kabineneingang der Gastmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Behandlungsraum (Physiotherapeuten/Arzt) der Heimmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Behandlungsraum (Physiotherapeuten/Arzt) Der Gastmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Eingang zur Schiedsrichterkabine
- 1x unmittelbar vor dem Kampfgerichtraum

Die Registrierung der unmittelbar Spielbeteiligten wird am Sportlereingang (z.B. Abgabe Liste Auswärtsmannschaft) gewährleistet und kann auf Verlangen nachgewiesen werden.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anreise der weiteren Spielbeteiligten
Die Anreise der weiteren Spielbeteiligten erfolgt individuell und nach Möglichkeit im PKW. Auf Fahrgemeinschaften soll verzichtet werden.

Sämtliche weitere Spielbeteiligte haben sich mit der Ankunft eines Spiels beim Heimverein zu melden. Dieser führt einen Nachweis aller anwesenden Spielbeteiligten.

- Verantwortlicher/Ansprechpartner: Martin Murawski (nähere Informationen siehe Kapitel „Unternehmensstruktur“ oder Anlage 1)

Der Zugang erfolgt über den separaten Sportlereingang, zeitlich entkoppelt von anderen Spielbeteiligten. Beim Check-In werden auf folgende Schutzmaßnahmen besonders geachtet und umgesetzt:

- Desinfektion
- Mund-Nasen-Schutz: sonst kein Zutritt

Kabinen / Räume
Die Heim- und Gästekabine werden in abgetrennte Kabinentrakte eingeteilt. Es wird ein eigener Raum zur medizinischen Vorbereitung der Spieler*innen für jeden Teamarzt/Teamphysiotherapeut zur Verfügung gestellt. Dieser Raum darf nur von einem*einer Physiotherapeut*in und einem*einer Spieler*in betreten werden. Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren, alle Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz, der*die Physiotherapeut*in/Arzt*Ärztin zusätzlich Einmal-Handschuhe.

In der Schiedsrichter*innen-Kabine dürfen sich maximal drei Personen zeitgleich aufhalten.

Im separaten Raum für das Kampfgericht dürfen sich maximal drei Personen zeitgleich aufhalten. Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel müssen durch die zuständigen Mannschafts-Vertreter*innen und Schiedsrichter*innen einzeln erfolgen. Im Fall eines angekündigten Einspruchs werden tagesaktuell entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die Abstände einzuhalten.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und ein entsprechendes Prozedere (zeitlicher Ablauf zur Nutzung der Duschen ggf. sollte auch mehr Zeit eingeplant werden) wird hierfür festgelegt. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Die Vorgehensweise wird wie folgt empfohlen:

- es darf eine maximale Anzahl von 5 gleichzeitig duschenden Personen nicht überstiegen werden,
- genügend zeitlicher Abstand von mindestens 5min zwischen den verschiedenen Duschgruppen,
- ausreichende Lüftung der Kabine durch die ansässige Mannschaft
- Regelmäßige Be- und Entlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten ist gewährleistet.

Zugangsbereich zum Spielfeld (Spielfeldzugang)
Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang wird zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten. Eine Entzerrung des Spielfeldzugangs-Nutzung erfolgt beispielsweise über rechts/links-Verkehr und Markierung der Laufwege. Zusätzliche Desinfektionsspender (siehe Auflistung) werden Zur Verfügung gestellt.

Zur Verdeutlichung der Laufwege und Positionen der Desinfektionsspender ist diesem Konzept eine Skizze der Volksbank-Arena Hildesheim beigefügt. (siehe Anlage 11)

Auswechselbereich / Mannschaftsbänke
Der Platz für die Mannschaftsbänke wurde größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Dort wo möglich, behalten Spieler*innen sowie Betreuer*innen ihren angestammten Platz auf der Mannschaftsbank.

Die Mannschaftsbänke werden vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch das Veranstaltungsteam desinfiziert.

Zeitnehmertisch
Der Laptop sowie die Maus zur Eingabe des Elektronischen Spielberichts sowie das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems werden vor, in der Halbzeit und nach dem Spiel durch das Veranstaltungsteam desinfiziert.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Eine zusätzliche Desinfektionsmöglichkeit für Zeitnehmer und Sekretär sowie ggf. Delegierter wird auf dem Kampfgerichttisch bereitgestellt.

Für die Kommunikation des Delegierten/Sekretär mit den Team-Offiziellen, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Falle einer direkten Kommunikation mit den Mannschaftsverantwortlichen bzw. Schiedsrichtern ist vom Delegierten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Wischer*innen
Sie tragen einen Mund-Nasen-Schutz und werden angehalten sich zu desinfizieren. Wischer/Wischmop sind der jeweiligen Person zugewiesen und werden vorab durch das Veranstaltungsteam desinfiziert.

Die Wischer*innen betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom Verantwortlichen der Heimmannschaft instruiert.

Zeitlicher Spielablauf

Aufwärmphase
Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen u.ä. erfolgt vorab, so wie bei Bedarf in der Halbzeit durch das Reinigungspersonal des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage 2) desinfiziert.

Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit Verzögerung (mind. 1 Minute); ggf. durch verschiedene Auf- bzw. Eingänge.

Jeder Spieler*innen verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche (individuelle Kennzeichnung). Eine eigene Harz-Dose für mehrere gleichbleibende Spieler*innen wird gewährleistet.

Auflistung zur Gruppierung/Verteilung der Haftmitteldosen und den dazugehörigen Spieler*innen: (Die Auflistung der Spieler erfolgte auf der Basis der „Namensliste der beteiligten Personen am Spielbetrieb“ siehe Anlage 1)

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

- Gruppe/Dose 1: Spieler 3, 7 & 11
- Gruppe/Dose 2: Spieler 5 & 6
- Gruppe/ Dose 3: Spieler 4 & 12
- Gruppe/Dose 4: Spieler 2 & 14 & 15
- Gruppe/Dose 5: Spieler 1, 10 & 13
- Gruppe/Dose 6: Spieler 8 & 9

Technische Besprechung
An der Technischen Besprechung nehmen teil: Delegierter – soweit angesetzt; Schiedsrichter; Sekretär; max. 1 Vertreter Heim und Gastverein (Mannschaftsverantwortlicher A); Fernsehvertreter - falls Übertragung.

Alle Personen tragen einen Mund-Nasen-Schutz und desinfizieren sich die Hände. Die Kabine wird im Anschluss desinfiziert.

Einlaufprozedere
Beide Mannschaften laufen nacheinander ein. Die Spieler*innen jeder Mannschaft betreten jeweils hintereinander das Spielfeld. Die Aufstellung erfolgt mit Abstand. Die Heimmannschaft geht nach dem Einlaufen zum Bankbereich, d.h. es erfolgt kein gemeinsames Aufstellen und kein gemeinsames Abklatschen der Mannschaften. Auf den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff wird ebenfalls verzichtet.

Zusätzliche Personen einer Einlaufzeremonie, wie z.B. Einlauf- oder Ballkinder sind vorerst nicht gestattet.

Während des Spiels
Die Wischer*innen betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler*innen halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischer*innen ein.

Das Time-Out wird unter Einhaltung des Mindestabstands zum Zeitnehmertisch vorgenommen.

Die personifizierten Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler*innen angereicht.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Halbzeit
Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Schiedsrichter, Heim, Gast. Eine Ansammlung von Personen im Zugangsbereich zu den Kabinen wird vermieden.

Auf eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit wird geachtet und ggf. mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Ordnungspersonal) sichergestellt.

Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten durch das Reinigungspersonal des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage 2) sichergestellt. Eine Reinigung/Desinfektion des Equipments wird ggf. ebenfalls vorgenommen.

Nach dem Spiel
Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Schiedsrichter, Heim, Gast. Eine Ansammlung von Personen im Zugangsbereich zu den Kabinen wird vermieden.

Der Pressearbeitsraum und die Mixed-Zone bleiben vorerst geschlossen.

Die Pressekonferenz findet als virtuelle PK bzw. auf dem Spielfeld statt (Journalisten auf Tribüne).

Die Interviewpositionen und -anzahl werden unter Berücksichtigung der notwendigen Hygienemaßnahmen minimiert.

Die Abreise wird nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise erfolgen.

Sonstiges
Platzierung und Ausstattung (z.B. MNS) von Ordnern, TV-Produktion, Aufnahme Spielvideo sowie weiterer Personen, die sich normalerweise im Umfeld des Spielfeldes aufhalten.

- Abstand Fotografen zu Schiedsrichter*innen und Spieler*innen
- Anzahl und Platzierung von Spendern mit Desinfektionsmitteln, Seife etc.
- „Open Door“-Prinzip zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken
- Zonen-Einteilung für Akkreditierung und detaillierte Akkreditierungsangabe

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird empfohlen

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

II. Spielbetrieb im Handball unter Beteiligung von Zuschauern

Folgende Annahmen liegen dem Konzept zu Grunde:

Der Handball-Spielbetrieb ist unter Auflagen zum Hygieneschutz auch wieder mit Zuschauern möglich, allerdings zunächst nur mit einer teilweisen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten. Die momentane maximale Personenzahl bei Veranstaltungen beträgt 500 Personen. Dies wurde aus der „Niedersächsischen Corona-Verordnung“ Stand 07.Oktober 2020 abgeleitet. Der Paragraph 7 Absatz 2 der „Niedersächsischen Corona-Verordnung“ Stand 07. Oktober 2020 lässt die Möglichkeit zu, einen Antrag auf Zulassung einer Sportveranstaltung von mehr als 500 Personen zu. Der Antrag wird mit diesem Hygienekonzept und der bereits vorliegenden Genehmigung von Sportveranstaltung auf Basis der Corona-Verordnung gestellt , mit dem Ziel der Zulassung von mehr als 500 Zuschauern nach Paragrap 7 Absatz 2 „Niedersächsische Corona-Verordnung“ Stand 07.10.2020 (Anlage 16)

Die Spielstätte, Volksbank-Arena Hildesheim, des HC Eintracht Hildesheim hat eine maximale Gesamtkapazität von 2853 Plätzen. Diese setzt sich aus 2.453 Sitz- und 400 Stehplätzen zusammen.

Auf einen Ticketverkauf an Zuschauer bzw. Fans der Gästemannschaften wird gänzlich verzichtet. Eine Kontrolle und Durchführung erfolgt Seitens der HC Eintracht Hildesheim und wird durch das Ticketsystem „Ticketmaster“ unterstützt.

Wie in anderen Handlungsfeldern ist der Mund-Nasen-Schutz für die nicht direkt am Spiel beteiligten Teilnehmer und insbesondere Zuschauer verpflichtend.

Risikopatienten

Sofern der Ausschluss von Risikopatienten (präferierte Lösung) nicht möglich ist, ist eine besondere Aufmerksamkeit durch den Hygiene-Beauftragten (Ansprechpartner Martin Murawski) nähere Informationen siehe „Übersicht Unternehmensstruktur“ oder Anlage 1) samt umfassender Aufklärung oder Einleitung von Schutzmaßnahmen (z.B. dauerhaftes Maskentragen) nötig.

Wir empfehlen allen Risikopatienten und Personen mit Krankheitssymptomen zu Hause zu bleiben und sich testen zu lassen.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:[2]

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Die verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

Unmittelbar Spielbeteiligte

Unmittelbar Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen und Schiedsrichter*in aller Mannschaften sowie ggf. weitere Offizielle der Vereine, sofern Sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind.

Weitere Spielbeteiligte

Die weiteren Spielbeteiligten sind zum einen aktiv Spielbeteiligte, die während des Spiels auf bzw. direkt am Spielfeldrand zum Einsatz kommen und bei denen die

[2] Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Abstandswahrung zu unmittelbar Spielbeteiligten nicht vollständig gewährleistet werden kann. Dabei handelt es sich um das Kampfgericht, Wischer*in, Hallensprecher*in, Teammanager, Teambetreuer, Geschäftsführung, Sportdirektor, Gesellschafter, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Regie-Mitarbeiter*in, DJ, Hallenentertainment, Reinigungspersonal, Gastronomie-Mitarbeiter*innen, Gastronomie-Leitung und deren Stellvertreter*innen, Sanitätsdienstleister, falls erforderlich Polizei und Feuerwehr, Sicherheitsservice, Auf/Abbau-Mitarbeiter, akkreditierte Pressevertreter (Foto & Medien), Schiedsrichterbeobachter und Livestreamproduktion (Kameramann, Operator und ggf. Kommentator/Gastkommentator). Für diesen Personenkreis sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Für passiv Spielbeteiligte, die sich während des Spiels im Innenraum bzw. am Spielfeldrand aufhalten, und wo der Abstand zu unmittelbar Spielbeteiligten gewahrt werden kann, gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und der verpflichtende ständige Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes.

Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
Sämtliche Spielbeteiligte werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst.

- „Namensliste beteiligter Personen am Spielbetrieb“ (siehe Anlage 1)
- Formular „Mannschaftsliste“ (siehe Anlage 1): Aushändigung 3 Tage vor dem Spieltag an die Gastmannschaft per Mail, Abgabe bei Anreise bei den Verantwortlichen (siehe Anlage 9)
- Gesundheitsfragebogen: Aushändigung am Spieltag an Gastmannschaft, Heimmannschaft, Offizielle Heimmannschaft (Trainer, Co-Trainer, Arzt, Physiotherapeut*innen, Betreuer*innen) , Offizielle Gastmannschaft (Trainer, Co-Trainer, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut*innen, Betreuer*innen), Wischer*innen, Schiedsrichter*innen, Schiedsrichterbeobachter*innen, Kampfgericht, Zeitnehmer*innen, Delegierte, Sekretär*innen
- Ticketsystem „Ticketmaster“ (Datenbank „Dauerkarten“ & Datenbank „Online-Ticketing“)

Alle Zuschauer und ihre Sitzplätze werden durch das Ticketsystem erfasst und personalisiert, dies geschieht unter der Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zu den erhobenen Daten zählen vollständiger Name,

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse. Daraus ergibt sich, dass kein Ticketverkauf an der Abendkasse an der Volksbank-Arena Hildesheim stattfindet, dies dient zur Vermeidung von Menschen Ansammlungen und des zeitlichen Einlass- und Auslassmanagements.

Auf einen Ticketverkauf an Zuschauer bzw. Fans der Gästemannschaften wird gänzlich verzichtet. Eine Kontrolle und Durchführung erfolgt Seitens der HC Eintracht Hildesheim und wird durch das Ticketsystem „Ticketmaster“ unterstützt.

Anreise- und Abreisemanagement
Die Anreise der Zuschauer erfolgt individuell mit dem PKW. Auf Fahrgemeinschaften sollte zunächst verzichtet werden.

Wegführung zu den Halleneingängen, Markierung von Warteflächen für Abstandswahrung.

Organisation Parkplätze: Zufahrt erfolgt durch im Vorfeld ausgehändigte Parkkarten. Info bei Überlastung der Einlasskontrolle; frühzeitige Hinweisbeschilderung über Laufrichtungen und Verhaltensregeln, um Kreuzungen von Besuchern/Besucherinnen zu vermeiden.

Wegführung zu den Halleneingängen: Wegführung ohne Kreuzungen und Überlastungen; Vergrößerung Warteflächen für Abstandswahrung; Verlängerung der Hallenöffnungszeit, um Ansturm zu entzerren; Blockweiser Zugang zu den Sitzplätzen (zeitlicher Ablauf wird medial bekanntgegeben).

Organisatorische Maßnahme zur geordneten Hallenleerung nach Spielende Blockweiser Abgang von den Sitzplätzen (Ablauf wird durch Hallensprecher bekanntgegeben).

Einlass- und Auslassmanagement
Der Ticketkauf ist nur online/digital bzw. auf der Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten möglich, folglich kommt es zu einer Kontaktdatenerfassung aller beteiligten Zuschauer*innen und Gästen.

Schutzmaßnahmen
Es gilt verpflichtend für alle Teilnehmer*innen das Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes bereits in Warte- und Einlassbereichen. Es erfolgt eine umfangreiche

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Information zu den pandemiebezogenen Regelungen über die beschriebenen Kommunikationswege der HC Eintracht Hildesheim. Angehörigen der Risikogruppen wird von der Teilnahme an der Veranstaltung abgeraten. Die Überwachung der im Hygienekonzept abgestimmten Maßnahmen und Regelung zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird von der, zur Ein- und Auslasskontrolle beauftragen Sicherheitsfirma Dienstleistungs-Service Gündel (nähere Informationen in der Anlage 2) durchgeführt**.**

Desinfektionsspender werden wie folgt aufgeteilt:

- an Zuschauermenge angepasstes Volumen von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich
- Ein- und Ausgang Toiletten
- Zu- und Aufgang VIP-Lounge

Ablauf- und Personalplanung für die Eingangs- und Ausgangssituationen
Anzahl der Eingänge wird erhöht. Die Volksbank-Arena Hildesheim wird durch verschiedene Seiten (Tribünenseitenweise) gefüllt, dadurch kommt es zu einer räumlichen Entzerrung des Zugangsfluss zu den Sitzplätzen. Die Zuschauer*innen werden im Vorfeld gesondert über die Kommunikationswege informiert, welchen Eingang sie unterwelchen zeitlichen Rahmen zu nutzen haben. Die Vorgabe von zeitlichen Slots ist wie folgt geplant:

- Einlassstart 90min vor Spielbeginn
- Tribüne „Hol ab“, „B+S“, „Transgourmet“ und „Lewenslust“:
    - 1. Slot: 75min - 60min vor dem Spielbeginn
    - 2. Slot: 30min - 15min vor dem Spielbeginn

- Tribüne “Württembergische”, “EVI”, „Bavaria Alm“, und „Sinalco“:
    - 1. Slot: 75min - 60min vor dem Spielbeginn
    - 2. Slot: 30min - 15min vor dem Spielbeginn

- Krombacher-Lounge (VIP-Lounge)
    - 60min - 10min vor dem Spielbeginn

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Ein zu spätes erscheinen, zu den vorgesehenen zeitlichen Einlassslots, hat zur Folge, dass der Einlass erst nach Spielbeginn ermöglicht werden kann.

Die zeitliche Entzerrung des Auslasses erfolgt analog des Einlasses. Die zeitlichen Slots sind wie folgt geplant:

- Tribüne „Hol ab“, „B+S“ , „Transgourmet“ und „Lewenslust“:
  - 1. Slot: 0min - 20min nach dem Spielende

- Tribüne “Württembergische”, „Bavaria Alm“, „EVI“ und „Sinalco“
  - 1. Slot: 0min - 20min nach dem Spielende

- Krombacher-Lounge (VIP-Lounge)
  - 0min - 90min nach dem Spielende

Die visuelle Abstandswahrung erfolgt durch Bodenmarkierungen, Wegweisern und Hinweise zur Abstands- und Verhaltensweise als Bodenaufkleber. Das Personal der Ein- und Auslasskontrolle beauftragen Sicherheitsfirma Dienstleistungs-Service Gündel (nähere Informationen in der Anlage 2) wird für den "Body-Check" mit z.B. FMP2- besser sogar FFP3-Maske und Einmal-Handschuhe ausgestattet.

Die Einlasskontrolle erfolgt möglichst kontaktlos. Hinweis vorab, dass Zutritt möglichst ganz ohne Taschen erfolgen soll.

Ein- und Ausgänge
Ein- und Ausgänge werden vor, während und nach dem Spiel Tribünenseitig getrennt organisiert. Es werden die vorhandenen Notausgänge genutzt, um eine Entzerrung des Ein- und Auslassmanagements zu gewährleisten. Eingang ist nicht gleich Ausgang, diese Zu- und Abgänge werden getrennt organisiert. Die Krombacher-Lounge wird mit einem eigenen Ein- und Ausgang bzw. Ein- und Auslass organisiert.

Lüftung Volksbank-Arena Hildesheim
Regelmäßige Hallenlüftung ist gewährleistet (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nach dem Spiel). Eine Belüftung wird durch den Hallenstandard und baulichen Vorrausetzung der Arena sichergestellt und begünstigt.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/bei Hallenzutritt

Desinfektion und Einsatz von Mund-Nasen-Schutz:

Die Bereitstellung von Desinfektionsmittel an Ein- und Ausgängen und im Teilnehmerbereich ist Mithilfe ausreichender Desinfektionsspender in der gesamten Volksbank-Arena Hildesheim sichergestellt. Je nach allgemeiner Infektionslage werden auf folgende verpflichtende Maßnahmen bei Ankunft aller Teilnehmer*innen besonders geachtet und umgesetzt:

- Desinfektion
- Mund-Nasen-Schutz: sonst kein Zutritt

Auf freiwillige Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird hingewiesen.

Erhöhte Reinigungsintervalle von Kontaktflächen im Umlauf und im Zuschauerbereich.

Hinweise und Informationen werden über den Hallensprecher kommuniziert, eventuell Spots und Grafiken über Leinwände eingespielt

Besucher werden aufgefordert ihre Plätze einzunehmen und möglichst nicht in den Foyer-/ Umlaufbereichen der Veranstaltungsstätte zu verweilen

Für die Einhaltungs- und stichpunktartigen Durchführungskontrollen der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Hygienebeauftragten:

- Martin Murawski (Ansprechpartner) (näherer Informationen siehe „Übersicht Unternehmensstruktur“ oder Anlage 1)
- Martin Kahl (näherer Informationen siehe „Übersicht Unternehmensstruktur“ oder Anlage 1)

Zuschauer in der Arena

Sämtliche Zuschauer und ihre Sitzplätze werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch das Ticketsystem „Ticketmaster“ (Datenbank „Dauerkarten“ & Datenbank „Online-Ticketing“) erfasst und personalisiert und geschieht unter der Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zu den erhobenen Daten zählen vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer und Mail-Adresse. Daraus ergibt sich, dass kein Ticketverkauf an der Abendkasse an der Volksbank-Arena Hildesheim stattfindet, dies

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

dient zur Vermeidung von Menschenansammlungen und des zeitlichen Einlass- und Auslassmanagements.

Einbahnverkehr ohne Kreuzen und Begegnen wird eingerichtet. Die Nutzung der Gangbreiten optimiert.

Möblierungen werden in den Verkehrsflächen auf ein Minimum reduziert (z.B. Tische und Stühle) und Engstellen vermieden, um geradliniges Bewegen zu ermöglichen und Begegnungen zu verhindern.

Besondere Regelung zur Füllung und Leerung der Sitzplatzblöcke (siehe Einlass- und Auslassmanagement)

Das verbindliche Tragen des Mund-Nasen-Schutzes bei Publikumsbewegung in den Stuhlreihen (z.B.: Einlass, Auslass, Pause oder Toilettengang) wird organisiert und kommuniziert.

Sitz- und Stehplatzzuordnung

Auslastung der Kapazität und Sitzordnung:
Die Festlegung einer nutzbaren Kapazität erfolgt auf Basis der aktuellen Bestimmungen und wird in Absprache mit den zuständigen Behörden und bestehenden Regelungen gegebenenfalls stufenweise erhöht.

Markierungen im Sitzplatzbereich zur Einhaltung der Mindestabstände. Gesperrte Sitzplätze oder Zugangs- und Abgangsrichtungen werden durch z.B. Wegweisern oder mit farbigem Klebeband verdeutlicht und markiert.

Der Kauf von Stehplatzkarten ist im Vorfeld ausgeschlossen.

Gastronomie, Garderobe, Promotion-Stände und Fanshop

Organisation Gastronomie:
Auf Gastronomie wird im Zuschauerbereich (Sportsbar), bis zu tragbaren Lockerungen der Regelungen, gänzlich verzichtet. Für die Bereitstellung, Zubereitung, den Verzehr und Verkauf von Speisen gelten für die Dienstleister die geltenden Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Das Catering im VIP-Bereich (Krombacher-Lounge) wird auf ein Minimum reduziert. Ein Büffet, das Servieren von Speisen und der Ausschank von Flaschengetränken erfolgt durch das Gastronomie-Personal und wird unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt aktuellen und vorherrschenden Hygienebestimmungen durchgeführt. Das Gastronomie-Personal trägt permanent MNS (regelmäßiges Wechseln wird angewiesen). Grundsätzlich werden die Sicherheitsmaßnahmen im Sinne dieses Hygienekonzepts durch beauftragten Caterer am jeweiligen Spieltag sichergestellt.

Detaillierter Maßnahmenkatalog gastronomischer Bereich (VIP-Lounge):

Mindestabstand:
Der Mindestabstand von 1,50m ist sowohl von den Gästen und als auch von den Servicekräften einzuhalten. Eingangsbereich wird mit Abstandsmarkierungen, alle 1,50m auf dem Boden, Mithilfe von Hinweisaufklebern und Klebeband beschriftet. Ebenfalls Markierungen für die Warteschlange.

Einlass:
Das Personal der Ein- und Auslasskontrolle beauftragen Sicherheitsfirma Dienstleistungs-Service Gündel (nähere Informationen in der Anlage 2) stehen fest und dauerhaft Eingangsbereich, Gäste dürfen nicht alleine den Gastraum betreten. Auf dem Weg zum reservierten Tisch herrscht für Gäste und Mitarbeiter Maskenpflicht. Gäste werden über Aufenthalt/ Verhaltensregeln Mithilfe eines Posters im Gastraum aufgeklärt. Jeder Gast muss sich die Hände am Einlass desinfizieren! Aufstellung von ausreichenden Desinfektionsspendern.

Maximale Gästezahl:
Nur die ausgewiesenen Tische dürfen besetzt werden. Die maximale Anzahl an VIP-Gästen wird auf 200 Personen begrenzt. Der VIP-Raum wird auf zwei Ebenen aufgeteilt (nähere Information siehe Anlage 11).

Menagen:
Es werden 0,5 Granity Gläser als Besteckkasten benutzt. Es werden keine Gläser vorbereitet. Es werden nur benötigte Anzahl an Besteck und Servietten ins Glas vorbereitet. Nicht verbrauchte Servietten werden nach dem Abräumen entsorgt. Nicht

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

benutztes Besteck muss gespült werden. Das 0,5 Granity Glas ist nach einmaliger Benutzung in die Spülküche zu bringen. Salz & Pfeffer Ausgabe nur auf Wunsch.

Tische & Stühle:
Eimer mit Desinfektionstücher werden bereitgestellt, hiermit werden nach dem Abräumen die Tischoberfläche, Stuhlrücken und Armlehnen desinfiziert.

Abräumen:
Nach dem Abräumen muss der Servicemitarbeiter sich die Hände waschen/ desinfizieren.

Lüften:
Regelmäßige Lüftung ist gewährleistet (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nach dem Spiel). Eine Belüftung wird durch den Hallenstandard und baulichen Vorrausetzung der Arena sichergestellt und begünstigt. Beschreibung Lüftungsanlage siehe Anlage 10.

Toiletten:
An die Herren, Damen & Behinderten -WCs werden je 1x Hinweisschilder - Händewaschen etc. außen an die Tür aufgehängt. beim Behinderten WC an die Außentür. Die 1. Tür wird mit Keilen festgestellt, dass sie geöffnet bleibt.

Kontrolle:
Türgriffe werden stündlich zu desinfiziert. Toiletten sind stündlich zu überprüfen: Alle Türgriffe, inkl. der in den Toilettenkabinen werden desinfiziert, Seife muss ggf. aufgefüllt werden. Papiertücher werden aufgefüllt - Mülleimer muss entleert werden. Desinfektionsmittelspender muss ggf. aufgefüllt werden.

Tischanordnung:
Die Tische sind laut Plan zu besetzen - nur diese dürfen besetzt werden.

Schutzmasken:
Mund-Nase-Bedeckungen oder sog. Community-Masken werden von allen Mitarbeitern getragen. Die Masken dürfen nur eine Schicht getragen werden - danach sind sie zu entsorgen oder laut Anleitung zu waschen/ behandeln. Die Masken werden an alle Mitarbeiter zu verteilt.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Theken:
Am Waschbecken sowie an der Kaffeetheke werden je 1x Desinfektionsmittel, 1x Seife & Papiertücher bereitgestellt. Regelmäßige Desinfektion der Oberflächen.

Dienstplan:
Es wird ein Dienstplan, inklusive Kontaktdaten geführt, um mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen. Servicemitarbeiter stammen aus dem Mitarbeiter-Pool des LewensLust Hildesheim (nähere Information siehe Anlage 2).

Dienstkleidung:
Die Mitarbeiter werden mit frisch gewaschener Dienstkleidung und gewaschener oder frischer Mund-Nase-Bedeckung die Schicht beginnen.

Arbeiten in der Küche:
Küchenmitarbeiter werden den Mindestabstand von 1,50m einhalten. Posten sollten nicht rotieren, so dass jeder Mitarbeiter einen festen Arbeitsplatz hat, falls gewechselt wird muss der Arbeitsplatz einmal gereinigt werden und mit Desinfektionsreiniger desinfiziert werden. Arbeitsutensilien wie z.B. Messer, Schneidebretter etc. werden pro Mitarbeiter zur Verfügung gestellt bzw. werden nach jeder Benutzung gereinigt. Service Mitarbeiter dürfen die Küche nicht betreten - auch nicht die Kühlhäuser, Ware muss vom Küchenpersonal geholt und rausgegeben werden. Die Oberflächen, Griffe und Arbeitsutensilien sind regelmäßig zu reinigen/ desinfizieren.

Personalgetränke:
Die Benutzung von Gläser ist nur erlaubt, wenn sie nach dem trinken sofort gespült werden. Alternative Lösung - aus PET - Flasche trinken, diese ist zwingend mit einem Permanentmarker mit individuellem Sigel zu beschriften!

Auf PR-Stände von Sponsoren & Partnern, den Fanshop im Eingangsbereich, auf Stehtische/Equipment/“unnötige Platzfresser” und auf die Möglichkeit zur Abgabe von Garderobe wird verzichtet. Eine Information an die Besucher*innen über dieses Vorgehen erfolgt vorab über die Kommunikationswege der HC Eintracht Hildesheim.

Toilettennutzung
Zugangsregelungen:
Der Zugang ist nur mit Beschränkungen bzw. Kontrollen und einem Einbahnsystem/Laufwegtrennungen möglich. Es kommt zu einer Teilsperrung der

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlagen (z.B. jedes zweite Urinal aufgrund Abstandsregelung). Platzierung von Desinfektionsspendern vor Toiletteneingängen deren Nutzung vorgeschrieben. Eine ausreichende zur Verfügungsstellung und widerkehrende Auffüllen von Desinfektion, Seife und Papiertüchern wird durch das Reinigungspersonal des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage 2).

Platzierung von Hinweisbeschilderung zu Verhaltensregeln (z.B. "Hände waschen" vor Toiletten-Ausgang).

Reinigungsmaßnahmen:
Reinigungszyklen werden den Gegebenheiten angepasst, z.B. erhöhte Reinigungsintervalle pro WC-Anlage, vermehrte Desinfektionsmaßnahmen aller Türklinken vor, während und nach der Veranstaltung werden durch das Reinigungspersonal des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage 2) eingeplant und durchgeführt.

Umgang mit Verdachtsfall
Maßnahmen im Umgang mit einem Verdachtsfall für eine CoVID19-Infektion bei Teilnehmer*innen/Mitarbeiter*innen:
Bereitstellung Isolationsraum im Verdachtsfall. Information an den Sanitätsdienst bzw. Rettungsdiensts vor Ort. Nach Bekanntgabe einer CoVID19-Infektion erfolgt eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der DHB-Geschäftsstelle es erfolgt eine unverzügliche Weitergabe der benötigen Person bezogenen Daten. Im Extremfall gegebenenfalls Entscheidung über Konsequenzen bzw. Abbruch der Veranstaltung.

Schutz der Spieler*innen gegenüber Dritten
Die Spieler*innen werden dauerhaft (ausgenommen das Spiel) einen Abstand von 1,5 Meter zu allen weiteren Personen einhalten (keine Autogrammstunde etc.) zum Schutz der Veranstaltungsbesucher und zum Eigenschutz.

Die Auswechselbank wird mit dem benötigten Abstand (Abstandsregelung) platziert. Gegebenenfalls werden die ersten beiden Reihen der Rückseitigen Tribüne gesperrt.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Wischer*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Wischer/Wischmop werden vorab durch das Reinigungspersonal des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage „Dienstleister“) desinfiziert. Es kommen ausschließlich Reinigungskräfte des Gebäudereinigungsservices Firma Hager & Hager Gebäudeservice GmbH (nähere Informationen siehe Anlage „Dienstleister“) zum Einsatz.

Zonierung und Zutrittsbeschränkungen in den verschiedenen Bereichen.

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Zusammenfassung

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Aushang von allgemeinen Hygieneregeln (siehe Bsp. unten) und Anleitung zur Handhygiene
- Mund- & Nasenschutz-Pflicht für Besucher und Mitarbeiter, wenn Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann
- Bereitstellung von Desinfektionsspendern mit Desinfektionsmitteln, hautschonender Seife und Papiertücher

Zusammenfassung Platzierung von Desinfektionsspendern:

- 1x unmittelbar im Sportlereingangsbereich
- 1x unmittelbar vor dem Kabineneingang der Heimmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Kabineneingang der Gastmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Behandlungsraum (Physiotherapeuten/Arzt) der Heimmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Behandlungsraum (Physiotherapeuten/Arzt) Der Gastmannschaft
- 1x unmittelbar vor dem Eingang zur Schiedsrichterkabine
- 1x unmittelbar vor dem Kampfgerichtraum
- an Zuschauermenge angepasstes Volumen von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich
- Ein- und Ausgang Toiletten
- Zu- und Aufgang VIP-Lounge

- Intensivierte Reinigungsintervalle
- Ausreichend sichergestelltes Belüftungssystem
- Begrenzung der Besucherzahlen hinsichtlich Mindestabstands
- Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen (Personal)
- Ständige Mund- & Nasenschutz-Pflicht für das Personal
- Desinfektionspflicht für das Personal
- Sinnvoller Einsatz von Einmalhandschuhen
- Unterweisung des Personals gemäß aktueller Hygiene-Vorgaben
- Unterweisung des Personals über die Unterweisungsbestimmungen (Protokoll)

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Ankunft Veranstaltungsort & Parkplätze

- Reservierte Parkbereiche für die Veranstaltungsgäste, sodass eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermieden werden kann
- Leitung der Besucherströme, mit dem Ziel der Kontakt- und Begegnungsminimierung
- Mund- & Nasenschutz-Pflicht

Registrierung & Wegeleitung

- Registrierung im Vorfeld durch Online-Ticketing
- Erfassung der Kontaktdaten aller Besucher[3] (Online-Ticketing)
- Mund- & Nasenschutz-Pflicht bis zur Einnahme des Platzes im Veranstaltungsraum
- Wegeleitung im Veranstaltungsbereich mittels Ausschilderung (Print & Digital) und Bodenmarkierungen
- Separater Ein- und Ausgang

Veranstaltungsbereich

- Bestuhlung (fester Sitzplatz) im Veranstaltungsbereich unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
- Befreiung von der Mund- & Nasenschutz-Pflicht sofern Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann
- Moderationstechnik entsprechend Hygienevorgaben

Gastronomie/Catering*

- Schutzbekleidung für das Personal
- Sichtbare Desinfektions-Aktivitäten (wie z.B. Tische und Sitzgelegenheiten) Desinfektionsspender und -Tücher für das Service- und Küchenpersonal
- Verzicht auf Gastronomie im Zuschauerbereich (Sportsbar),
- Catering im VIP-Bereich wird auf ein Minimum reduziert
- Ausschank von Flaschengetränken, kein Buffet, Servieren von Speisen durch das Gastronomie-Personal
- Gastronomie-Personal trägt permanent MNS und Einmal-Handschuhe (regelmäßiges Wechseln wird angewiesen)
- Siehe Maßnahmenkatalog (Seite 21)

[3] Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Absatz 3 Corona-Verordnung

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlage 1

„Namensliste beteiligte Personen am Spielbetrieb“

Aktiv				
	Name	**Vorname**	**Geb.-Datum**	**Position**
1	Schade	Moritz	10.01.96	Kreisläufer
2	Andersen	Martin Vilstrup	05.06.89	Rückraumlinks
3	von Hermanni	Lothar	23.02.92	Linksaussen
4	Schieb	Lukas	15.12.96	Rückraummitte
5	Winkler	Jan	20.10.93	Rückraumrechts
6	Richardt	Jonas	25.01.97	Rückraumrechts
7	Gruszka	Rene	30.07.90	Rechtsaussen
8	Krka	Leon	19.09.99	Torhüter
9	Lefan	Jakub	01.06.89	Torhüter
10	Tzoufras	Nikolaos	04.01.87	Kreisläufer
11	Schmiedt	Martin	26.10.00	Linksaussen
12	Tonar	Jakub	23.04.97	Rückraummitte
13	Grimuta	Eimantas	19.04.97	Kreisläufer
14	Behnke	Kay	23.02.92	Rückraumrechts
15	Dolic	Miloje	14.06.93	Rückraummitte
16	Bätjer	Jürgen	18.05.76	Trainer
17	Meiser	Chris	15.03.92	Co-Trainer
18	Klocke	Christof	28.03.71	Athletiktrainer/Physiotherapeut
Passiv				
19	Wolpers	Matthias		Geschäftsführer
20	Murawski	Martin	14.05.88	Sportdirektor
21	Kahl	Martin	05.07.59	Teammanager
22	Glöckner	Roberto	24.11.58	Teambetreuer
23	Kögel	Natalie	28.05.91	Kommunikation, Event & Marketing

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlage 2

„Dienstleister“

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Gastro-Personal
LewensLust Hildesheim
Galgenberg 2
31141 Hildesheim
Tel: 05121 981 56 41
Fax: 05121 981 56 42
info@lewenslust-hildesheim.de

Sicherheit
Dienstleistungs-Service Gündel
Fuchsanger 21
31135 Hildesheim
05121 6985381

Technik
AudioCoop Veranstaltungstechnik
Windmühlenstraße 7B
31180 Giesen
Telefon: 05121 32223

Thore Lindemann
TBL-Music
In der Bründeln 2
31249 Hohenhameln
Telefon: 0170/8772999
info@tbl-music.de

Reinigungsfirma
Hager und Hager Gebäudeservice GmbH
Kornstraße 40
30167 Hannover
Telefon: 0511 70 16 61
Fax: 0511 70 16 87
info@hager-hager.de

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Müllabfuhr
ZAH (Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim)
Bahnhofsallee 36,
31162 Bad Salzdetfurth / OT Groß Düngen
Telefon: 05064 I 905-0
Fax: 05064 | 905-99
E-Mail: info@zah-hildesheim.

Heizung, Lüftung, Sanitär
RAPIRO Haustechnik GmbH
Heinder Straße 3
31162 Bad Salzdetfurth
05064 95140

Brandschutz: Feuerlöscher und Wasserkästen
ZBT Zöller Brandschutz Technik
Käthe-Paulus-Straße 7
31157 Sarstedt
05066 984970

Brandmelder und Alarmanlage
Scharnbacher Sicherheitstechnik GmbH
Bördestrasse 6
31135 Hildesheim
05121 62040

Brandmeldeanlage
Bosch Energy and Building Solutions
0800 7000 444

Rauchabzugsanlage
Roda Licht- und Lufttechnik GmbH
Maurerstraße 2

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

30916 Isernhagen
roda@roda.de
05136 977 37 0

Elektrik und Notbeleuchtung
Elektro-Lindemann GmbH
Utermöhlestraße 3
31135 Hildesheim
05121 9187000

Kältetechnik und Kühlanlagen
Hinsche Gastro Technik
Kälte-Großküchen-Service GmbH

Türen und elektrische Brandschutztüren
KHS Automatik Türen GmbH
Langer Acker 10
30900 Wedemark
05130 5801 11

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Anlage 3

„Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt“ Stand 31.07.2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

5321

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang | Ausgegeben in Hannover am 31. Juli 2020 | Nummer 28

INHALT

Tag		Seite
31. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung 21067	260
23. 7. 2020	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	262
28. 7. 2020	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	263

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 31. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Raum" die Worte „und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten" eingefügt.
   b) In Absatz 5 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

      „Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an".
2. In § 3 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sanitäranlagen" die Worte „sicherstellen und" eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden" gestrichen.
4. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) [1]Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gilt Absatz 1 entsprechend. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird."
5. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 16
Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Ausgenommen von § 1 Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten. [2]In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung" vom 24. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/157396/Niedersaechsischer_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Kindertagesbetreuung_Stand_24.07.2020.pdf), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(2) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. [3]Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. [4]Eine Person nach Satz 3 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. [5]Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 17
Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. [2]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [3]Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 zulässig. [4]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veran-

staltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig. [5]Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. [6]Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. [7]Schulfahrten im Sinne des Satzes 6 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. [2]Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. [3]Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) [1]Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 30. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.“

7. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, den 31. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär

Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2020 — 13 MN 261/20 — in dem Verfahren

> zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (Nds. MS, VO vom 10. Juli 2020, § 12 Abs. 3 Satz 2 — Kutschfahrten) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

> § 12 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 — Niedersächsische Corona-Verordnung — vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226) wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 23. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juli 2020 — 13 MN 272/20 — in dem Verfahren

> zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (Nds. MS, VO vom 10. Juli 2020, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 — Angebot von Shisha-Pfeifen zum Konsum) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

> § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 — Niedersächsische Corona-Verordnung — vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226), berichtigt am 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 257), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 28. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

In Vertretung

Scholz

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT

VAKAT

Anlage 4

Hygienekonzept des Handballverbandes Niedersachsens“ Stand 13.08.2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Nachfolgend sind Hinweise aufgelistet, die bei der Erstellung eines Hygienekonzepts beachtet werden sollten.

Zugang zur Halle:

Anreise der Mannschaften und Schiedsrichter*innen

- Der Zugang von Mannschaften und Schiedsrichtern erfolgt, sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, über einen separaten Eingang. Auch soll eine zeitliche Entkopplung der Ankunft von Heim- und Gastmannschaft sowie Schiedsrichtern vorgenommen werden (Pflicht zur vorherigen Absprache zwischen den Beteiligten, ggf. unter Angabe von Ankunftskorridoren und -zeiten).
  Genaue Vorgaben treffen! (Wer soll wann und wo die Halle betreten)

- Die Registrierung aller Spielbeteiligten ist am Eingang (z.B. Abgabe Liste Auswärtsmannschaft) zu gewährleisten und auf Verlangen nachzuweisen. Neben dem Namen sollten auch Adresse und Telefonnummer, sowie aus datenschutzrechtliche Sicht eine Unterschrift aufgenommen werden. **Eine Musterliste befindet sich in der Anlage.**

- In Abhängigkeit von der Halleninfrastruktur wird eine separate Zuwegung zu den Kabinen unter entsprechender Kennzeichnung ermöglicht.

Fazit: Im Hygienekonzept genauen Ablaufplan beschreiben, WER soll WANN und WO die Halle betreten.

1. KABINEN / RÄUME

- Wie viele Kabinen und Räumlichkeiten sind vorhanden und können wie genutzt werden? Kapazitäten sollten nach Möglichkeit ausgelastet werden. Weiterhin ist der Aufenthalt auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen.

- In der Schiedsrichterkabine sollten sich maximal drei Personen zeitgleich aufhalten. Alle Personen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Sollte nuScore genutzt werden ist die PIN-Eingabe immer nur einzeln durchzuführen.

- Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren und ein entsprechendes Prozedere (zeitlicher Ablauf zur Nutzung der Duschen; ggf. sollte auch mehr Zeit eingeplant werden) hierfür festzulegen. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/ Kabine gleichzeitig nutzen. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, können mehrere Kabinen und Duschen für die Teams genutzt werden.

• Regelmäßige Durchlüftung sowie Reinigung der Räumlichkeiten muss gewährleistet werden. **Wichtig für das Konzept: Wie wird das durch den Heimverein sichergestellt?**
Dies muss vor allem bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen gewährleistet werden. Bei mehreren Spielen am Tag müssen zwischen der Kabinennutzung Pausen eingehalten werden, die u.a. zur Desinfizierung und Durchlüftung genutzt werden. Es kann helfen, dass sich zumindest die Spieler der Heimmannschaft bereits zu Hause umziehen, so dass eine Nutzung der Umkleideräume in der Halle nicht zwangsläufig nötig ist.
TIPP: Wir empfehlen den Heimmannschaften komplett auf eine Kabinenbenutzung zu verzichten, da sowieso Raumknappheit herrscht!
Eine Desinfizierung der Kabinen sollte, wenn möglich, in der 1. und 2. Halbzeit realisiert werden, wenn keine Personen anwesend sind.

2. ZUGANGSBEREICH ZUM SPIELFELD (SPIELFELDZUGANG)

• Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden. Eine Entzerrung des Spielfeldzugangs erfolgt beispielsweise über rechts/ links-Verkehr, Markierung der Laufwege usw.
Tipp: Bei mehreren Zugängen zur Halle durch Aushang regeln, wer welchen Eingang/Ausgang zu nutzen hat.

• Wenn durch bauliche Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hygienebeauftragte) ein geordneter und abstandswahrender Zu- und Abgang zu gewährleisten (Vorfahrtsregelung oder „first come, first served").

4. AUSWECHSELBEREICH / MANNSCHAFTSBÄNKE

• Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Wo möglich, behalten dort Spieler sowie Betreuer ihren angestammten Platz auf der Mannschaftsbank (Markierung).

• **Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein zu desinfizieren.**
TIPP: In unteren Spielklassen oder im unteren Jugendbereich könnte vor dem Spiel vereinbart werden die Seiten nicht zu wechseln.
Oder: Bänke einfach mit dem Seitenwechsel mitnehmen.

5. ZEITNEHMERTISCH

• Der Laptop zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren.

• Sofern Desinfektionsvorgaben nur bedingt einzuhalten sind, müssen Zeitnehmer und Sekretär Einweghandschuhe tragen.

• Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, müssen weiterhin die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Im Falle einer

direkten Kommunikation mit den Mannschaftsverantwortlichen bzw. Schiedsrichtern ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

ZEITLICHER Ablauf für das SPIEL

1. AUFWÄRMPHASE

• Die Reinigung bzw. Desinfektion von Toren, Bällen u.ä. erfolgt vorab sowie bei Bedarf in der Halbzeit.

• Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit Verzögerung (mind. 1 Minute); wenn möglich auch über verschiedene Auf- bzw. Eingänge.

• Jeder Spieler verfügt über sein eigenes Handtuch, seine eigene Trinkflasche usw. (individuelle Kennzeichnung). Eine eigene Haftmitteldose für jeden bzw. zumindest mehrere gleichbleibende Spieler wird empfohlen.

2. WÄHREND DES SPIELS

• Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander/ gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.

• Die individuellen Getränkeflaschen und Handtücher werden eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler angereicht.

3. HALBZEIT

• Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter. **Ggf. gibt es seperate Ein/Ausgänge. Dann sollte festgelegt werden, wer welchen Ein/Ausgang benutzt.**

• Auf eine Entzerrung der Zugangswege zu den Kabinen und beim Rückweg auf das Spielfeld zur Wiederaufnahme der 2. Halbzeit ist zu achten und ggf. mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Hygienebeauftrage/ Spielbeteiligte) sicherzustellen.

• Eine Desinfektion der Mannschaftsbänke ist nach Verlassen der Spielfläche von den unmittelbar Spielbeteiligten sicherzustellen. Eine Reinigung/ Desinfektion des Equipments ist vorzunehmen.

4. NACH DEM SPIEL

• Das Spielfeld wird in folgender Reihenfolge verlassen: Heim, Gast, Schiedsrichter. **Ggf. gibt es seperate Ein/Ausgänge. Dann sollte festgelegt werden, wer welchen Ein/Ausgang benutzt.**

• Die Abreise hat nach räumlicher und zeitlicher Trennung analog zur Anreise zu erfolgen. **Besprechung, ggf. gibt es auch hier seperate Ausgänge.**

5. SONSTIGES

• Anzahl und Platzierung von Spendern mit Desinfektionsmitteln, Seife etc. sollte mit den regionalen Gesundheitsämtern abgestimmt bzw. an die jeweiligen Corona-Schutzverordnungen angeglichen werden.

• Gekennzeichnete Zonen für bestimmte Erledigungen um Kontakte zu vermeiden (Anmeldung, etc.)

• „Open Door" zur Vermeidung von Kontakt mit Türklinken.

• Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird empfohlen.

AUFTEILUNG DER SPIELBETEILIGTEN WÄHREND DER SPIELE

Die nachstehende Aufteilung aller Spielbeteiligten spiegelt den Zwischenstand der bisherigen Überlegungen wieder und orientiert sich zunächst an Richtwerten, die mindestens zur Abwicklung eines Handballspiels erforderlich sind. Bedarfsorientierte Erweiterungen sind jederzeit möglich, müssen aber aufgrund ihrer Sinnhaftigkeit hinterfragt und im Hygienekonzept berücksichtigt werden. In Abhängigkeit von der Hallengröße und der zugelassenen Zuschauerzahl wird sich der Bedarf an Personen noch erhöhen und kann aktuell noch nicht genauer bestimmt werden.

Zugangsberechtigt zu Zone 1 – Spielfeld, Halleninnenraum (ohne Tribüne)

Personenkreis	Anzahl	Bemerkungen/Aufgaben
Spieler	**Max. 28**	Max. 14 Spieler pro Mannschaft
Offizielle	**8**	Jeweils Trainer, Co-Trainer, Staff 1, Staff 2
Schiedsrichter	**2**	
Zeitnehmer/Sekretär	**2**	Ausgestattet mit Mund-Nasen-Schutz
Wischer	**Max. 2**	Ausgestattet mit Mund-Nasen-Schutz
Gesamt	**42**	

Zugangsberechtigt zu Zone 2 – Tribünenbereich, Außenbereich, All Area

Personenkreis	Anzahl	Bemerkungen/Aufgaben
Hygienebeauftragter	**1**	Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe
Vereinshelfer	**1-4**	Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe
Presse/Fotograf	**1-3**	Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe
Gesamt	**3-8**	

Hinweise für Zuschauer

- Klare Wegführung und Ausweisung der Zugänge und Ausgänge für Zuschauer. Sowie Markierung von Warteflächen für Zuschauer.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim betreten/verlassen der Halle
- Bei Möglichkeit Erhöhung der Ein-und Ausgänge oder zeitliche Entzerrung
- **Lüftung gewährleisten**
- Sonderbereiche für z.B. Behinderte kennzeichnen
- **Festlegung der Zuschauerzahl! Bei mehr als 50 Personen muss jedem Zuschauer ein Sitzplatz mit ausreichend Abstand zur Verfügung gestellt werden (Personen aus dem selben Haushalt müssen keinen Abstand einhalten!)**
- Bei weniger als 50 Zuschauern sind nicht zwingend Sitzplätze notwendig, wenn der Abstand eingehalten werden kann. **Tipp: Je nach Hallenkapazität die erste und zweite Sitzreihe sperren, wenn Tribühne direkt hinter den Bänken, sowie klar den Innenbereich der nur für Sportler gedacht ist kennzeichnen.**
- An den Eingängen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen, Sicherstellung, dass jeder Zuschauer dieses auch entsprechend nutzt.
- Kontaktdaten müssen aufgenommen werden und entsprechend auch aufbewahrt (Muster hierzu in der Anlage)
- Regelmäßige Desinfektion der Zuschauerbereiche
- Nach Möglichkeit Türen stets geöffnet halten
- Bei Bewegung in der Halle muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Markierungen der Sitzflächen (Mit Klebeband, etc.)
- Zwecks Bewirtung müssen die örtlichen Gegebenheiten dies hergeben, gleiche Regelung wie bei Gastronomie.
- Ggf. Verkäufe im freien organiseren, verzicht auf Stehtische
- WC-Nutzung steuern! Desinfektionsmittel vor den Toiletten zur verbindlichen Nutzung! Regelmäßige Desinfektion der WC-Anlagen

Empfehlungen für Schiedsrichter

- Anreise nur allein im Team, ohne Begleitpersonen
- Nutzen der Sportlereingänge und der vorhandenen Desinfektionsspender
- Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen vor dem Spiel, während der Aufwärmphase, nach dem Spiel und beim Verlassen der Halle
- Die SR-Kabine sollte allein von den SR genutzt werden. Sollten weitere Personen die Kabine betreten, sollten alle einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Nach Möglichkeit außerhalb der Kabine bis zum Betreten des Spielfeldes einen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Verzicht auf die obligatorischen Begrüßungen der Mannschaften in der Spielfeldmitte
- Die Erweiterung der Auswechselbänke über die Coachingzonenvorgaben in Richtung Torauslinien zulassen
- Verzicht (für Vorbereitungsspiele und in unteren Jugendspielklassen) auf Seitenwechsel der Mannschaften nach der Halbzeit, damit die Reinigung der Bänke in der Halbzeit nicht unbedingt erforderlich ist (Absprache mit den beteiligten Vereinen)
- Abstand vor und während des Spiels zu Zeitnehmer / Sekretären, Spielern und Offiziellen halten, auch beim Team-Time-Out
- Nach Möglichkeit auch während des Spiels den Mindestabstand zu Spielern einhalten, auch bei erforderlichen Ermahnungen, Bestrafungen oder Rückfragen von Spielern oder Trainern
- Zur Halbzeit und nach Spielschluss unmittelbar das Spielfeld verlassen. Es findet kein Abschluss zusammen mit den Spielern auf der Spielfläche statt
- Alle spieltechnisch erforderlichen Regularien (ausfüllen Spielbericht pp.) sollten anschließend in einer Kabine oder seperaten Raum mit maximal einer weiteren Person (mit Mund-Nasen-Schutz) erfolgen
- Die technische Besprechung dort durchführen, wo ein ausreichend großer Abstand zwischen allen Beteiligten vorhanden ist

Für weitere Informationen wird auf das DHB-Return-to Play Konzept verwiesen.
Sollte kein indivuelles Konzept benötigt werden, kann dies verwendet werden.

Anlage 5

„Informationen des Handball-Verbandes (HVN) für Spiele mit Zuschauern“ Stand 13.08.2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

HANDBALL-VERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC SPKHDE2HXXX

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

An die Vereine

im HVN

Via Email

Gerald Glöde
Geschäftsführer
Maschstr. 20
30169 Hannover
Tel. (0511) 98 995 0
Fax (0511) 98 995 20
E-Mail gerald.gloede@hvn-online.com

Datum
13.08.2020

Informationen des Handball-Verbandes (HVN) für Spiele mit Zuschauern

Sehr geehrte Sportfreunde,

die Niedersächsische Landesregierung hat zuletzt am 31. Juli 2020 die Nds. Corona Verordnung aktualisiert. Danach ist es möglich, dass die Sportausübung für Mannschaftssportlerinnen und –sportler wieder unter bestimmten Vorgaben möglich ist:

1. die Sportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt

2. die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden.

(Die aktuelle Verordnung ist auf der Internetpräsenz des Innenministeriums zu finden (www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html)

Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung eingehalten wird.

Beträgt die Zahl der Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass:
1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,

2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 der Verordnung getroffen werden und

3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 der Verordnung erhoben und dokumentiert werden.

Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen werden auch seitens des Niedersächsischen Innenministeriums beantwortet
(https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html).

DERBYSTAR THE BALL SELECT SALMING. Sparen+Gewinnen

Im Zweifel oder bei offenen Fragen kann lediglich die zuständige Behörde (i.d.R. das örtliche Gesundheits- oder Ordnungsamt) eine verbindliche Auskunft erteilen.

ACHTUNG:

Die Regelungen in Bremen weichen von den Vorschriften in Niedersachsen ab. Die Sportausübung ist nur zulässig, wenn sie in Gruppen von **nicht mehr als 30 Personen** erfolgt (siehe § 1 Abs. 3 der 13. Bremer Coronaverordnung). Diese Beschränkung ist bei der Erstellung eines sog. Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten.

Die Kontaktdaten der Sportausübenden sind ebenfalls nach § 8 der 13. Bremer Coronaverordnung zu erheben und zu dokumentieren.

Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 der 13. Bremer Coronaverordnung eingehalten wird. Zudem ist zwingend ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 der 13. Bremer Coronaverordnung zu erstellen. **Maximal sind 250 Zuschauer zugelassen, wenn das vorlegte Schutz- und Hygienekonzept plausibel aufgestellt ist.**

Einzelheiten zu den zwingenden Inhalten des Konzeptes ergeben sich aus § 7 der aktuellen Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
(https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.152762.de) ,
sowie im Downloadbereich des HVN zu finden ist.

Die Grundlage für die in der Anlage aufgeführten Punkte sind:

- die niedersächsische Corona-Verordnung
- die Corona-Verordnung der Freien Hansestadt Bremen
- das Hygienekonzept des DOSB und LSB
- das DHB-Positionspapier

Der HVN stellt mit diesem Dokument den Vereinen einen groben Fahrplan als Mustervorlage zur Verfügung, die auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

All diese Vorgaben gelten vorerst nur für Spiele in Niedersachsen und Bremen! Die Regelungen anderer Bundesländer sind ggf. zu beachten!
Diese Angaben gelten für den aktuellen Zeitraum, sodass noch nicht abschließend gesagt werden kann, welche Änderungen in den kommenden Wochen eintreten werden und welche Auswirkungen auf den Regelspielbetrieb zu erwarten sind.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung, weisen aber darauf hin, dass für fachliche Fragen zwecks des Infektionsschutzes verbindliche Aussagen nur von den zuständigen Behörden getroffen werden können. Vielmehr soll dieses Schreiben eine Unterstützung zur Erstellung eines Hygienekonzepts darstellen.

DERBYSTAR THE BALL SELECT SALMING Sparen+Gewinnen

Um einige Fragen vorweg schon zu beantworten:

Ist Kontakt beim Sport erlaubt?

Grundsätzlich soll die Sportausübung auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von zwei Metern zu anderen Personen erfolgen. Bei der Sportausübung in Gruppen von bis zu 50 Personen, ist körperlicher Kontakt erlaubt. Das heißt: Fußball, Handball, Beachvolleyball und viele andere Sportarten sind nun auch wieder mit sportlichen Zweikämpfen gestattet.

Welche Dokumentation ist notwendig?

Wenn die Sportausübung in einer Gruppe von bis zu 50 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Der Trainer/ die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen.

Wie lange muss die Dokumentation aufbewahrt werden?

Die Dokumentation ist für die Dauer von **drei Wochen nach Ende der Sportausübung** aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

Sind Spiele gegen Mannschaften anderer Vereine erlaubt?

Ja, insgesamt dürfen aber nicht mehr als 50 Personen trainieren, bzw. miteinander spielen. Alle Daten der gegeneinander spielenden Personen müssen festgehalten werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Können diese Voraussetzungen eingehalten werden, steht Spielen - auch Wettkämpfen - gegen andere Mannschaften nichts entgegen.

Sind Zuschauer erlaubt?

Zuschauer sind zulässig. Bis 50 Personen ist lediglich ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ab 50 bis 500 Personen müssen Sitzplätze eingenommen und die Kontaktdaten gespeichert werden. **Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei unter 50 Zuschauern, keine Kontaktdaten aufgenommen werden müssen.** Die Zahl von 500 zuschauenden Personen darf dabei nicht überschritten werden. Für die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufgenommen werden.

Muss ich beim Sporttreiben eine Maske tragen?

Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden.

DERBYSTAR THE BALL SELECT SALMING Sparen+Gewinnen

Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?

Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.

Dürfen auf einer Sportanlage Getränke und Essen angeboten werden?

Die Gastronomie auf der Sportanlage darf wieder betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Verordnung (§ 3 der Verordnung) erstellt hat und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet. Maskenpflicht bei den Beschäftigten ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Gäste. Die Gäste müssen ihre Kontaktdaten anzugeben.

Diese Fragen werden laufend durch das Innenministerium beantwortet und als FAQ veröffentlicht.

Abschließend wird drauf hingewiesen, dass das Hygienekonzept mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. mit dem zuständigen Träger der Sportstätte abgestimmt werden muss.

Die Unterlagen bilden kein fertiges Hygienekonzept, sondern sollen als Hilfestellung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes dienen. Die Unterlagen sind im Downloadbereich der Homepage des HVN zu finden.

Die stufenweise Lockerung des Sportbetriebes in Niedersachsen steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu rechnen.

Daher sind Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Handball-Verband Niedersachsen e.V.

Gerald Glöde
Geschäftsführer

DERBYSTAR SELECT SALMING. Sparen+Gewinnen

X

Anlage 6

„Return-to-Play“ des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 30.04.2020

X

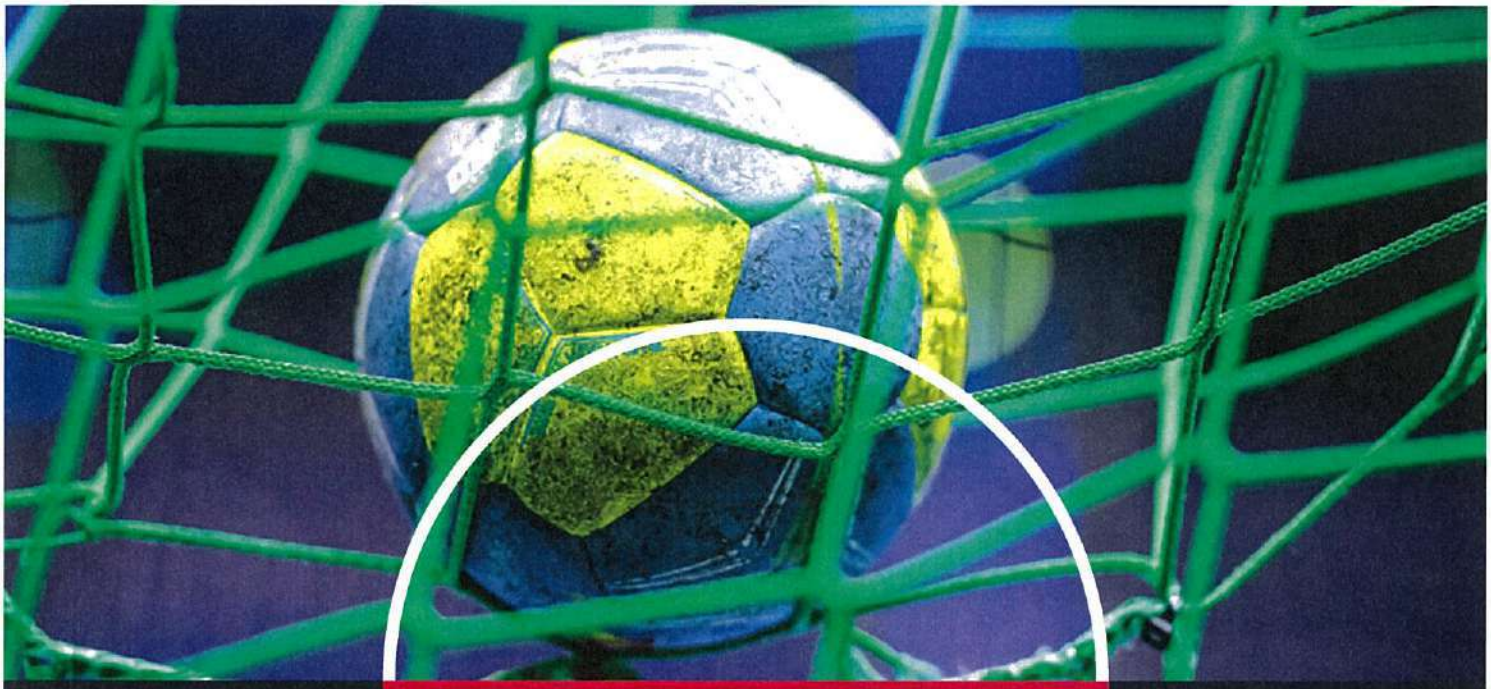

RETURN-TO-PLAY IM AMATEURSPORT

Wiederaufnahme des Handballsports - Positionspapier des Deutschen Handballbund e.V.

Stand: 30.04.2020

DHB
Deutscher Handballbund

PRÄAMBEL

Der Zweck des Deutschen Handballbundes ist die Förderung und Weiterentwicklung des Sports auch in der Zeit der Corona-Pandemie, die unsere Gesellschaft nachhaltig fordert. Aus diesem Grunde möchten wir mit diesem lösungsorientierten Positionspapier verdeutlichen, warum und wie der Handballsport einen verantwortungsvollen Plan zur Wiederaufnahme des Amateursports benötigt und durchführt.

DAS HÖCHSTE GUT IST DIE GESUNDHEIT ALLER MITGLIEDER; DIESE GILT ES STETS ZU SCHÜTZEN.

Deshalb können Trainingseinheiten nur dann abgehalten werden, wenn kein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt ist. Sobald ein Mitglied der Trainingsgruppe einen nachvollziehbaren Verdacht aufweist oder gar infiziert ist, muss der Trainingsbetrieb der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Trainingsgruppe rückverfolgt und eingestellt werden.

Der folgende Plan umfasst einen stufenweisen Wiedereinstieg in den Handballsport vom autonomen Sporttreiben bis hin zum Kleingruppentraining unter Berücksichtigung der sukzessiven Aufhebung der Einschränkungen des öffentlichen Lebens und aufgeführter Sonderregelungen. Die Erfüllung aller Sonderreglungen für den Handball und mögliche Orientierung an der abgebildeten Zeitschiene ist dabei von einer Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure abhängig. Zur Erfüllung müssen zusätzliche Bemühungen von Seiten des DHB, der Landesverbände und insbesondere Vereinen unternommen werden, diese Auflagen zu erfüllen. Dabei kann es zu vielen unterschiedlichen Lösungswegen kommen, die aber immer darauf abzielen, eine nächste Stufe zu erreichen. Dabei voneinander zu lernen und miteinander Lösungen zu finden, ist zielführend, kann aber keine bundesweite Allgemeingültigkeit gewährleisten. Aus diesem Grunde müssen zusätzlich auf regionaler und kommunaler Ebene weitere Bestimmungen beachtet und das Stufenmodell daran angepasst werden.

Der Plan endet mit dem mannschaftsinternen Trainings- und darauf folgend dem Wettkampf-/ Spielbetrieb. Erst mit Wiederaufnahme eines regulären Trainingsbetriebes aller Sportlerinnen und Sportler kann auch der Ligaalltag wieder stattfinden. Der Kinder- und Jugendbereich bedarf einer gesonderten Betrachtung. Es besteht die Möglichkeit alternative Wettkampfformen, vor allem im Mini bis D-Jugendbereich - zur Überbrückung des Spielbetriebes zu organisieren; der DHB und seine Landesverbände arbeiten aufbauend auf diesem Dokument an der Möglichkeit alternativer Wettkampfformen. Darüber hinaus sind beispielsweise auch digitale, eigenständige Sonderspielformen insbesondere im Kinder- und Jugendalter übergangsweise gewünscht und denkbar. Gegebenenfalls sollten diese Alternativangebote auch zu Zeiten der Ferien angeboten werden können, um die Trainingsgruppenanzahl, Durchführungszeiten und Hallenkapazitäten zu entlasten.

Das gemeinschaftliche Sporttreiben in einer bekannten Umgebung stellt einen zentralen Bedarf dar, die Mannschafts- und Mitgliederzahlen zu erhalten. Bis dies wieder möglich ist, müssen Vereinsangebote existieren, die zum Erhalt der Mitglieder dienen. Dafür sollen alternative Wettkampfformen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich entwickelt werden, die eine autonome Durchführbarkeit ermöglichen und zur Gesundhaltung der Mitglieder führt. Insbesondere in ihrer edukativen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der damit verbundenen persönlichkeitsentwickelnden Verantwortung sind Vereine aktuell limitiert. Hier müssen sie möglichst

schnell wieder aktiv werden können. Dafür müssen individualisierbare Ideen offeriert werden, die unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit legitim sind.

Erwachsene können mit der Gesundhaltung unter Vorgabe der in den Vereinen existierenden lizenzierten Trainerinnen und Trainer vorerst ohne Aufsicht trainieren, sind jedoch in ihrer Sportausübung und dem damit gewohnten gesellschaftlichen Leben stark beeinträchtigt. Auch hier würde ein Stück weit Normalität eintreten, wenn der Trainingsbetrieb unter bestimmten Limitierungen wieder in den dafür zur Verfügung stehenden Hallen oder aber Outdoor aufgenommen werden kann. Diese Wiederaufnahme dient insbesondere zur Förderung der psychischen Gesundheit eines jeden Mannschaftssportlers und kann unter klaren Vorgaben gelingen.

In Summe ist es für den gesamten Handballsport unabdingbar, möglichst schnell wieder in den zur Verfügung stehenden Hallenbetrieb bzw. im Fall des Beachhandballs in den Trainingsbetrieb auf den Beachhandball-Plätzen einzusteigen, um eine künftige Welle an Vereinsaustritten (der daraus entstehenden finanziellen wie auch gesellschaftlichen Belastung) und Verletzungen aufgrund der spezifischen physiologischen Anforderungen aktiv verhindern zu können.

Demnach soll es möglichst zeitnah unter Berücksichtigung gesonderter Regeln eine stufenweise Verlagerung des Kleingruppen-Trainingsbetriebes bis hin zum Mannschaftstraining über Outdoorflächen wie Rasen-, Kunstrasen-, Sand-, Beton- und Tartan-/ Kleinspielfeldplätzen zurück in Sporthallen unter Berücksichtigung gesonderter Regeln geben. Diese Regeln entstammen unter anderem den entsprechenden Vorgaben des Leistungssports und dienen zur Zweckerfüllung unserer Vereine, **der Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.** Diese aktuelle Limitierung der Ausübung des Vereinszweckes bedarf eines Konzepts und eines geregelten Ablaufs zur Rückführung in den Normalbetrieb, damit die gesellschaftlichen und edukativen Aufgaben der Handballvereine nicht vernachlässigt werden. Die Motivation und damit der Beitrag unserer Vereine zum gesellschaftlichen Leben, Zusammenhalt und der Gesundhaltung, müssen gefördert werden, indem Vereinen eine Perspektive gegeben wird.

8-STUFENPLAN ZUR WIEDERAUFNAHME DES HANDBALL-SPORTS IM AMATEURSPORT

8-STUFENPLAN

Der Schritt von einer Stufe zur nächst höheren erfolgt ausdrücklich nur nach einer vollständigen, regionalen und/oder kommunalen (Re-)Evaluation der Vorgaben seitens der zuständigen Behörden und nach Neubewertung der gesetzlichen Restriktionen und Auflagen. Diese sind auch von Verordnungen und Erlassen der jeweiligen Bundesländer bzw. der Kultusministerkonferenz abhängig. Der Zeitraum zum Übergang zu der nächsthöheren Stufe ist analog zu den Bekanntgaben der Bundesregierung zunächst auf zwei Wochen definiert.

Die Ausnahme bildet der Übergang von der siebten auf die achte Stufe, bei der ein Zeitraum von einem Monat empfohlen wird. Dieses verlängerte Zeitfenster ermöglicht eine vermehrte Durchführung von Testspielen und Trainingseinheiten zur Vorbereitung auf den offiziellen Wettkampfbetrieb und insbesondere eine Verletzungsprophylaxe. Die dabei entstandene Zeitschiene ist dabei ausschließlich als Orientierung zu verstehen und muss regional und kommunal von Verband/ Verein angepasst werden.

Für die Evaluation sind labordiagnostische Testungen der Goldstandard. Mindestens aber sind die Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation nach Grumm & Wolfarth als Indikator heranzuziehen (nach Grumm & Wolfarth, 2020). Sobald Verdachtsfälle bestehen oder Erkrankungen zu verzeichnen sind, ist eine vollständige Neubewertung der Einstufung vorzunehmen.

Die zehn Leitplanken des DOSB flankieren den hier skizzierten **8-Stufenplan:**

Bei der Durchführung der Phasen gilt es insbesondere Risikogruppen zu schützen: Personen, die zu der Risikogruppe gehören bzw. regelmäßig in Kontakt mit Risikogruppen stehen, wird bis auf Weiteres empfohlen autonomes Sporttreiben zu bevorzugen oder in konzeptioneller/ fachlicher Art zu unterstützen.

Es wird empfohlen eine verantwortliche Person zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Richtlinien zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass alle nötigen Regelungen eingehalten werden (zum Beispiel Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge, Bereitstellung von Desinfektionsmittel). Darüber hinaus haben die Trainer*innen dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen berücksichtigt werden. Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich empfiehlt es sich Eltern in Entscheidungen, Abläufe und die Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinien einzubeziehen. Grundsätzlich ist die Präsenz anderer Personengruppen jedoch auf ein Minimum zu beschränken.

Eine besondere Herausforderung stellt sich Vereinen in Städten und Gemeinden, die Hallen und/ oder Sportanlagen gemeinsam mit anderen Vereinen (auch aus anderen Sportarten) nutzen bzw. eventuell zusätzliche Auflagen durch die jeweilige Kommune zu befolgen haben. In diesen Fällen bedarf es einer zusätzlichen, vertiefenden Absprache und einer Zusammenführung/ Bündelung möglicher, unterschiedlicher Hygienekonzepte.

Neben diesem Return-To-Play Dokument arbeitet der DHB an detaillierten Umsetzungsrichtlinien sowie einem hygienischen, medizinischen Einsatzplan, der u.a. die Desinfektion von Materialien thematisiert und eine Checkliste für Trainerinnen und Trainer/ Vereine zur Verfügung stellt. Dadurch können die angesprochenen Richtlinien in einfacher Form durchgeführt und kontrolliert werden (z.B. Kleingruppen-Tagebuch zur Dokumentation). Ebenso werden Online-Schulungen/ Webinare mit Anleitungen und Hinweisen für Vereine zur Rückkehr zum Handballsport unter Einbeziehung des 8-Stufenmodells entworfen.

Auf die einzelnen Stufen und jeweiligen Regelungen wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

STUFE 1: AUTONOMES TRAINING

ATHLETIKTRAINING UND/ ODER TECHNIKTRAINING MIT TRAININGSEMPFEHLUNGEN

Im ersten Schritt werden Übungen bis zu einer offiziellen Lockerung der Ausgangsbeschränkungen eigenständig und allein durchgeführt werden. Dabei können Lauf- und Kräftigungseinheiten im Freien oder auch Übungen mit dem Ball im Haus bzw. Outdoor durchgeführt werden.

Bei der autonomen Durchführung des Sports sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- Athletik- und/ oder Techniktraining mit Trainingsempfehlungen aber ohne Vor-Ort-Anleitung durch Trainer*in
- Bevorzugt Freiluftaktivitäten im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen, sofern diese in dem entsprechenden Bundesland zugänglich sind
- Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 2 Metern zu anderen Personen
  - Bei Laufeinheiten sollten größere Distanzen beachtet werden (10 Meter)
- Duschen und Umziehen erfolgt ausschließlich zu Hause
- Bei Verwendung von Materialien: Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte, wie zum Beispiel Langhanteln, Handbälle
- Das Tragen von Schweißbändern zur Absorption von Schweiß von den Handflächen/ der Stirn wird empfohlen

STUFE 2:
INDIVIDUELLES TRAINING

ATHLETIKTRAINING UND/ ODER TECHNIKTRAINING MIT PARTNER*IN ODER ANLEITUNG DURCH TRAINER*IN

Dieser Schritt kann insbesondere im Amateursport aufgrund fehlender personeller Ressourcen übersprungen werden.

Folgende Regelungen sind in Anknüpfung an Stufe 1 zu beachten:

- Athletik- und/ oder Techniktraining mit Vor-Ort-Anleitung durch Trainer*in oder mit Trainingspartner*in
  - Es werden keine Hilfestellungen mit Körperkontakt durchgeführt
- Bevorzugt Freiluftaktivitäten im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen, sofern diese in dem entsprechenden Bundesland zugänglich sind
  - Indoor-Aktivitäten nur in privaten Trainingseinrichtungen, die eine exklusive Nutzung durch Sportler*in und/ oder Trainer*in ermöglicht
- Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 2 Metern zur Trainingspartner*in, Trainer*in oder anderen Personen
  - Bei Laufeinheiten sollten größere Distanzen beachtet werden (10 Meter)
  - Es werden keine Hilfestellungen mit Körperkontakt durchgeführt
- Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause
- Ein Gruppenwechsel innerhalb der Halle wird mit 10 Minuten Leerstand durchgeführt
- Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte, wie zum Beispiel Langhanteln und Handbälle
- Fahrgemeinschaften mit Trainer*in oder Trainingspartner*in von/und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig
- Das Tragen von Schweißbändern zur Absorption von Schweiß von den Handflächen/ der Stirn wird empfohlen

STUFE 3:
KLEINGRUPPEN-TRAINING OUTDOOR

HANDBALLSPEZIFISCHES TRAINING OHNE ZWEIKÄMPFE

Geplanter Startzeitpunkt: 07.05.2020

Im nächsten Schritt sollten Übungen nach einer Lockerung der Ausgangsbeschränkungen und unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Dabei können Lauf- und Kräftigungseinheiten von Kleingruppen bis zu **einer Gruppengröße von maximal 5 Sportler*innen** im Freien durchgeführt werden. Personen, die regelmäßig in Kontakt mit Risikogruppen stehen, sollten weiterhin autonomes Sporttreiben bevorzugen.

Allen Sportler*Innen einer Sportgruppe sollte ein Informationsbogen zum Thema Hygiene, Gefahren und den aktuellen Empfehlungen des RKI zur Verfügung gestellt und nach eingehender Prüfung von diesen unterzeichnet. Im Falle eines Verdachts müssen sich die Kleingruppen-Mitglieder an die verantwortlichen Stellen – Gesundheitsämter, hausärztliche Praxen oder per Telefon unter 116117 - wenden und sich ggf. auf COVID-19 testen lassen.

Ab diesem Schritt ist auch die Wiederaufnahme von Beachhandballtraining unter den hier aufgeführten Bedingungen möglich. Für den Start eines geregelten Trainingsbetriebes Beachhandball in Kleingruppen ist die Öffnung der kommunalen Sportanlagen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der DOSB-Leitplanken zwingend erforderlich. Insbesondere im Fall des Beachhandballs können verschiedene Technikübungen wie Pirouetten unter Einhaltung der Abstandsregelungen trainiert werden.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Athletik- und/ oder Techniktraining sowie handballspezifisches Training ohne Zweikämpfe mit Vor-Ort-Anleitung durch Trainer*in und bis zu einer Gruppengröße von 5 Sportler*innen
- Bevorzugt Freiluftaktivitäten im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen
- Die Kleingruppen sollten sich immer aus denselben Sportler*innen und Trainer*innen zusammensetzen

und dokumentiert werden. Eine Durchmischung von Kleingruppen und auch der Trainer*innen ist zu vermeiden

- Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 2 Metern zur Trainingspartner*innen, zu Trainer*innen oder anderen Personen
  - Bei Laufeinheiten sollten größere Distanzen beachtet werden (10 Meter)
  - Es werden keine Hilfestellungen mit Körperkontakt durchgeführt
  - Werden alle Regelungen (vor allem die Abstandsregelung) eingehalten, dann scheint das Risiko einer Infektion durch Ballberührung, laut Einschätzung der Experten, gering. Pass- und auch Wurfübungen können demnach durchgeführt werden (Information DOSB - Prof. Dr. med. Bernd Wolfarth.).
- Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause
- Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln
  - Vor nach der Betätigung im Freien sollten entsprechende Hygienemaßnamen durchgeführt werden (Händewaschen, etc.)
  - Kontaktfreie Sportausübung: kein Händeschütteln, Jubeln, Trauern o.ä.
- Die Sportler*Innen nutzen sofern möglich ihre eigenen Materialien
- Fahrgemeinschaften mit Trainer*innen oder Trainingspartner*innen von und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig
- Das Tragen von Schweißbändern zur Entfernung von Schweiß sowie unter Umständen von Mund-Nasen-Schutzmasken, Handschuhen oder schweißabweisenden Funktionswäschen wird empfohlen
- Für jede Trainingseinheit erfolgt die Zulassung zum Kleingruppentraining nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Gruppenmitglieds an COVID-19 muss der Kleingruppen-Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt und Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen – Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen – geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, sollte der Trainingsbetrieb der Kleingruppe nicht fortgesetzt werden.

STUFE 4:
KLEINGRUPPEN-TRAINING INDOOR

HANDBALLSPEZIFISCHES TRAINING OHNE ZWEIKÄMPFE IN KLEINGRUPPEN

Geplanter Startzeitpunkt 18.05.2020

Aufbauend auf der Durchführung von Kleingruppentraining im Freien kann das Training in Kleingruppen nachfolgend indoor durchgeführt werden. Für den Start eines geregelten Trainingsbetriebes in Kleingruppen ist die Öffnung der kommunalen Sporthallen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes und der DOSB-Leitplanken zwingend erforderlich. Dabei ist auf eine ausreichende Belüftung des Innenraums zu achten. Die Gruppengröße wird auf maximal 5 Personen begrenzt (ggf. auf 10 Personen anzupassen), sodass in möglichst wenigen Gruppen die komplette Mannschaftsstärke abgebildet werden kann. Angestrebt ist kleingruppentaktisches Training ohne Körperkontakt.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Indoor-Aktivitäten nur in privaten oder öffentlichen Trainingseinrichtungen, die eine exklusive Nutzung oder räumliche Trennung der Trainingsgruppen während der Durchführung ermöglichen
- Die Kleingruppen sollten sich immer aus denselben Sportler*innen und Trainer*innen zusammensetzen und dokumentiert werden. Eine Durchmischung von Kleingruppen und auch der Trainer*innen gilt es zu vermeiden
- Für handballspezifisches Hallentraining in Kleingruppen (5 + 1 oder 10 + 1) ist eine Trainingsfläche von ca. 400 Quadratmeter (halbes Handballfeld) vorzuhalten
  - Bei möglicher räumlicher Trennung ist ein paralleler Betrieb von mehreren Kleingruppen zulässig, wenn Zu- und Ausgang zur Trainingsstätte für die Kleingruppen räumlich und/oder zeitlich getrennt werden können
- Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 2 Metern zur Trainingspartner*innen, Trainer*innen oder anderen Personen
  - Es werden keine Hilfestellungen mit Körperkontakt durchgeführt
  - Werden alle Regelungen (vor allem die Abstandsregelung) eingehalten, dann scheint das Risiko einer Infektion durch Ballberührung, laut Einschätzung der Experten, gering. Pass- und auch Wurfübungen können demnach durchgeführt werden (Info DOSB)
- Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause; Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben
- Die Sportler*innen nutzen sofern möglich ihre eigenen Materialien
- Auf- und Abbau von benötigten Materialien werden von festgelegten Personen mit Mund-Nasen-Schutzmasken durchgeführt
  - Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte allerdings weitestgehend verzichtet werden
- Wurfübungen können mit Torhüter*Innen absolviert werden

- Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte, wie zum Beispiel Langhanteln und Handbälle
  - Toiletten müssen zugänglich gemacht und sauber gehalten werden. Toilettengänge sollten von den Teilnehmenden jedoch, wenn möglich, vermieden werden
  - Bereitstellung von Flüssigseife zum Händewaschen
  - Ausschließliche Nutzung von Einweg-Papierhandtüchern
  - Desinfektionsmittel bereitstellen
  - Vor und nach der Betätigung im Freien sollten entsprechende Hygienemaßnamen durchgeführt werden (Händewaschen, etc.)
- Kontaktfreie Sportausübung: Kein Händeschütteln, Jubeln, Trauern o.ä.
- Fahrgemeinschaften mit Trainer*innen oder Trainingspartner*innen von und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig
- Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten (ohne Warteschlangen)
  - Kein Verweilen in Eingangs- und Durchgangsbereichen (Eltern, nächste Trainingsgruppe etc.)
  - Wenn möglich ist zwischen Ein- und Ausgängen zu differenzieren
  - Keine Zuschauer
- Das Tragen von Schweißbändern zur Absorption von Schweiß von den Handflächen/ der Stirn wird empfohlen (ebenfalls wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken, Handschuhen wird empfohlen)
- Für jede Trainingseinheit erfolgt die Zulassung zum Kleingruppentraining nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Gruppenmitglieds an COVID-19 muss der Kleingruppen-Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt und Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen – Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen – geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, sollte der Trainingsbetrieb der Kleingruppe nicht fortgesetzt werden.

Insbesondere im Kinder- und Jugendbereich ist eine schnelle Wiederaufnahme von Training in der Sporthalle notwendig. Unter Einhaltung verschiedener Vorgaben, kann hierbei insbesondere das Techniktraining fokussiert werden.

BEISPIELHAFTE VERTEILUNG VON BEWEGUNGSZONEN (STATIONSTRAINING)

Bei zwei Kleingruppen mit je 5 Personen mit der Möglichkeit einer räumlichen Trennung (indoor):

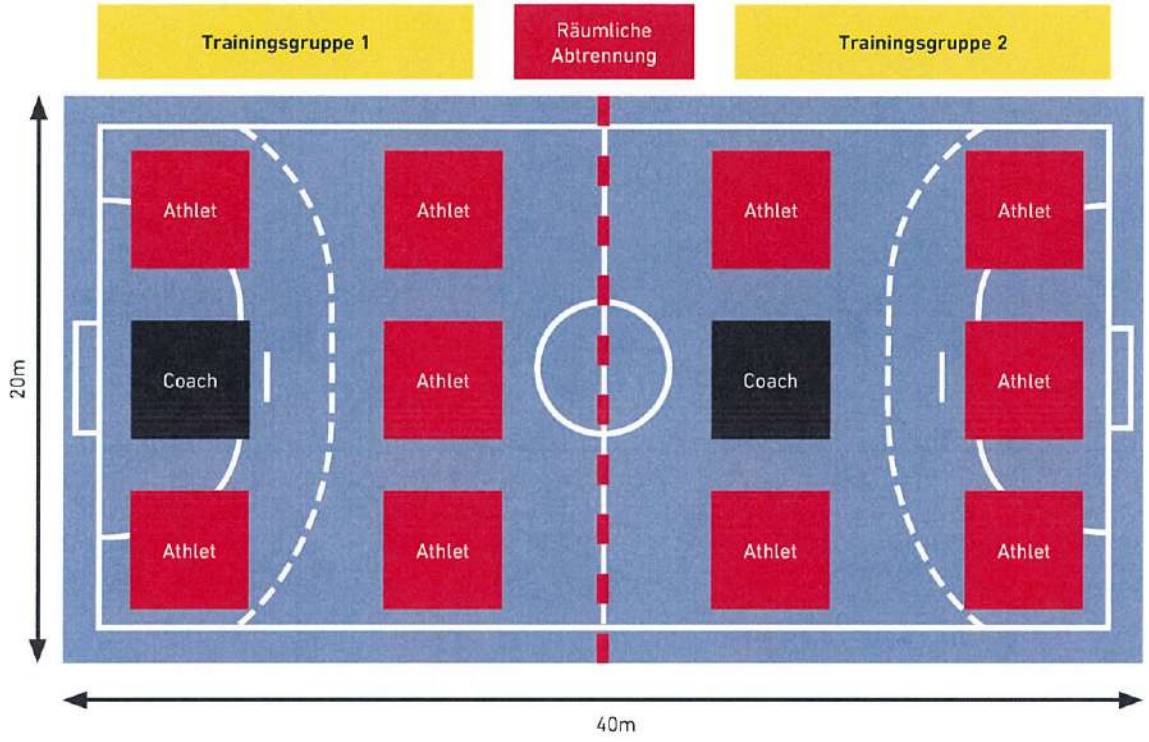

Bei einer Kleingruppe von 10 Personen (indoor):

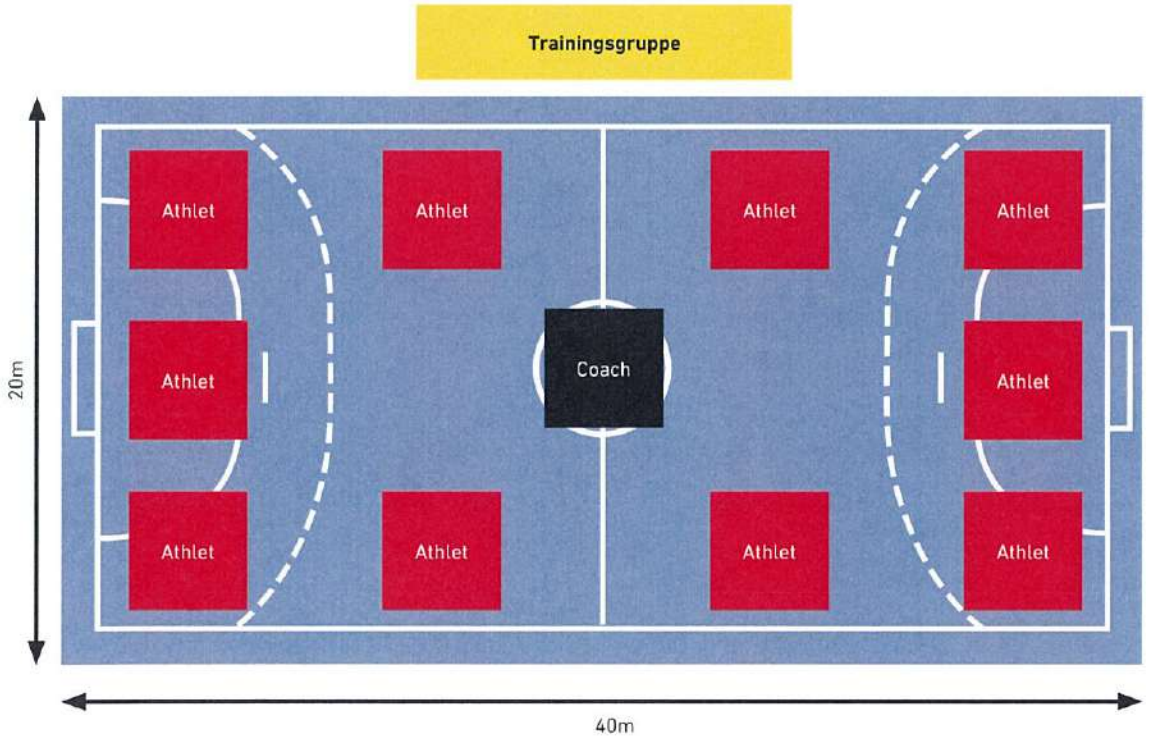

STUFE 5: MANNSCHAFTS-TRAINING

HANDBALLSPEZIFISCHES TRAINING OHNE ZWEIKÄMPFE IN KLEINGRUPPEN

Geplanter Startzeitpunkt: 01.06.2020

In der fünften Stufe kann eine sukzessive Zusammenführung der Kleingruppen angestrebt werden. Diese mündet in Mannschaftstraining ohne Zweikämpfe. Dabei sind die Regeln zur Lockerung durch die Bundes- sowie die jeweiligen Landesregierungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Vorschriften bzgl. des Kontaktes zu anderen Sportler*innen.

Pass, Wurf und Kleingruppentaktik wie beispielsweise Feldspieler oder Torwartkooperation, können einstudiert werden.

- Athletik- und/oder Techniktraining sowie handballspezifisches Training ohne Zweikämpfe mit Vor-Ort-Anleitung durch Trainer*in und bis zur vollen Kaderstärke
- Indoor-Aktivitäten nur in privaten oder öffentlichen Trainingseinrichtungen, die eine exklusive Nutzung oder räumliche Trennung der Trainingsgruppen während der Durchführung ermöglichen
- Für handballspezifischen Hallentraining ist eine Trainingsfläche von ca. 800 Quadratmetern (ganzes Handballfeld) vorzuhalten
  - Bei möglicher räumlicher Trennung ist ein paralleler Betrieb von mehreren Mannschaften zulässig, wenn Zu- und Ausgang zur Trainingsstätte für die Mannschaften räumlich und/oder zeitlich getrennt werden kann
- Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 2 Metern zur Trainingspartner*innen, zu Trainer*innen oder anderen Personen
  - Es werden keine Hilfestellungen mit Körperkontakt durchgeführt
- Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte, wie zum Beispiel Langhanteln
- Bei Übungen mit Ball und Partner ist die Balloberfläche vor, während und nach dem Training regelmäßig zu desinfizieren
- Auf- und Abbau von benötigten Materialien werden von festgelegten Personen mit Mund-Nasen-Schutzmasken durchgeführt
  - Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte allerdings weitestgehend verzichtet werden

- Wurfübungen können mit Torhüter*in durchgeführt werden; es werden Mund-Nasen-Schutzmasken und lange Kleidung für Torhüter*innen empfohlen
- Passübungen sind erlaubt; dabei bleiben die jeweiligen Zusammensetzungen von Partner*innen stets bestehen
  - Bei Übungen mit Ball und Partner ist die Balloberfläche vor, während und nach dem Training regelmäßig zu desinfizieren
  - Bälle erhalten eine entsprechende Markierung, sodass eine Zuordnung möglich ist

5

- Fahrgemeinschaften mit Trainer*in oder Trainingspartner*in von/und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung eines Mund-Nasenschutzes zulässig
- Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause; Umkleidekabinen bleiben geschlossen
- Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten (ohne Warteschlangen)
  - Kein Verweilen in Eingangs- und Durchgangsbereichen (Eltern, nächste Trainingsgruppe etc.)
  - Wenn möglich ist zwischen Ein- und Ausgängen zu differenzieren
  - Keine Zuschauer
- Das Tragen von Schweißbändern zur Absorption von Schweiß von den Handflächen/ der Stirn wird empfohlen (ebenfalls wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmaskenempfohlen)
- Für jede Trainingseinheit erfolgt die Zulassung zum Kleingruppentraining nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Gruppenmitglieds an COVID-19 muss der Kleingruppen-Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt werden

STUFE 6:
MANNSCHAFTS-TRAINING +

HANDBALLSPEZIFISCHES TRAINING MIT ZWEIKÄMPFEN

Geplanter Startzeitpunkt: 01.07.2020

Die sechste Stufe zur Rückkehr zum Handballsport führt Zweikämpfe wieder in den Trainingsbetrieb ein:

- Athletik- und/oder Techniktraining sowie handballspezifisches Training mit Zweikämpfen mit Vor-Ort-Anleitung durch Trainer*in und bis zur vollen Kaderstärke
- Indoor-Aktivitäten nur in privaten oder öffentlichen Trainingseinrichtungen, die eine exklusive Nutzung oder räumliche Trennung der Trainingsgruppen während der Durchführung ermöglichen
- Für handballspezifischen Hallentraining ist eine Trainingsfläche von ca. 800 Quadratmetern (ganzes Handballfeld) vorzuhalten
  - Bei möglicher räumlicher Trennung ist ein paralleler Betrieb von mehreren Mannschaften zulässig, wenn Zu- und Ausgang zur Trainingsstätte für die Mannschaften räumlich und/oder zeitlich getrennt werden können
- Einhaltung der Desinfektions- und Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene sowie Desinfektion benutzter Sportgeräte, wie zum Beispiel Langhanteln
  - Bei Übungen mit Ball und Partner ist die Balloberfläche vor, während und nach dem Training regelmäßig zu desinfizieren
- Fahrtgemeinschaften mit Trainer*in oder Trainingspartner*in von/und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig
- Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause
- Steuerung des Zutritts in die Räumlichkeiten (ohne Warteschlangen)
  - Kein Verweilen in Eingangs- und Durchgangsbereichen (Eltern, nächste Trainingsgruppe etc.)
  - Wenn möglich ist zwischen Ein- und Ausgängen zu differenzieren
  - Keine Zuschauer
- Das Tragen von Schweißbändern zur Entfernung von Schweiß sowie u.U. von Mund-Nasen-Schutzmasken wird empfohlen
- Für jede Trainingseinheit erfolgt die Zulassung zum Kleingruppentraining nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Gruppenmitglieds an COVID-19 muss der Trainingsbetrieb unverzüglich eingestellt und Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen – Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen – geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, sollte der Trainingsbetrieb der Kleingruppe nicht fortgesetzt werden.

STUFE 7:
(TEST-)SPIEL- UND WETTKAMPFBETRIEB

SPIELBETRIEB OHNE PUBLIKUM

Geplanter Startzeitpunkt: 01.08.2020

Nach einer ausreichenden Vorbereitungszeit zur Verletzungsprophylaxe erfolgt die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs ohne Publikum:

- Trainingsbetrieb wie zuvor beschrieben
- Für jedes Spiel erfolgt die Zulassung zum Spiel nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Wettkampf- und Testspielbetrieb gelten diese Regelungen auch für Schiedsrichter*innen und das Kampfgericht
- Der Spielbetrieb erfolgt unter Ausschluss des Publikums. Pressevertreter*innen dürfen in der Halle sein, sofern die Regelungen der Bundes- und jeweiligen Landesregierung dies zulassen
- Der Veranstalter muss ein vollumfängliches Konzept zur Sicherstellung aller hygienischen und medizinischen Voraussetzungen entlang der im 8-Stufenmodell festgelegten Regeln sowie der von der Bundes- sowie den Landesregierungen veröffentlichten Regularien umsetzen

STUFE 8:
WETTKAMPF-BETRIEB +

8

SPIELBETRIEB MIT PUBLIKUM

Geplanter Startzeitpunkt: 01.09.2020

- Im letzten Schritt wird der reguläre Spielbetrieb mit Publikum durchgeführt: Trainingsbetrieb und Spielbetrieb wie zuvor beschrieben
- Für jedes Spiel erfolgt die Zulassung zum Spiel nur wenn Kontaktrisiko-Evaluation und Symptomevaluation (nach Grumm & Wolfarth, 2020) vollständig negativ sind
  - Im Wettkampf- und Testspielbetrieb gelten diese Regelungen auch für Schiedsrichter*innen und das Kampfgericht
- Der Spielbetrieb kann eventuell zunächst noch mit reduzierter Zuschauerzahl und eingeschränkten Bewirtungs- und Restaurationsmöglichkeiten durchgeführt werden, um größere Schlangen, Gedränge oder Ähnliches zu vermeiden
- Der Veranstalter muss ein vollumfängliches Konzept zur Sicherstellung aller hygienischen und medizinischen Voraussetzungen erstellen, moderieren, durchsetzen und mit geeigneten Maßnahmen überprüfen

WEITERE REGELUNGEN/ EMPFEHLUNGEN

WEITERE REGELUNGEN/ EMPFEHLUNGEN

INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

Aktuelle Informationen und Empfehlungen können Sie den Internetauftritten des Robert-Koch-Instituts www.rki.de oder den Seiten der Bundesregierung entnehmen www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus

ANSPRECHPERSONEN DER LANDESVERBÄNDE ODER ANDERER ORGANISATIONEN

Der DHB arbeitet bei der stufenweisen Wiederaufnahme des Handballsports eng mit seinen Landesverbänden zusammen. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern empfiehlt es sich bei Fragen und Unklarheiten Kontakt zu den Landesverbänden aufzunehmen. Diese sind den jeweiligen Internetauftritten der Landesverbände zu entnehmen; andernfalls kann sich telefonisch oder per Mail an die Landesverbände oder auch den DHB gewendet werden.

VERSAMMLUNGEN

Auf (Mitglieder-)Versammlungen, Sitzungen in Vereinsheimen etc. sollte gänzlich verzichtet werden. Es wird empfohlen derartige Veranstaltungen online durchzuführen

DOKUMENTATION DER TEILNEHMENDEN AM TRAINING

Die Dokumentation erfolgt zu jedem Training zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2ggf. auch über Apps (zum Beispiel PMT-Tool).

Das Tool wird jetzt schon zum Teil im Leistungssport eingesetzt. Über die Werte der subjektiven Belastungsempfindungen und der Messung von Körpertemperaturen, können Sportler*innen präventiv vor Trainingseinheiten ausgeschlossen werden. Damit kann das Infektionsrisiko für andere gesenkt werden.

LEERSTAND DER HALLEN

Zwischen zwei Trainingsgruppen wird eine Wartezeit von 10 Minuten eingehalten, sodass ein kontaktloses Betreten und Verlassen der Sporthalle möglich wird. Ebenso sollte dieses Zeitfenster zum Lüften der Halle genutzt werden.

DESINFEKTIONSSPENDER

(Möglichst) kontaktlos bedienbarer Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sporthalle zur weiteren Verminderung einer Kontamination.

TRAININGSGRUPPE = WETTKAMPFGRUPPE

Sportler*innen können vorerst nur in einer Mannschaft pro Altersklasse am Training und Wettkampf teilnehmen.

HYGIENEREGELN

Die Nutzung von sanitären Anlagen muss möglich sein. Zur Einhaltung dieser Hygieneregeln müssen auch die entsprechenden Hallenverantwortlichen gemeinsam mit den Nutzern angepasste Hygienekonzepte vereinbaren.

ONLINE-SCHULUNG

Der DHB erstellt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden ein online verfügbares Video mit einer Präsentation der Regelungen zur Schulung von Vereinsverantwortlichen, Trainer*innen und Athlet*innen. Zusätzlich werden weitere Informationen und Empfehlungen versendet.

Es kann über die Dokumentation und den Nachweis der Teilnahme an der Schulung, gegenüber kommunalen Stellen, nachgedacht werden.

Die Trainer*innen sind verantwortlich für die strenge Einhaltung aller vorgegebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln während der einzelnen Phasen und müssen dazu ständig im Dialog mit den Sportler*innen und ggf. deren Erziehungsberechtigten sein.

TRACKING-APP

Sofern eine Tracking-App zur freiwilligen Nutzung auf den Markt gelangt, kann diese für die Teilnehmer an Wettkämpfen verpflichtend gemacht werden.

SCHUTZ VON RISIKOGRUPPEN

Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen etc., die Teil der Risikogruppe sind (unter anderem auch mit relevanten Vorerkrankungen), sollten vorerst nicht eingesetzt werden. Potenzielle Zuschauer aus Risikogruppen werden gebeten zu Hause zu bleiben.

PRÄFERENZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Der Trainings- und Spielbetrieb der Kinder und Jugendlichen ist vorrangig zu behandeln und einzuführen, um den Nachwuchs weiterhin an den Handballsport zu binden. Des Weiteren fördert der (Handball-)Sport Kinder in ihrer physischen wie auch psychischen Entwicklung.

SCHLUSSWORT

Der Deutsche Handballbund arbeitet daraufhin, den Trainings- und im nächsten Schritt den Wettkampfbetrieb schnellstmöglich wieder durchführen zu können. Im Handball wird ein Wettkampfbetrieb ab Stufe 7 wieder möglich sein, zu der eine Lockerung der Abstandsregelung notwendig ist. Zur Vorbereitung auf dieses Szenario ist es notwendig, den Trainingsbetrieb rechtzeitig vor dem Wettkampfbetrieb aufzunehmen. Der zeitliche Vorlauf kann je nach Altersklasse variieren und muss entsprechend definiert werden.

Im Kinder- und Jugendbereich ist darüber hinaus beispielsweise ein digitaler Vielseitigkeitswettbewerb denkbar. Vereine erfassen Werte unter Einhaltung der Vorgaben nach einem Übungskatalog und diese werden zu einem Punktesystem umgewandelt.

Unter dem Motto „Wir machen stark" hat der DHB eine Fitnessserie gestartet, um auch in der handballfreien Zeit fit zu bleiben. Alle Videos sind auf dem Youtube-Kanal des DHB zu finden: www.youtube.com/user/DHBde

Darüber hinaus erarbeitet der DHB zurzeit unterschiedliche, den Stufen entsprechende Wettbewerbsformen auf Basis der Fitnessserie. Durch eine konsequente Einhaltung der oben beschriebenen Regelungen können wir den Handballsport in leicht angepasster Form auch durch die herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie bringen, langsam wieder beginnen und auf eine Rückkehr in den regulären Wettkampfbetrieb vorbereiten. Die auf Basis des 8-Stufenplans angestrebte Rückführung zur Wiederaufnahme des Handballsports kann außerdem dazu beitragen, Vereine und Landesverbände in der belastenden Situation weiter zu motivieren, sodass die Gesellschaft auch künftig vom ehrenamtlichen Engagement unserer Vereine profitieren kann und wird.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund • 0231 -911910 • www.dhb.de
Inhaltliche Ausarbeitung:	Tim Nimmesgern (DHB), Frederik Wöhler (DHB), Dr. Patrick Luig (DHB)
Inhaltliche Unterstützung:	Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) - Handball-Landesverbände und -Regionalverband
Design/ Layout:	Sarah Bargfrede (DHB)
Medizinische Einschätzung:	Apl.Prof. Dr. Christof Burgstahler (Leitender Oberarzt Internistische Ambulanz der medizinischen Universität Tübingen)
Fotos:	Sascha Klahn, Nastasja Kleinjung, Marco Wolf, Matthias Trautvetter

WIR. IHR. ALLE.

Anlage 7

„Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Lesefassung Niedersächsische Corona-Verordnung)“ Stand 10. Juli 2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Lesefassung

Niedersächsische Verordnung
zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung
des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 10. Juli 2020

(VO vom 10. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 226, 257)

Geändert durch

- VO vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

(2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) [1]In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). [2]Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den

nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung. [4]Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt. [5]Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.

(4) [1]Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. [2]Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn

1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht,
2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
3. dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an

1. Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,
2. Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie
3. Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle

zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

(6) [1]Absatz 4 Satz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. [3]Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich

Wochenmärkten und Spezialmärkten,

2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,

3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, und

4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

[2]Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

§ 3

Hygienekonzept

[1]In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,

3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,

4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und

5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [5]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Datenerhebung und Dokumentation

[1]Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [2]Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. [3]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. [4]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [5]Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. [6]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

Zweiter Teil

Betriebs- und Veranstaltungsverbote

§ 5

Betriebs- und Veranstaltungsverbote

(1) [1]Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen ~~sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden~~,

2. Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden,

ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel,

3. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution.

[2]Für Kongresse, für die die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellt, dass die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, gilt ausschließlich § 24 Abs. 2.

(2) [1]Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. [2]Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.

(3) [1]Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden sollen, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bereits unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 3 vorlegt. [2]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach § 3 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. [3]Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 10 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) [1]Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 50 Personen verboten. [2]Im Übrigen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung, die nicht nach Satz 1 verboten sind, ein Hygienekonzept nach § 3 zu erstellen.

Dritter Teil

Berufs- und Gewerbeausübung

§ 6

Regelungen zur Berufsausübung

(1) Für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege.

(3) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(4) [1]Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 4 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 7

Einzelhandel

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(2) [1]In Einkaufscentern und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten wird. [2]Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 8

Körpernahe Dienstleistungen

(1) [1]Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3

Sätze 1 und 2 nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Zwischen den Kundinnen und Kunden ist ein Abstand nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zu gewährleisten; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. [3]Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbaren Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [3]Eine Unterschreitung des Abstands nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. [4]Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 3 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [5]Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. [6]Eine Unterschreitung des gebotenen Abstands ist über Satz 3 hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Beherbergung von Personen

(1) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, ausgenommen einer in Absatz 2 genannten Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept nach § 3 zu erstellen. [2]Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten. [3]Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Satzes 1, wenn die Kontaktdaten jedes Mitglieds der Gruppe nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

§ 10

Restaurationsbetriebe

(1) [1]Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) [1]Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gilt Absatz 1 entsprechend. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

§ 11

Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen

[1]Der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3,

insbesondere auch in Bezug auf einen Verzehr von Speisen und Getränken an Spielautomaten, trifft; Satz 4 Halbsatz 2 bleibt unberührt. [2]Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt. [5]Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. [6]Für Restaurationsleistungen und -betriebe in Spielbanken gilt § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen

(1) [1]Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. [3]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen und nach § 4 die Kontaktdaten jeder Person zu erheben und zu dokumentieren.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs ist verpflichtet, nach § 4 die Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden zu erheben und zu dokumentieren.

(3) [1]Die Veranstaltung von Kutschfahrten ist zulässig, wenn die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. ~~[2]Beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen dem Sitzplatz einer Person und dem Sitzplatz jeder anderen Person ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten.~~ [2]Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Bei einer Stadtführung hat die Stadtführerin oder der Stadtführer die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zwischen den teilnehmenden Personen sicherzustellen. [2]Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [4]Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt Satz 1 entsprechend.

(5) [1]Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen.

§ 13

Touristische Busreisen

(1) [1]Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten. [3]Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen und sich dabei nach den ‚Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs' vom 6. Mai 2020 zu richten. [4]Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten. [5]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 14

Dienst- und Ausbildungsbetrieb im
Brand- und Katastrophenschutz

[1]Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind zulässig, wenn sichergestellt

ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird und Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; § 2 gilt entsprechend. [3]Die Nutzung eines Gebäudes des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte ist zulässig, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden.

Vierter Teil

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

§ 15

Private Kinderbetreuung

[1]Ausgenommen von § 1 Abs. 1 ist sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. [2]Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 geregelten Begrenzung auf eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt.

§ 16

Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Ausgenommen von § 1 Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten. [2]In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 24. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/157396/Niedersaechsischer_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Kindertagesbetreuung_Stand_24.07.2020.pdf), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(2) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. [3]Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. [4]Eine Person nach Satz 3 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. [5]Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 17
Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von

der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. [2]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [3]Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 zulässig. [4]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig. [5]Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. [6]Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. [7]Schulfahrten im Sinne des Satzes 6 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. [2]Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. [3]Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch

Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) [1]Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule" vom 30. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 18

Bildungsangebote

[1]Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der

Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sichergestellt ist. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

§ 19

Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote
der Kinder- und Jugendhilfe

(1) [1]Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 sind der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen zulässig. [2]Angebote im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere offene Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) [1]Für den Besuch und die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [2]Darüber hinaus hat die anbietende Stelle die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. [3]Sie ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(3) [1]Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Eltern-Kind-Angebote sowie für Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. [2]Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(4) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.

§ 20

Werkstätten für behinderte Menschen,
Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie
vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulassen.

(2) [1]Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten einen Abstand

von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. [2]Im Übrigen hat die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen. [4]§ 3 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Jede Person, die sich in den Räumlichkeiten eines Angebots aufhält, hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und solange ein Abstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann; § 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

(5) [1]Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. [2]Der Zutritt von Besucherinnen und Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen. [3]Die Leitung des Angebots ist verpflichtet, von den Menschen mit Behinderungen sowie von Besucherinnen und Besuchern nach § 4 die Kontaktdaten zu erheben und zu dokumentieren.

§ 21

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

[1]In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts nach § 3 berechtigt, Besuch zu empfangen. [2]Die Einrichtung ist nach § 4 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

§ 22

Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege

(1) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den

Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften), sind

1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner

unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 erlaubt. [2]§ 21 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; das Hygienekonzept muss zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner enthalten. [3]Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzepts und die Dokumentation durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. [4]Die Leitung der Einrichtung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen. [5]Die Leitung der Einrichtung kann zudem weiteren Personen, insbesondere von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat. [6]Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften entscheidet in den Fällen der Sätze 4 und 5 anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde. [7]In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(2) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin oder des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

[2]In Intensivpflege-Wohngemeinschaften ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. [3]Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. [4]Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 oder 2 eingehalten wurde. [5]In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

Fünfter Teil

Religionsausübung

§ 23

Religionsausübung

[1]Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gilt § 25 Abs. 2.

Sechster Teil

Kultur und Freizeit

§ 24

Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen in geschlossenen Räumen,

zum Beispiel von Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hallenbädern, Saunen, Indoor-Spielplätzen, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen haben vorbehaltlich spezieller Bestimmungen in anderen Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten; der Besuch von Freilichtmuseen richtet sich ausschließlich nach § 25. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber sind zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [3]Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur einschließlich einer Vorführung in einem Kino, hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. [4]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Übrigen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht nach Satz 3 sitzt; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [6]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2. [7]Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 25 Abs. 3 entsprechend.

(3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(4) [1]Für politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. [2]Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen des Landtags.

§ 25

Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel, wie zum Beispiel zoologischen Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischen Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfaden, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen, Minigolfanlagen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien sowie von Spezialmärkten mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel haben sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Betreiberinnen und die Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 sind darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [3]Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. [4]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [5]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(3) [1]Der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen unter freiem Himmel und die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in Fahrzeugen befinden, sind unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen nach Satz 1 die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird. [3]Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen.

§ 26

Sport, Fitnessstudios

(1) [1]Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,

2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,

3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

[2]Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) [1]Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. [2]Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,

2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und

3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

[3]Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

(3) [1]Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.

Siebter Teil

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachen

§ 27

Ein- und Rückreisende

(1) [1]Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. [2]Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. [3]Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in

diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) [1]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. [2]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) [1]Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. [2]Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen.

(6) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. [2]Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. [3]Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. [2]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

vorgenommen worden ist. [3]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(8) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(9) [1]Die Absätze 6 bis 8 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. [2]Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Achter Teil

Schlussbestimmungen

§ 28

Weitergehende Anordnungen

[1]Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. [2]Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 27 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223), wird aufgehoben.

Hannover, den 10. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

Anlage 8

„Hygieneregeln beim Handball“ des Deutschen Handball Bundes (DHB) Stand 20.05.2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

HYGIENEREGELN HANDBALL

ABSTANDSREGELUNG BEACHTEN

Bei Kleingruppen- und Mannschaftstraining sollte zu jedem Zeitpunkt 2 Meter Mindestabstand eingehalten werden. Bei Laufeinheiten liegen keine einheitlichen Empfehlungen vor, dennoch sollten größere Abstände beim Hintereinander-Laufen eingehalten werden. Es werden mindestens 10 m empfohlen, um das Durchlaufen der Atemwolke zu verhindern. Beim nebeneinander Laufen werden 4-5 Meter Mindestabstand empfohlen.

KEIN KÖRPERKONTAKT

Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden, um eine mögliche Verbreitung des Virus innerhalb der Kleingruppe zu stoppen. Dazu zählen u.a. Hilfestellungen mit Körperkontakt, Handschläge zur Begrüßung, Zweikämpfe, Umarmungen.

GRÜNDLICHES HÄNDEWASCHEN

Vor, nach und gegebenenfalls auch während des Trainingsbetriebs sollten die Hände gründlich entlang der Hygieneregeln des RKI gewaschen werden, um eine Verbreitung des Virus bzw. eine Ansteckung zu vermeiden. In den Sanitäranlagen muss **mindestens** Flüssigseife bereitgestellt werden. Einen genauen Leitfaden mit Hinweisen zur Händehygiene sind unter www.dhb.de/returntoplay zu finden

RICHTIGES HUSTEN UND NIESEN

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten Erkrankte die folgenden allgemeinen Regeln beachten:

- Abstand von mindestens einem Meter von anderen Personen einhalten und wegdrehen
- Niesen oder husten am besten in ein Einwegtaschentuch, das nach einmaligem Gebrauch in einen Mülleimer mit Deckel geschmissen wird
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und ebenfalls dabei von anderen Personen abgewendet werden
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die **Hände waschen!**

KLEINGRUPPENTRAINING UND DOKUMENTATION

Zunächst sollte der Trainingsbetrieb in Kleingruppen bis zu einer Gruppengröße von max. 5 Sportler*innen durchgeführt werden. Die Kleingruppen sollten sich stets aus denselben Sportler*innen und Trainer*innen zusammensetzen und dokumentiert werden. Gegebenenfalls kann die Gruppengröße nach Anpassung der Regelungen durch Bund und Länder auf 10 Personen erhöht werden.
(Dokumentationsbögen unter www.dhb.de/returntoplay)

OUTDOOR TRAINING BEVORZUGEN

Bis es zu einer Freigabe der Turn- und Sporthallen kommt, sollte das gemeinsame Kleingruppen-Training im Freien (z.B. Rasen-, Kunstrasen-, Sand-, Beton- oder Tartan-/ Kleinspielfeldplätze) durchgeführt werden.

REINIGUNG VON MATERIALIEN

Das RKI äußert sich diesbezüglich wie folgt: „In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt. [...] Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich."
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion (Stand: 04.04.2020)

BELÜFTUNG GESCHLOSSENER RÄUMLICHKEITEN

Bei der Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs in Turn- und Sporthallen bzw. generell in geschlossenen Räumlichkeiten sollte auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung des Innenraums geachtet werden.

UMZIEHEN UND DUSCHEN

Die Sportler*innen und Trainer*innen duschen und ziehen sich ausschließlich zu Hause um und kommen dementsprechend schon in Sportkleidung zum Training.

STEUERUNG DES ZUTRITTS IN DIE RÄUMLICHKEITEN

Wenn möglich, ist bei einem Indoor-Trainingsbetrieb zwischen Ein- und Ausgängen zu differenzieren, um Warteschlangen bzw. das Aufeinandertreffen verschiedener Kleingruppen zu vermeiden. Ebenso sollten keine Personen in Eingangs- und Durchgangsbereichen verweilen.

INDIVIDUELLE AN- UND ABREISE

Die An- und Abreise zu Trainingseinheiten sollte stets individuell unter Berücksichtigung der Richtlinien (Mund-Nasenschutz-Maske in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erfolgen. Fahrgemeinschaften mit Trainer*innen oder Trainingspartner*innen vom und zum Training sind zu vermeiden und im Ausnahmefall nur unter Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig

NUTZUNG VON (EIGENEN) MATERIALIEN

Generell wird empfohlen eigene Materialien, wie Handbälle etc., im Trainingsbetrieb zu nutzen. Ansonsten sollten Bälle ausschließlich in den jeweiligen Kleingruppen verwendet und markiert werden.

UMKLEIDEKABINEN GESCHLOSSEN HALTEN

Umkleidekabinen bleiben stets verschlossen. Toiletten müssen wir ggf. noch auf sanitäranlagen erweitern. Corona-Schutzverordnung anschauen

RISIKOGRUPPEN SCHÜTZEN

Sportler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen etc., die Teil der Risikogruppe sind (unter anderem auch mit relevanten Vorerkrankungen), oder mit Risikogruppen in direktem Kontakt stehen, wird empfohlen vorerst nicht eingesetzt zu werden. Sollten sich Personen trotz der Zugehörigkeit zu der Risikogruppe entscheiden am Handballbetrieb teilzunehmen, liegt dies und die Folgen dieser Entscheidung in der Verantwortung des Einzelnen.

VERSAMMLUNGEN UND FESTE

Auf (Mitglieder-)Versammlungen, Sitzungen in Vereinsheimen etc. sollte gänzlich verzichtet werden. Es wird empfohlen derartige Veranstaltungen online durchzuführen. Auch die Ansammlung von wartenden Personen sollte versucht werden zu vermeiden.

FESTLEGUNG EINES CORONA-BEAUTRAGTEN

Es wird empfohlen eine verantwortliche Person zur Qualitätssicherung und zur Einhaltung der Richtlinien zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass alle nötigen Regelungen eingehalten werden (zum Beispiel Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge, Bereitstellung von Desinfektionsmittel). Sie können für das Nichteinhalten der Vorschriften allerdings nicht haftbar gemacht werden.

Anlage 9

Leitfaden für den Trainings- Spielbetrieb 2020/21 (Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) Version 2.1 (Stand 19.08.2020) (siehe Anlage 9)

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Leitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb 2020/2021

Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL)

Version 2.1

Versions-Nr.	Datum	Änderungen
Finale Fassung 2.0	7. August 2020	
Version 2.1	19. August 2020	▪ Hinzufügung Versionshistorie ▪ Beseitigung von Redundanzen zwischen Hauptteil und Anlagen ▪ Anpassungen aufgrund von Rückmeldungen aus der Aktualisierung (Pkt. 2., 5., 5.1, 6., 8.1, 9.1, 9.9 und Anlage B. 21. und 22. ▪ Allg. Aktualisierungen

Inhalt

1. Vorbemerkungen 3
2. Rückkehr von Spielern aus dem Ausland 4
3. Überblick präventive Maßnahmen zur Infektionsvermeidung 5
4. Risikoeinschätzung und Gefährdungsbeurteilung 5
5. Trainingsbetrieb und Freundschaftsspiele 6
5.1 Gewährleistung der Minimierung der Übertragungsgefahren 7
5.2 Maßnahmen für die häusliche private Hygiene 7
6. PCR-Testungen 8
7. Wettkampf- bzw. Spielbetrieb 12
7.1 Definition Personengruppe „Aktiv Spielbeteiligte" 12
7.2 Definition Personengruppe „Passiv Spielbeteiligte" 12
7.3 Maßnahmen der Minimierung der Übertragungsgefahren 12
8. Spielstätte: Zugang und Zonierung 13
8.1 Zugang 13
8.2 Wegführung 13
8.3 Aufteilung in Zonen 14
9. Organisation und Ablauf Spielstätte 15
9.1 An- und Abreise 15
9.2 Koordination und Verantwortungsbereiche 15
9.3 Auf- und Abbau 16
9.4 Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte 16
9.5 Schutzmaterial und Handhygiene 16
9.6 Kabinenbereich Aktivzone 16
9.7 Wettkampftisch 17
9.8 TV-Basissignal – Produktionsmobile im Außen-Areal 17
9.9 Bodenwischer 18
10. Anforderungen NADA Dopingkontrollen 19
11. Verantwortliche Erstellung 21
12. Anlagen 22

1. Vorbemerkungen

Im Frühjahr 2020 haben die Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL), die 2. Handball-Bundesliga und die easyCredit Basketball Bundesliga (BBL) aufgrund der weltweiten SARS-CoV-2 Pandemie ihren jeweiligen Spielbetrieb (zunächst) eingestellt.

Die easyCredit Basketball Bundesliga hat auf Basis eines umfangreichen Organisations- und Hygienekonzepts die Saison 2019/2020 im Rahmen eines Turnierformats im Juni 2020 abschließen können und einen Deutschen Meister gekürt. Das zugrundeliegende Konzept wurde von der Bayerischen Landesregierung genehmigt und überwacht sowie von der zuständigen Berufsgenossenschaft (VBG) im Detail geprüft und gutgeheißen. Im Rahmen des Spielbetriebs sind keine Infektionsfälle aufgetreten.

Eine notwendige Anpassung des Konzepts der Basketball Bundesliga sowie eine Übertragung auf die Handball-Bundesliga (HBL) ist für die Sommerpause vorgesehen, sodass in der kommenden Saison sichere und professionelle Arbeitsvoraussetzungen für sämtliche Akteure rund um den Spielbetrieb sowie für das Personal der TV- und Medienproduktion gewährleistet werden. Dies wird selbstverständlich in enger Abstimmung mit den zuständigen politischen Akteuren in Bund und Ländern erfolgen.

Mit dem hier vorliegenden Dokument wird ein Leitfaden zur sicheren **Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebs zur Saison 2020/2021** erstellt. Dieser Leitfaden regelt somit die Kernbereiche des Arbeitsschutzes für die beteiligten Spieler und Betreuer/Trainer während des andauernden „Pandemiebetriebs". Sobald eine adäquate Behandlung einer COVID-19 Erkrankung oder ein Impfstoff gegen SARS-CoV-2 gefunden ist – und damit die Pandemie als beherrschbar angesehen werden kann – endet die Gültigkeit dieses Leitfadens.

Im Nachfolgenden werden insbesondere die Rahmenbedingungen für folgende Segmente geregelt:

- Rückkehr von Spielern/Betreuern aus dem Ausland nach Deutschland
- Trainingsbetrieb und Freundschaftsspiele
- Spielbetrieb
- PCR-Testungen

Das vorliegende Dokument regelt auch die generellen Hygiene- und Verhaltensstandards sowie ggf. notwendige Maßnahmen im häuslichen Umfeld der Spieler, Trainer und Betreuer.

2. Rückkehr von Spielern aus dem Ausland

Zu Beginn der Trainingsphase vor dem Saisonauftakt 2020/2021 (ca. Mitte August 2020) kommen viele Spieler, Betreuer und Trainer aus dem Ausland nach Deutschland zurück. Generell gelten hierbei die Einreiserichtlinien der jeweiligen Bundesländer und sind zwingend zu beachten.

Nach aktuellem Stand **(15.08.2020)** weist das Robert-Koch-Institut (RKI) fortlaufend Risikogebiete der COVID-19 Pandemie aus **(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)**. Für diese Risikogebiete kann eine Quarantäneabsonderung (zumeist 14 Tage) in den Verordnungen der Bundesländer vorgeschrieben sein.

Sollte eine Person aus einem der Risikogebiete nach Deutschland einreisen, so gilt (am Tag der Einreise) die jeweilige Regelung des Bundeslandes und muss befolgt werden. Das Robert-Koch-Institut ermöglicht den Bundesländern zudem eine Ausnahme von der Quarantäne für den Fall, dass ein negatives PCR-Testergebnis (max. 48 Stunden zum Reisezeitpunkt alt) vorgelegt wird. Der PCR-Befund muss zudem aus einem zugelassenen Labor (vgl. Definition des RKI) stammen und per schriftlichem Bericht von einem in Deutschland niedergelassenen Arzt bestätigt sein. Sowohl der Laborbefund, als auch der Arztbericht, müssen 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden und auf Anforderung vorzeigbar sein.

Diese Ausnahme von der Quarantäneabsonderung ist nur dann zulässig, wenn das jeweilige Bundesland die entsprechende Möglichkeit explizit vorsieht. Zudem ermöglichen einige Bundesländer (z.B. Berlin) zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Dokuments auch die Möglichkeit der direkten PCR-Testung nach Ankunft in Deutschland (anstatt in den 48 Stunden vor Einreise).

Den Klubs obliegt somit die Pflicht die jeweilige Einreiseverordnung im zuständigen Bundesland zu recherchieren und zu befolgen. Sollte eine 14-tägige Absonderung erforderlich sein, so ist diese zeitlich in das Rückreise- und Trainingsprogramm einzukalkulieren. Für den Fall der Ausnahme von der Quarantäne, muss die adäquate Labortestung sowie die deutsche ärztliche Bescheinigung vorbereitet werden (vgl. Vorgaben des RKI).

3. Überblick präventive Maßnahmen zur Infektionsvermeidung

Um den durch die Covid-19-Pandemie entstandenen medizinischen Herausforderungen für die Handball- und Basketball Bundesliga zu begegnen, sind auf diversen Ebenen präventive Maßnahmen erforderlich. Dabei geht es sowohl um die Infektionsvermeidung für alle beteiligten Personen als auch um das Verhindern von Ansteckungen anderer Personen im Falle einer trotz vorbeugender Aktivitäten auftretenden Infektion. Es wird eine inhaltliche Unterteilung der medizinischen Maßnahmen zur Sicherung aller Akteure als sinnvoll erachtet. Im Wesentlichen gehen wir von zwei verschiedenen Aktionsfeldern aus, die umzusetzen sind:

a) Regelmäßige Testung der an Training und Wettkampf beteiligten Personen auf Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2 Virus in angemessener Weise (siehe hierzu Punkt 6.). Klubs und Ligen werden sicherstellen, dass durch das im folgenden dargestellte Vorgehen keine Kapazitäten, die für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, in Anspruch genommen werden. Nach aktuellem Stand der Pandemiesituation verfügen die Labore über ausreichend freie Testkapazität. Dies kann sich jedoch bei einem Anstieg der Infektionszahlen ändern – ein Abbruch des Spielbetriebs wäre somit eine jederzeit denkbare und durch die Ligen akzeptierte Konsequenz.
b) Gewährleistung, dass bei gemeinsamen Training und Spiel die Übertragungsgefahr minimiert wird (Maßnahmen logistischer und organisatorischer Art am Trainings- und Spielort sowie Verhaltensregeln für alle Beteiligten).

4. Risikoeinschätzung und Gefährdungsbeurteilung

Zu Beginn der Trainingsphase werden die Klubs nach Personen in Mannschaft und Mannschaftsumfeld mit Risikofaktoren für schwere Verläufe von Covid-19- Erkrankungen befragt (strukturierte medizinische Anamnese nach Kriterien des Robert-Koch-Instituts). Dies erfolgt zusätzlich zu den obligatorischen Medical Checks, die auch die Herz-/Lungenfunktion der Spieler überprüfen. Sofern diese gefährdeten Personen nicht dem Trainings- und Wettkampfbetrieb fernbleiben können (präferierte Lösung), kann ihnen zumindest eine besondere Aufmerksamkeit bei allen präventiven Maßnahmen gewidmet werden, insbesondere durch eine individuelle Begleitung durch den Mannschaftsarzt bzw. den Hygieneverantwortlichen (siehe im folgenden Absatz) und besondere Schutzmaßnahmen wie dauerhaftes Maskentragen.

Jeder Klub benennt eine/n medizinisch kompetente/n **Hygieneverantwortliche/n**, der/die für die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Regeln sowie die entsprechende Information an alle betroffenen Personengruppen verantwortlich ist. Dies kann der Mannschaftsarzt sein.

Es ist hervorzuheben, dass eine Identifikation von Risikopersonen durch die vorn beschriebene initiale Abfrage bei den Vereinen stattfinden wird. Diese sollten von den Trainingsmaßnahmen und später dem Spielbetrieb nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Betrifft dies Spieler oder Trainer, ist eine in der Verantwortung des Mannschaftsarztes liegende umfassende Aufklärung der betroffenen Person/en erforderlich.

Eine Entscheidung über Einsätze im Training (und später im Spiel) erfolgt anschließend unter Abschätzung des individuellen Risikos in Absprache zwischen dem Arzt und der jeweiligen betroffenen Person.

Weiterhin ist eine besondere Gefährdungsbeurteilung bezüglich SARS-CoV-2 (VBG) verpflichtend durchzuführen und eine Kopie bei der verantwortlichen Liga einzureichen.

5. Trainingsbetrieb und Freundschaftsspiele

Durchgehend sind zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Spielbetriebs die rechtskräftigen Verordnungen der Länder zu berücksichtigen.

Unabhängig von diesen Verordnungen verpflichten sich die Ligen dieses Leitfadens (BBL, HBL/HBL2) alle Spieler sowie die Trainer und Betreuer in ein Monitoring- und Testsystem einzuschließen. **Jede Person dieses Systems muss eingangs** – vor Beginn des Trainings- bzw. Spielbetriebs mit Kontakt – **zweimal negativ PCR-getestet** sein (im Abstand von 2-5 Tagen). Bei aus Risikogebieten einreisenden Personen kann die Testung der Ausnahme zur Quarantäne bereits zu diesen Initialtests hinzugenommen werden. **Klarstellend: ein etwaig im Ausland vor Einreise nach Deutschland durchgeführter Test, zählt nicht als Test Nr. 1 im o.a. Sinn.**

Die Auswahl der durchführenden Labore erfolgt auf eigene Entscheidung der Klubs. Diese übernehmen auch die wirtschaftlichen Belastungen aus den Tests. Zwingend einzuhalten ist der Qualitätsstandard eines humanmedizinischen Labors unter fachärztlicher Leitung.

Vor Beginn der Testungen müssen die Klubs juristisch die Einverständniserklärungen aller in das Testprogramm einzuschließenden Personen sicherstellen. Der Befundempfang darf ausschließlich einem Arzt vorbehalten sein.

Nach der **doppelt negativen Initialtestung** gilt für den weiteren Trainings- und Spielbetrieb das im nachfolgenden Kapitel beschriebene **Testregime** fortlaufend.

Freundschaftsspiele in der Saisonvorbereitung können nach eigener Einschätzung durch die Klubs vorgenommen werden. Jeder Spieler, Trainer, Betreuer des gegnerischen Teams (auch im Rahmen von Turnieren) muss jedoch in den sieben Tagen vor Durchführung eines Freundschaftsspiels nach den gleichen Regeln des hier beschriebenen Testregimes untersucht sein. Die Sicherstellung dieser Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Klubs, die sich von der Qualität der Testung und den Testergebnissen der gegnerischen Mannschaft selbst überzeugen müssen.

Sollte beispielsweise ein Freundschaftsspiel gegen einen Gegner aus einer niedrigeren Spielklasse, die üblicherweise nicht getestet wird, durchgeführt werden, so muss der Bundesliga-Club die entsprechende Testung bei dem Gegner organisieren oder absprechen. Dieses Vorgehen stellt einen essenziellen Teil des Arbeitsschutzes für die Spieler und Betreuer der Profispielklasse dar.

Für Turnierteilnahmen und Reisen ins Ausland gelten diese Regelungen analog. Reisen in Risikogebiete sind nicht zulässig. Unabhängig von den jeweils außerhalb Deutschlands geltenden Hygienemaßnahmen wird dringend dazu geraten, die gesamten in diesem Leitfaden enthaltenen Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

5.1 Gewährleistung der Minimierung der Übertragungsgefahren

Maßnahmen logistischer und organisatorischer Art am Trainingsort sowie Verhaltensregeln für alle Beteiligten

Die an den Trainingsstätten zu treffenden Maßnahmen erstrecken sich auf die nachstehend genannten Maßnahmen.

Dazu zählen eine konsequente Minimierung und Trennung (ggf. zeitliche Staffelung der Präsenz) der unvermeidlich bei Trainingsmaßnahmen anwesenden Personengruppen voneinander sowie ein großzügiges Anbieten und verpflichtende Nutzung von Desinfektionsmitteln (Spender in den Umkleideräumen, Spender am Eingang jedes Duschraums, Spender im Bereich des Hallenvorraums) und Seife sowie Einmalhandtücher. **Darüber hinaus werden räumliche Maßnahmen getroffen, um Spielern und Betreuern das Umziehen unter Einhaltung notwendiger Abstände zu ermöglichen. Empfohlen wird möglichst nicht am Trainingsort sondern zuhause zu duschen (näheres siehe Anlage Punkt B.).** Personal von unentbehrlichen Dienstleistern (Hallenpersonal) wird auf das notwendige Minimum reduziert und mit Händedesinfektionsmitteln sowie Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausgestattet. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen zum Trainingsbetrieb sind diesem Dokument als Anhang (B. MASSNAHMEN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB) beigefügt. Der **Hygieneverantwortliche** in jedem Klub wird die Verantwortung übernehmen diese Maßnahmen fortlaufend zu schulen und zu überwachen. Hierfür organisieren die Ligen initial Schulungen, um alle Hygieneverantwortlichen auf den gleichen Konzeptstand zu bringen und die einheitliche Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

An den Trainingsstätten gilt durchgehend die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) während der gesamten Zeit und für alle Besucher der Halle. Ausschließlich während der aktiven Sportausübung werden Spieler und Trainer davon ausgenommen.

Physiotherapeuten sind verpflichtet während der Behandlung immer FFP-2 Masken für einen erhöhten Schutz der Spieler zu tragen.

5.2 Maßnahmen für die häusliche private Hygiene

Für die häusliche private Hygiene werden detaillierte Vorgaben zur Verfügung gestellt, die als Anlage A. MASSNAHMEN FÜR DIE HÄUSLICHE HYGIENE IM ALLTAG beigefügt sind.

6. PCR-Testungen

Zur Sicherstellung eines adäquaten Teils des Arbeitsschutzes während der Vorbereitungsphase und des Spielbetriebs realisieren die hier verfassenden Profispielklassen ein PCR-Testprogramm. Dies gewährleistet die frühzeitige Erkennung von Infektionsfällen und vermeidet die Ansteckung (und damit Gesundheitsgefährdung) von weiteren Personen.

Ausschließlich die PCR-Diagnostik ermöglicht die Erkennung einer akuten Infektion (Antikörperteste sind hierfür nicht geeignet).

Anders als im Sonderspielbetrieb der Deutschen Fußball Liga (DFL) und der Basketball Bundesliga zum Abschluss der Saison 2019/2020, wird nicht auf ein starres einheitliches Testkonzept gesetzt. Vielmehr stellt die Weiterentwicklung dieser Konzeption eine **intelligente Adaptierung auf die jeweilige Pandemielage** dar. Somit erfolgt die Frequenz der notwendigen PCR-Tests jeweils in Reaktion auf das lokale Infektionsgeschehen, anhand der nachfolgenden Übersicht (MD = Matchday = Spieltag):

		Testzeitpunkt	**Pool-Testung**
Pandemie-Level hoch (≥ 35 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)	• PCR-Testung des erweiterten Kreises (Spieler, Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, Sportdirektoren, Teambetreuer, Direktes Mannschaftsumfeld) • 2x pro Woche	MD-1 und ein weiterer Zeitpunkt pro Woche, so dass immer alle 3-5 Tage getestet wird	nein
Pandemie-Level mittel (≥ 5 und < 35 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)	• PCR-Testung des erweiterten Kreises (Spieler, Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, Sportdirektoren, Teambetreuer, Direktes Mannschaftsumfeld) • 1x pro Woche im Normalfall – 2x pro Woche in „Englischen Wochen"	MD-2 bei jedem Spiel[1)]	Ja, wenn Richtlinien eingehalten
Pandemie-Level niedrig (< 5 Neuinfektionen pro Woche pro 100.000 Einwohner)	• PCR-Testung des erweiterten Kreises (Spieler, Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, Sportdirektoren, Teambetreuer, Direktes Mannschaftsumfeld) • 1x pro Woche	Beliebiger Tag, aber immer alle 6-8 Tage	Ja, wenn Richtlinien eingehalten

[1] Sollten zwei Spiele innerhalb von drei Tagen stattfinden, so ist eine Testung MD-1 zum ersten Spiel möglich und gilt dann für beide anstehenden Spiele (in diesem Fall ist MD-2 nicht zulässig). Bei besonderen Konstellationen (beispielsweise Doppelspieltag Europa am Mittwoch und Freitag sowie einer direkten Anreise zu einem Liga-Auswärtsspiel am folgenden Sonntag, können spezielle Vorgehensweisen nach Rücksprache und Genehmigung mit dem für Diagnostik und Hygiene verantwortlichen Ansprechpartner der jeweiligen Liga vereinbart werden (beispielsweise Testung am Standort des Auswärtsclubs am Samstag).

Das **Pandemielevel** wird hierbei folgendermaßen definiert: Kombinierte 7-Tage-Inzidenz des Landkreises / der kreisfreien Stadt, in dem der Club ansässig ist plus alle angrenzenden Landkreise / kreisfreien Städte. Für die Berechnung werden alle Neufälle der vergangenen 7 Tage aller Landkreise / kreisfreien Städte addiert und mit der Gesamtzahl der Einwohner ins Verhältnis gesetzt (zu verwendende Datenquelle: Dashboard des Robert-Koch-Instituts (RKI)). Der jeweils zu verwendende Stichtag ist der Montag **(00:00 Uhr)** einer Woche.

Pool-Testungen sind PCR-Tests, bei denen Proben mehrerer Personen in einen „Pool" gemischt werden. Der Vorteil dieser Testmethode ist, dass für die Testung mehrerer Personen nur einmal Reagenzien benötigt werden und die Testung des Pools somit günstiger ist. Nachteile des Pools sind u.a., dass im Fall eines positiven Testergebnisses kein direkter Rückschluss auf eine Person möglich ist und der gesamte Pool einzeln erneut getestet werden muss und dass die Methode ggf. Einschränkungen in der Sensitivität aufweist. Zur Pool-Testung hat daher eine Arbeitsgruppe am RKI umfangreiche Anforderungen publiziert, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Die hier verfassenden Profispielklassen lassen Pool-Testung im mittleren und unteren Pandemielevel grundsätzlich zu, setzen jedoch bei einem verwendeten Pool-Verfahren die gleichen Anforderungen an ein durchführendes Labor, wie bei der Einzeltestung (s. nachfolgender Abschnitt).

Für alle **Testungen durch ein Labor gelten folgenden Rahmenbedingungen**, die durch die Klubs bei der Auswahl und Beauftragung einzuhalten sind:

- Das Labor muss fachärztlich geleitet sein.
- Befunde müssen innerhalb von 24 Stunden ab Abholung an den jeweiligen Club übermittelt werden (bei Pool-Verfahren: 48 Stunden inkl. Auflösung des Pools).
- Es muss eine Dual-Target-PCR gem. jeweils aktuellen Anforderungen des RKI verwendet werden. Ein positiver (meldepflichtiger) Befund ergibt sich nur dann, wenn zwei Genorte unabhängig voneinander positiv amplifiziert werden. **Als weitere Möglichkeit ist auch das Single-Target-PCR Testkid RIDA GENE SARS-CoV-2, CE-markiert von der Firma R-Biopharm aus Darmstadt zulässig.**
- Eine Pool-Methode muss unter Bedingung einer Akkreditierung oder nach RiLiBÄK validiert worden sein. Diese Validierung muss bei Bedarf nachgewiesen und ausgehändigt werden.
- Bei Pool-Methoden müssen initial bereits zwei Abstriche abgenommen werden, so dass die etwaige Auflösung eines Pools aus einem Originalabstrich vorgenommen werden kann.

Die Mannschaftsärzte der Klubs müssen die fachlich adäquate **Durchführung eines Rachen- und/oder Nasenabstrichs** für die SARS-CoV-2 Diagnostik sicherstellen. Hierbei ist zu beachten, dass bis zu 20% von falschen PCR-Ergebnissen nach aktueller Studienlage auf falsch durchgeführte Abstriche zurückgeführt werden können. Aus diesem Grund muss diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt und bei Bedarf entsprechendes Fachwissen hinzugezogen werden.

Die Klubs haben vor Beginn der PCR-Testung auf eine hinreichende **Einwilligung der zu testenden Personen** (inkl. Übermittlung der Befundergebnisse an einen beauftragten Arzt bzw. den Arbeitgeber) hinzuwirken und die schriftlichen Bestätigungen hierzu abzulegen (Datenschutz, Medizinische Schweigepflicht).

Die Klubs sind verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen zu jeder Zeit zu dokumentieren. Die Ligen haben das Recht, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Ebenso sind auf Ligaanforderung die geschwärzten Testbefunde zur Verfügung zu stellen.

Für langfristig verletzte oder erkrankte Spieler kann die Testung ausgesetzt werden, sobald der Spieler wieder in den Kreis der Mannschaft zurückkehrt muss er dann wieder zweimal negativ PCR-getestet sein (im Abstand von 2-5 Tagen) und dann in das normale Testregime integriert werden.

Schiedsrichter

Auch die Schiedsrichter müssen im Rahmen der aktuellen Spiel- und Wettkampfbedingungen besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen umsetzen, um das Infektionsrisiko aller Beteiligten zu senken.

Die **Anreise zu einem Spiel** darf im hohen Pandemielevel ausschließlich mit privaten PKWs erfolgen. Dabei ist die gemeinsame Nutzung eines PKWs durch mehrere Schiedsrichter zugelassen.

Im niedrigen und mittleren Pandemielevel ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (insbesondere Bahn) gestattet. Schiedsrichter müssen in diesem Fall jedoch immer – unabhängig von der Verordnungslage des Verkehrsmittels – MNS (Mund-Nasen-Schutz) tragen.

Zur Bewertung des Pandemielevels wird der Wohnort des jeweiligen Schiedsrichters herangezogen.

Zusätzlich ist auch für die Schiedsrichter zwingend ein **Testkonzept** umzusetzen. Um die Flexibilität und Praktikabilität zu erhöhen, gilt dabei folgende Regelung:

Niedriges und mittleres Pandemielevel:

Schiedsrichter müssen durchgehend einmal wöchentlich getestet werden (PCR). Der jeweilige Wochentag ist hierbei unerheblich, der maximale Abstand zwischen zwei Tests sollte jedoch 9 Tage nicht überschreiten.

Zur Durchführung eines Tests können Schiedsrichter 2-3 Tage vor einem Spiel Kontakt mit dem Mannschaftsarzt des Heimteams aufnehmen (in eigener Verantwortung). Dieser soll – auf Wunsch des Schiedsrichters – vor oder nach dem anstehenden Spiel einen Abstrich durchführen und die PCR-Diagnostik zum Labor des Klubs schicken. Der Befund wird dem Mannschaftsarzt zugestellt und im Fall eines positiven Ergebnisses informiert der Mannschaftsarzt den Schiedsrichter (und das Gesundheitsamt). Die schriftlichen Bestätigungen hierzu sind abzulegen (Datenschutz, Medizinische Schweigepflicht).

Der Klub kann die entstehenden Kosten aus den Schiedsrichtertestungen (nur für die PCR) den Ligen bzw. den Verbänden weiterbelasten.

Alternativ kann der Schiedsrichter sich wohnortnah eine eigene Möglichkeit zur wöchentlichen Testung schaffen (z.B. über den Hausarzt oder ein Krankenhaus). Die entstehenden Kosten verauslagt der Schiedsrichter zunächst selbst und rechnet diese separat monatlich mit seiner Liga / Verband ab. Der zusätzliche Zeitaufwand und Fahrtkosten für den Besuch beim Abstrich/Arzt wird dem Schiedsrichter nicht vergütet.

Sollte der Schiedsrichter über mehrere Wochen in keinem Spiel angesetzt werden, so kann er die Testung pausieren. Beim Wiedereinstieg ist jedoch eine neue Testung mit Vorliegen des Ergebnisses vor Spielbeginn notwendig.

Hohes Pandemielevel:

Im Falle eines hohen Pandemielevels am Wohnort des Schiedsrichters ist für diesen zwingend eine Testung MD-1 sicherzustellen, um das Risiko für die weiteren Spielbeteiligten zu senken. In diesem Fall nimmt der Schiedsrichter rechtzeitig mit der Liga Kontakt auf, um die Testung gemeinsam zu organisieren.

Die Überwachung des lokalen Pandemielevels obliegt der Verantwortung des Schiedsrichters.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen: Schiedsrichter sind im beruflichen und privaten Umfeld gehalten Risikokontakte zu meiden und die AHA-Regeln möglichst durchgehend einzuhalten (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske).

7. Wettkampf- bzw. Spielbetrieb

7.1 Definition Personengruppe „Aktiv Spielbeteiligte“

Unter den „Aktiv Spielbeteiligten“ versteht man den Personenkreis, bestehend aus Spielern und Funktionsteam. Zum Funktionsteam gehören unter anderem Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte, Sportdirektoren, Teambetreuer. Die Auswahl der Personen obliegt den Klubs.

7.2 Definition Personengruppe „Passiv Spielbeteiligte“

Zur Personengruppe der „Passiven Spielbeteiligten“ zählen die für den Handball- und Basketball-Spielbetrieb zwingend erforderlichen Kampfrichter, offizielle Delegierte, Spieldatenerfasser und Sprecher, die am „Wettkampftisch“ unmittelbar am Spielfeld sitzen.

Für den Hallenbetrieb erforderlich sind weiterhin technisches Personal wie LED-Banden-Operatoren, Ton, Regie (Steuerung der Anzeigentafel und des Ablaufs), Arena Control (Inbetriebnahme der Spielstätte, Licht) und „Helfer“ wie Ordnungsdienst, Reinigungspersonal, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Polizei. Medienvertreter werden auf das TV-Basissignal und einzelne wenige Medien beschränkt.

Die Personengruppe „Passive Spielbeteiligte“ ist das Ergebnis eines intensiven Analyseprozesses, die für die Durchführung eines professionellen Spiels unbedingt notwendig sind.

7.3 Maßnahmen der Minimierung der Übertragungsgefahren

Die in der Spielhalle zu treffenden Maßnahmen erstrecken sich auf die nachstehend genannten Maßnahmen.

Dazu zählen eine konsequente Trennung (ggf. zeitliche Staffelung der Präsenz) der unvermeidlich beim Spiel anwesenden Personengruppen (z.B. TV-Personal von Spielern/Betreuern) voneinander sowie ein großzügiges Anbieten und verpflichtende Nutzung von Desinfektionsmitteln (Spender in den Umkleideräumen, Spender am Eingang jedes Duschraums, Spender im Bereich des Hallenvorraums) und Seife sowie Einmalhandtücher.

Darüber hinaus sind räumliche Maßnahmen zu treffen, um Spielern, Betreuern und Schiedsrichtern das Umziehen und Duschen unter Einhaltung notwendiger Abstände zu ermöglichen. Personal von unentbehrlichen Dienstleistern (z.B. Kameraleute) wird auf das notwendige Minimum reduziert und mit Händedesinfektionsmitteln sowie Mundschutz ausgestattet.

Insgesamt gilt folgender „4-Punkte-Plan", über den umfassend informiert und dessen Einhaltung konsequent überwacht wird:

(1) Bei Symptomen sofortige Isolierung und Testung

(2) OP-Masken für Mund-/Nasenschutz

(3) Professionelle Handdesinfektion

(4) Abstand, Abstand, Abstand

Eine detaillierte Beschreibung der Hygiene-Maßnahmen zum Spielbetrieb sind diesem Dokument als Anhang (C. HYGIENISCHE MASSNAHMEN SPIELSTÄTTE) beigefügt.

8. Spielstätte: Zugang und Zonierung

8.1 Zugang

Zum Spielstätteninnenraum erhalten die unter 7.1 und 7.2 definierten Personen Zugang. Die Überwachung erfolgt durch einen Ordnungsdienst.

„Aktive" und „Passive Spielbeteiligte" sollen nach Möglichkeit über getrennte Zugänge die Spielstätte betreten. Für den Fall, dass getrennte Eingänge nicht möglich sind, muss in Abstimmung mit den Behörden vor Ort ein verantwortbares Einlass- und Auslasskonzept abgestimmt werden.

Alle Personen, ausgenommen der „Aktiven Spielbeteiligten", müssen im Vorfeld akkreditiert werden. Für die Teams und Schiedsrichter wird es separate Meldebögen geben, die beim Zutritt kontrolliert werden. Der Zeitpunkt des Zutritts ist zu dokumentieren.

8.2 Wegführung

Für jede Spielstätte wird eine Wegeleitung eingeführt. Oberste Priorität hierbei ist, dass die Wege der „Aktiven Spielbeteiligten" möglichst keine Kontaktpunkte/Überschneidungen zu den Wegen der „Passiven Spielbeteiligten" haben. Die Wegführung der „Aktiven Spielbeteiligten" wird kein Einbahnstraßensystem beinhalten, da diese als geschlossene Gruppe zu sehen ist.

Die Wege der „Passiven Spielbeteiligten" werden so definiert, dass ein Ausweichen unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände jederzeit möglich ist.

Die Wegführung und die Bereiche werden entsprechend ausgeschildert, wo notwendig werden physische Trennungen errichtet. Somit wird es organisatorisch keinen „Gegenverkehr" in den Bereichen der „Passiven Spielbeteiligten" geben.

8.3 Aufteilung in Zonen

Die Spielstätten sind zur Klarstellung in zwei Zonen einzuteilen. Die Aufteilung nach Zonen soll jederzeit die Aufenthaltsorte und die Laufwege der Personengruppen sicherstellen. Dabei hat eine strikte Trennung von „Aktiven und Passiven Spielbeteiligten" sowie Besuchern jederzeit zu erfolgen.

Für die verschiedenen Zugangsbereiche und die Zonen innerhalb der Spielstätte wird ein eindeutiges Farbsystem im Rahmen der Akkreditierungen definiert:

- **In Zone 1** (Spielfeldinnenraum) befinden sich nur die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler
  - Trainer
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner für Hygienekonzept
  - Medienvertreter (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotografen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

„Umkleidebereiche"

- In den Umkleidebereichen haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler
  - Trainer
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter
  - Ansprechpartner für Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung – mehr als 3 Personen sind nicht gleichzeitig im Duschbereich zugelassen.

Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 2 „Publikumsbereich (im Außenbereich)"

- Die **Zone 2** „Publikumsbereich (im Außenbereich)" bezeichnet sämtliche Bereiche der Spielstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 2 betreten die Spielstätte über mehrere offizielle Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Publikum zu den Spielen ist Gegenstand eines separaten Hygiene- und Sicherheitsleitfadens, aus diesem Grund wird hier nicht näher darauf eingegangen.

9. Organisation und Ablauf Spielstätte

Die Ligen behalten sich grundsätzlich das Recht vor, die Hygiene- und Sicherheitskonzepte in Anlehnung an diesen Leitfaden auch unangekündigt zu überprüfen.

9.1 An- und Abreise

Die Anreise der „Aktiven Spielbeteiligten" kann als Mannschaft geschlossen in einem Bus erfolgen. Im Bus dürfen sich außer des Fahrers/den Fahrern nur getestete Personen aufhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während längerer Fahrten ist nicht zwingend erforderlich. Der Abstand zwischen den einzelnen Personen sollte durch „versetztes" Sitzen auf das mögliche Maximum (möglichst mind. 1,5 m) erhöht werden. Auf ausreichende Desinfektion der Busse vor Zutritt des Teams und Abstände zum Fahrer ist zu achten.

Die Anreise der „Passiven Spielbeteiligten" erfolgt individuell. Parkplätze und Fahrrad-Stellplätze werden vom Ausrichter (Heim-Klub) in ausreichender Zahl auf dem Außen-Areal zur Verfügung gestellt.

9.2 Koordination und Verantwortungsbereiche

Die endgültige Entscheidung zum Arena-Zugang obliegt dem Hygieneverantwortlichen des Heim-Klubs. Dieses hat ebenfalls alle Durchgriffsrechte einen akkreditierten Mitarbeiter aus der Spielstätte zu verweisen und die Akkreditierung zu entziehen (im Falle von Missachtung der vorgegebenen Hygiene- und Schutzregeln). Die Bereichsleiter der jeweiligen Gewerke „Passive Spielbeteiligte" (u.a. Ablaufregie Event, Ü-Wagen, Ordnungsdienst, Arena-Control) stehen in ständigem Austausch per Funk. Die Schnittstelle zu den „Aktiven Spielbeteiligten" erfolgt über die zum Schiedsrichter-Team gehörige Person „Delegierter / Kommissar", die am Arbeitsplatz kontaktiert wird. Ein „Event-Rundown" wird tagesaktuell erstellt und benennt die entsprechenden Personen und Verantwortungsbereiche.

Alle vor Ort Tätigen müssen ihr Einverständnis vor Arbeitsbeginn am Spieltag gegen Unterschrift zur Einhaltung der Hygienevorschriften und der notwendigen Gesundheitsüberprüfungen erklären. Hierzu werden entsprechende Tagesanwesenheitslisten geführt.

9.3 Auf- und Abbau

Die Spielstätte wird bis zwei Stunden vor Spielbeginn komplett spiel- und sendefertig eingerichtet. Ersatz-Equipment ist bei einem Spiel grundsätzlich immer in der Halle vorhanden. Der Abbau erfolgt 30 Minuten nach Spielbeendigung.

9.4 Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte

Die Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung RKI und BZgA sind mindestens an den neuralgischen Zugängen zur Spielstätte zweisprachig (deutsch/englisch) und weiteren erforderlichen Stellen wie u.a. Sanitärbereiche, Kreuzungspunkten über Aushänge sichtbar zu machen.

Für die „Passiven Spielbeteiligte", die sich selten in Zone 1 aufhalten und generell für Zone 2 gilt: Beachtung des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz. Wo erforderlich wird durch Einsatz von Plexiglastrennwänden eine Schutzbarriere geschaffen. Nach Möglichkeit Einrichtung von offenen Zugängen (offene Türen und Vermeidung von Barrieren und dadurch unnötiger Kontakte mit Händen). Arbeitsgeräte werden idealerweise nur von einer Person genutzt und mit einem Flächendesinfektionsmittel vor Produktionsbeginn gereinigt. Bei Mehrfach-Nutzung erhöhen sich entsprechend die Reinigungsintervalle.

9.5 Schutzmaterial und Handhygiene

Die Ausgabe von Schutzmaterial wie Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel erfolgt am Check-In (soweit nicht anderweitig vorgehalten). Zudem ist eine Händedesinfektion am Übergang von Zone 1 zu Zone 2 vorzusehen. Das Reinigungspersonal überprüft in vom Klub festgelegten Abständen das ausreichende Vorhandensein von Seife, Einmal-Falthandtücher, Händedesinfektionsmittel und Handcreme und füllt ggf. nach.

9.6 Kabinenbereich Aktivzone

Jeder Mannschaft wird mindestens eine feste Kabine zugeteilt, ebenso für die Schiedsrichter. Das Duschen nach dem Spiel soll für die Heimmannschaft ausschließlich zu Hause erfolgen, ansonsten unter Einhaltung der Mindestabstände. Die Teambetreuer bekommen Kabinenschlüssel ausgehändigt. An den Zugängen zur Spielstätte und in den Mannschaftsbankbereichen sowie hoch frequentierten Türen werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten. Weiterhin sind alle Sanitärräume mit Flüssigseife & Handtuchspendern ausgestattet.

9.7 Wettkampftisch

Der Wettkampftisch befindet sich in der Aktivzone. Kontakt zu den „Aktiven Spielbeteiligten" ist zwingend zu vermeiden und über räumliche Abschirmung sicherzustellen. Die verschiedenen Aufgaben am Wettkampftisch lassen den Sicherheitsabstand von 1,5m nicht zu. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Arbeitsplatz ist obligatorisch. Alternativ kann der Klub auf eigene Kosten eine vollständige seitliche Trennung sowie Frontabtrennung der Arbeitsplätze mit Plexiglasscheiben sicherstellen.

Die Kommunikation zwischen Schiedsrichtern und Delegiertem/Kommissar ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m möglich, um den Schutz der Aktivzone aufrecht zu erhalten.

9.8 TV-Basissignal – Produktionsmobile im Außen-Areal

Zwischen 18-31 Personen produzieren das TV-Basissignal. Die Personenanzahl ist abhängig vom Kamera-Konzept, den Aufbau-Möglichkeiten vor Ort und der Bedeutung der Übertragung. Ein Teil der Crew befindet sich in Produktionsmobilen in einem ausgewiesenen TV-Compound, die von Dienstleistern (Ü-Wagen, Rüstwagen, SNG, Signaldistribution) nicht im Halleninnenraum betrieben werden. Ein Teil der Crew hat feste Arbeitsplätze in der Arena (wie beispielsweise Kommentator, Grafiker, Kamerapersonal). Zudem gibt es mobile Arbeitspositionen (Techniker, Kabelhilfen, Moderator).

Definierte Aufbauzeiten, vor allem wenn in der Aktivzone und durch Zuschauerbereiche gekabelt und aufgebaut werden muss, sind zwingend einzuhalten und der TV-Crew vorbehalten.

Während der Produktion (ab Aufbaubeginn bis Abfahrt) dürfen sich innerhalb des TV-Compounds nur die tatsächlich für die Produktion notwendigen Mitarbeiter aufhalten. Dies muss der Ausrichter durch Absperrungen und Security-Personal gewährleisten.

Die TV-Produktion muss bis 2 Tage (48h) vor Spiel eine Stabliste mit Personenanzahl, Namen, Funktion und Arbeitsplätzen einreichen (Dispo). Die Zugangskontrolle vor Ort erfolgt über eine personalisierte Ausgabe der Akkreditierung ab Aufbau-Beginn. Sanitäre Einrichtungen müssen ab Aufbau-Beginn zur Verfügung gestellt werden. Das umfasst auch Möglichkeiten zur Handhygiene.

Kamerapositionen und -Plattformen müssen mindestens 2m Mindestabstand zu Zuschauern / Aktiven aufweisen. Kommentatoren- und Grafikarbeitsplatz müssen mindestens 2m, maximal jedoch 5m Abstand zueinander haben. Ein Livekommentator darf während der Reportage und vor allem während der On-Zeit (im Bild) ohne Mund-Nasen-Schutz tätig sein. Der Arbeitsplatz muss über eine Abgrenzung zur Seite und nach vorne verfügen (Plexiglas). Bei Standortwechsel, Nicht-Einhaltung des Mindestabstandes und bei räumlich nicht fixierten Arbeitsplätzen ist die Benutzung von Mund-Nasen-Schutz zwingend vorgeschrieben.

Zur Interview-Koordination wird eine Schnittstellen-Person, die zu den Aktiven (Interviewgäste) direkt Kontakt aufnimmt, die Personen zur fest vereinbarten Interviewposition führt, die notwendigen Desinfektionsmaßnahmen vornimmt, eingeführt. Dies kann ein Aufnahmeleiter sein. Die „Interview-Ecke" besteht aus einer TV-Wand als Hintergrund (TV-Backdrop) und wird

von der Liga gestellt. Ein festinstalliertes Mikro auf Stativ oder eine vergleichbare Lösung (unbemannt) wird eigenständig von einer zu interviewenden Person benutzt. Die Fragen werden per Lautsprecher / Kopfhörer nur tonlich übermittelt. Das Bild wird entweder aus großer Distanz oder über eine Remote-Kamera (unbemannt) aufgezeichnet.

Abbauzeiten nach Übertragungsende sind im Vorfeld zwischen Veranstalter und TV-Produktion abzusprechen, dabei gilt es zu vermeiden, dass die TV-Crew im Abbau länger als 30min nach Spielende uneingeschränkt den geregelten Abbau starten kann.

Für die Einhaltung der Hygiene-Regeln auf den jeweiligen Produktionsmobilen sind die Betreiber eigenständig zuständig.

9.9 Bodenwischer

Im Verlaufe einer Partie kann es passieren, dass die Spielfläche feucht wird. Die Funktion des Bodenwischers soll von Team-Mitgliedern, beispielsweise Team-Betreuer, übernommen. **Zu diesem Zweck stehen an beiden Spielerbänke entsprechende Wischmobs. Sofern separate „Wischhelfer" eingesetzt werden, müssen die Spieler deutlichen Abstand halten, der Wischhelfer ist verpflichtet eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

Eine detaillierte Beschreibung der Organisatorischen Maßnahmen zum Spielbetrieb sind diesem Dokument als Anhang (D. ABLAUFORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN SPIELSTÄTTE) beigefügt.

10. Anforderungen NADA Dopingkontrollen

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat nicht nur im organisierten Sport zu massiven Einschränkungen und Veränderungen geführt, sondern auch im Bereich der Dopingkontrollen weltweit. Bei der Durchführung von Dopingkontrollen im Wettkampf durch die NADA sind deshalb entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Gesundheit von Spielern, dem betreuenden Personal als auch der Dopingkontrolleure steht immer an aller erster Stelle. Die NADA arbeitet vertrauensvoll mit der Firma GQS Global Quality Sports (Stuttgart) zusammen und hat diese mit der Durchführung der Dopingkontrollen von unterschiedlichen Wettkämpfen beauftragt. Die hohe fachliche Kompetenz und jahrelange Erfahrung des Personals ist hierbei von besonderer Bedeutung.

In der aktuellen Situation führt die NADA folgende zusätzliche Maßnahmen bei der Durchführung der Dopingkontrollen ein:

10.1 Allgemeines

- Die NADA behält sich vor, Dopingkontrollen durchzuführen.
- Dem Kontrollteam, bestehend aus zwei Personen (DCOs) muss uneingeschränkt Einlass zur Wettkampfstätte gewährt werden.
- Auf den Einsatz von Chaperons wird derzeit verzichtet.
- Die Schutzausrüstung für das Kontrollteam wird von der Firma GQS gestellt, die Schutzausrüstung für die Spieler muss vom Veranstalter gestellt werden.

10.2 Vom Veranstalter bzw. dem Heimverein sind folgende räumliche Voraussetzungen zu schaffen

- Der Dopingkontrollbereich muss ausreichend groß sein, um den Hygieneabstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen zu gewährleisten.
- Eine klare räumliche Trennung zwischen Kontroll- und Warteraum muss gegeben sein, ggf. müssen hier zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden.
- Es muss die Möglichkeit für den Sportler und den Dopingkontrolleur gegeben sein, sich die Hände zu waschen.
- Der Toilettenbereich muss ohne Verletzung des Hygieneabstandes begehbar sein, und auch bei der Sichtkontrolle muss der nötige Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden können.

10.3 Personelle Voraussetzungen

- Das speziell ausgesuchte Kontrollpersonal ist sich der besonderen Umstände bewusst.
- Eine vorherige Schulung (s.a. Guidelines der WADA bzgl. Covid-19: https://www.wada-ama.org/en/covid-19-updates) der Kontrolleure ist Voraussetzung für einen Einsatz bei den Dopingkontrollen.

10.4 Verhalten vor der Dopingkontrolle

- Das Dopingkontrollpersonal ist verpflichtet während des gesamten Kontrollprozesses eine Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS auf Schutzstufe FFP-2) sowie Einmalhandschuhe zu tragen. Die Einmalhandschuhe müssen nach jeder Dopingkontrolle gewechselt werden.
- Der Sportler hat sich vor der Dopingkontrolle gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren (ggf. Einmalhandschuhe anziehen) und einen Mundschutz anzulegen. Ein Fassen ins Gesicht sollte während der Dopingkontrolle vermieden werden.
- Eine Hand-Hand-Desinfektion ist, so oft wie aus ärztlicher Sicht nötig, durchzuführen.
- Die notwendigen Materialien zu begleitenden Maßnahmen bei der Durchführung des gesamten Kontrollablaufes sind so vorzubereiten, dass der Hygieneabstand (1,5 m) immer eingehalten werden kann (z.B. Proben-Kits und Urinbecher zur Auswahl in der Nähe der Athleten).
- Eine stetige Absprache des Dopingkontrollteams mit dem verantwortlichen medizinischen Personal vor Ort muss gewährleistet sein.

10.5 Verhalten während der Dopingkontrolle

Während der Dopingkontrolle sollten sich wenn möglich nur der betreffende Sportler und der Dopingkontrolleur im Dopingkontrollraum aufhalten. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Wunsch des Sportlers nach einer Vertrauensperson oder eines Dolmetschers) sollte die Anzahl der Personen auf ein Minimum reduziert werden.

- Der Hygieneabstand (mindestens 1,5 m) zu den anwesenden Personen muss immer eingehalten werden.
- Nur der Sportler soll bis zur Beendigung der Dopingkontrolle mit den benötigten Materialien in Kontakt kommen (Ausnahmen, wie z.B. Geräte und Materialien, die zur Bestimmung der Urin-Dichte dienen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren).
- Durch die Reduzierung des Personals (keine Chaperons) ist es nicht möglich, einzelne Spieler zu Umkleide, Dusche etc. zu begleiten. Somit ist es nunmehr zwingend erforderlich, dass sich alle Spieler, die zur Dopingkontrolle aufgefordert sind, nach Spielende unverzüglich in die Dopingkontrollstation begeben.

10.6 Verhalten nach der Dopingkontrolle

- Nachdem der Sportler den Raum verlassen hat, werden alle Flächen (Stuhl, Tischfläche, Türklinke), die mit ihm in Kontakt waren, desinfiziert. Hierfür sind vom Veranstalter spezielle Oberflächendesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Vor und nach einer Dopingkontrolle sollte eine Stoßlüftung des Dopingkontrollraumes durchgeführt werden.
- Nach jeder Dopingkontrolle hat der Dopingkontrolleur seine Einmalhandschuhe zu entsorgen.

11. Verantwortliche Erstellung

Das vorliegende Dokument wurde von einem interdisziplinären Team erstellt. Folgende Personen haben daran mitgewirkt:

Koordination und Leitung

Dr. Florian Kainzinger (Think.Health Hygiene Solutions)

Handball-Bundesliga GmbH

Frank Bohmann (Geschäftsführer)

Andreas Wäschenbach (Leiter Spielorganisation, Mitglied der Geschäftsleitung)

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz (Geschäftsführer)

Jens Staudenmayer (Prokurist, Sportliche und Kaufmännische Leitung)

Köln, 24. August 2020

12. Anlagen

zum Leitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb 2020/2021

Liqui Moly Handball-Bundesliga (HBL) | 2. Handball-Bundesliga | easyCredit Basketball Bundesliga (BBL)

A. MASSNAHMEN HÄUSLICHE PRIVATE HYGIENE IM ALLTAG

1. Abstand
   a) Möglichst Menschenansammlungen in der Nachbarschaft, beim Einkauf oder allgemein in der Öffentlichkeit meiden.
   b) Beim Spazieren/Sport ist Abstand von 1,5 m zu Dritten empfohlen.
   c) Möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
2. Familienmitglieder
   a) Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Küche, Bad) gut gelüftet sind.
   b) Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden. Wenn ein Familienmitglied Beschwerden hat, ist der Mannschaftsarzt unmittelbar zu informieren. Eine sofortige PCR-Testung aller Beteiligten ist vorzunehmen. Der beteiligte Spieler muss vorsorglich vom Training ausgeschlossen werden.
   c) Häufig berührte Flächen wie Tische und Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
   d) Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Zigaretten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern mit Beschwerden vermeiden (siehe oben).
   e) Haushaltsgegenstände (Geschirr, Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.
3. Händehygiene insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten
   a) vor und nach Vorbereitung von Lebensmitteln.
   b) Vor dem Essen.
   c) Nach Benutzung der Toilette und immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
   d) Regelmäßig: Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
   e) Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind, mindestens 30 Sekunden Waschen empfohlen.
   f) Wenn Wasser und Seife verwendet werden, sollten Einmalpapierhandtücher zum Abtrocknen der Hände benutzt werden.
   g) Sofern diese nicht verfügbar sind, sollte ein zugeordnetes Handtuch verwendet und dieses ersetzt werden, wenn es feucht wird.
   h) Möglichst das regelmäßige Fassen in das eigene Gesicht vermeiden, besonders an Augen, Mund oder Nase.
4. Regelmäßige Reinigung von:
   a) Kleidung
   b) Bettwäsche
   c) Handtüchern
   d) Badehandtüchern, etc.
5. Masken- /Nasenschutz
   a) Überall dort, wo von den örtlichen Behörden das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgegeben oder empfohlen ist, muss dieser getragen werden.
   b) Tragen von Schutzmasken ist sinnvoll bei Kontakt zu möglichen Infizierten oder Erkrankten, Besuch der Familie, erwartbar größere Menschenansammlungen im Berufsumfeld (Training/Spiel/Arena) oder bei Tätigkeiten wie Einkauf, etc.

d) Das Tragen des Mundschutzes erfolgt dicht am Gesicht. Die Maske sollte nicht mit der Hand von außen berührt oder verschoben werden. Die Maske sollte Mund und Nase verhüllen. Sofern die Maske feucht oder mit Sekreten verunreinigt ist muss sie unmittelbar gewechselt werden. Nach dem Wechseln bzw. nach Entfernen der Maske muss die Maske direkt entsorgt und immer eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
e) Falls keine Maske getragen werden kann ist es umso wichtiger, die Husten- und Niesregeln einzuhalten.

6. Husten und Niesen
   a) Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens zwei Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
   b) Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel (keine Stofftaschentücherl).
   c) Immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.
   d) Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und sich dabei ebenfalls von anderen Personen abwenden. Für Sekrete aus den Atemwegen empfiehlt sich die Verwendung von Einwegtüchern.
   e) Häufiges Husten und Niesen sollten ärztlich abgeklärt werden und kann Hinweis auf eine beginnende oder laufende Infektion sein.
7. Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
8. Sollte ein Spieler aus dringenden Gründen diese Maßnahmen nicht einhalten können (medizinischer Notfall, etc.), dann ist der Mannschaftsarzt zu informieren, der eine prophylaktische Isolierung oder Testung einleiten kann.

B. MASSNAHMEN FÜR DAS MANNSCHAFTSTRAININGS

1. Jeder Klub benennt eine/n Hygieneverantwortliche/n, der/die für die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Regeln und die entsprechende Weitergabe der Information an alle betroffenen Personengruppen verantwortlich ist.
2. Aufklärung aller für den Trainings- und Spielbetrieb erforderlichen Personen über Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand.
3. 3-Punkte-Programm („AHA": I. Mund-/ Nasenschutz II. Professionelle Handdesinfektion III. Abstand, Abstand, Abstand).
4. Aufenthaltsdauer in der Kabine vor und nach dem Training sollte minimiert werden, ebenso Dauer und Intensität des Kontakts zu Mitspielern und Betreuern.
5. Eingangskontrolle regelt Zugang zum Trainingsgelände für Spieler und zwingend erforderliche Mitarbeiter. Training möglichst ohne Öffentlichkeit, falls ja: Mund-Nasen-Schutz für diese Personen zwingend erforderlich.
6. Bestätigung (z.B. Textnachricht) des infektfreien Zustandes aller Spieler, Trainer und Funktionsteam an den Hygieneverantwortlichen vor Betreten des Gebäudes.
7. Vorhalten von Händedesinfektionsmittel (Ständer) nach Möglichkeit vor oder in jedem Raum, Verwendung insbesondere vor Zutritt zum Gelände.
8. Regelmäßige Flächendesinfektion am Ende des Trainingstages.
9. Nutzen der Gemeinschaftsräume nur bei zwingenden Gründen.
10. Mannschaftsbesprechungen nur mit ausreichenden Abständen und in ausreichend großen Räumlichkeiten.
11. Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
12. Einsatz ausschließlich von personalisierten Getränkeflaschen.
13. Nutzen der Gemeinschaftsräume (Umkleide, Duschen) nur in kleinen Gruppen mit Gewährleistung von mindestens 2 m Abstand, wobei die gleichzeitige Verteilung auf weitere Räumlichkeiten sinnvoll ist; alternativ ist das heimische Umziehen und Duschen vorzuziehen.
14. Nutzung der Fitnessgeräte: kein MNS und keine Handschuhe notwendig – nur regelmäßiges desinfizieren.
15. Medizinische Abteilung arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz, konsequenter Händedesinfektion, alternativ Einmal-Handschuhen (Wechsel nach jedem Kontakt zu Spielern).
16. Eine feste Zuordnung von Spielern zu Therapeuten ist sinnvoll.
17. Räumliche Trennung der Therapeuten, ausreichend Abstand zwischen Behandlungsliegen bei therapeutischen Maßnahmen, ggf. weitere Räumlichkeiten erschließen, Untersuchungsliegen desinfizieren.
18. Sparsame Verwendung von medizinischen Geräten wie Ultraschall/Stoßwelle/etc. nur nach vorheriger und nachfolgender Desinfektion.
19. Alle Personen mit direktem Kontakt zur Mannschaft im Rahmen des Trainingsbetriebs müssen Teil des PCR-Testsystems sein (Klub muss jederzeit der Liga auf Anfrage eine Liste zur Verfügung stellen können).
20. Türen sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
21. Ernennung einer möglichst konstant bleibenden Person (Diagnostikbeauftragter) zum PCR-Abstrich, die wegen erhöhter Ansteckungsgefahr von anderen Tätigkeiten im Mannschaftsumfeld freigestellt sein sollte (z. B. Besetzung durch verfügbare Mitarbeiter, oder Beauftragung von medizinisch geschultem Personal).
22. Abstrich-Diagnostik muss immer in voller persönlicher Schutzausrüstung erfolgen.
23. Abstrich-Diagnostik erfolgt in einem separaten Raum, der nicht anderweitig nicht genutzt wird, nach Möglichkeit mit einem von anderen Funktionsräumen getrennten Zugang.

24. Abstrich-Diagnostik bei symptomatischen Personen in einem getrennten Raum (außerhalb des normalen Abstrichbereichs) und prophylaktische Isolierung bis zum Testergebnis.
25. Anonyme Meldung der Infizierten ausschließlich an BBL auf entsprechenden Meldebögen (Schutz der Privatsphäre der Spieler und möglicher Folgeinfizierter im Familienkreis, etc.)
26. Wäsche und Schuhe selber waschen oder eigenständig in Waschmaschine legen (zum Schutz des Teambetreuers); Teambetreuer mit Verpflichtung zu Schutzkleidung.
27. Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, sollten besondere Schutzmaßnahmen im Kontakt mit der Mannschaft einhalten (z. B. ärztliches Personal Aufenthalt nur im Untersuchungsraum, Untersuchungen immer mit Mundschutz und Handschuhen).

C. HYGIENISCHE MASSNAHMEN SPIELSTÄTTE

1. Jeder Klub benennt eine/n Hygieneverantwortliche/n, der/die für die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Regeln in Bezug auf die jeweilige Mannschaft verantwortlich. Ein Arzt ist Empfänger der Befunde der Labordiagnostik. Der Hygieneverantwortliche verantwortet die Einhaltung der spezifischen Hygieneregeln am Wettkampfort und der Trainingshalle.
2. Aufklärung aller für den Spielbetrieb in Arena erforderlichen Personen über Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand) nach Vorgabe des Hygieneverantwortlichen.
3. 3-Punkte-Programm („AHA"):
   a) Mund-/ Nasenschutz wird zur Verfügung gestellt
   b) Professionelle Handdesinfektion
   c) Abstand, Abstand, Abstand.
4. Trennung aller Spielbeteiligten in 2 Gruppen „Aktive Spielbeteiligte" (Spieler / Funktionsteam –zzgl Schiedsrichter) und „Sonstige Spielbeteiligte" (TV-Crew, Delegierter/Kommissar, Kampfrichter/Scouting, minimal notwendiges Hallenpersonal)
5. Gruppe „Sonstige Spielbeteiligte" operiert mit Mund-/ Nasenschutz.
6. Aufenthaltsdauer in der Kabine vor und nach dem Spiel minimieren.
7. Eingangskontrolle regelt Zugangzur Arena für Spieler und zwingend erforderliche Mitarbeiter.
8. Vorhalten von Händedesinfektionsmittel (Ständer) nach Möglichkeit vor oder in jedem Raum.
9. Regelmäßige Flächendesinfektion vor dem Eintreffen der Mannschaften.
10. Ausschließlicher Einsatz von personalisierten Getränkeflaschen.
11. Nutzen der Gemeinschaftsräume (Umkleide, nur in kleinen Gruppen) mit Gewährleistung von 2 m Abstand.
12. Medizinische Abteilung arbeitet mit Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion und Einmal-Handschuhen und ist für die Hygiene in den medizinischen Räumlichkeiten verantwortlich.
13. Räumliche Trennung und ausreichend Abstand zwischen Behandlungsliegen bei therapeutischen Maßnahmen, möglichst getrennte Räumlichkeiten nutzen.
14. Sparsame Verwendung von medizinischen Geräten wie Ultraschall/Stoßwelle/etc. nur nach vorheriger und nachfolgender Desinfektion.
15. Personen, die mit mehreren Spielern Kontakt haben, sollten auf die Hygiene und Schutzmaßnahmen besonders achten.
16. WICHTIG: In der Arena wird der Blick der Öffentlichkeit auf die Sportart, die Teams und Akteure in der aktuellen Situation nochmals größer sein als bisher. Wir bitten dringend um vorbildliches Verhalten bezüglich der Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen auch außerhalb des Spielfeldes.
17. WICHTIG: Alle Maßnahmen der Hygiene und Isolierung dienen dazu, dass auf dem Spielfeld keine weiteren Maßnahmen notwendig sind und Klubs und Schiedsrichter ohne aktuelle Infektion aktiv sind.
18. Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass nur diejenigen Personen aus dem Betreuerstab beim Team sind, die für den Spielablauf unentbehrlich sind. Nicht für die direkte Spielabwicklung notwendige Personen können über Telefon- und Videokonferenzen kontaktiert werden.
19. Personelle Anforderungen
    a) Hygieneverantwortlicher (Turnier/Team)
    b) Aufstockung des Reinigungspersonals
    c) Zugangskontrolleur/Akkreditierungssystem/Ordnungsdienst

20. Materielle Anforderungen
    a) Händedesinfektionsmittel/Ständer
    b) Flächendesinfektionsmittel
    c) Mund-/ Nasenschutz
    d) Personalisierte Getränkeflaschen
21. „Sonstige Spielbeteiligte" sollen die individuelle Anreise in eigenem PKW in Erwägung zu ziehen

D. ABLAUFORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN SPIELSTÄTTE

1. **Anreise der Teams zur Arena:**
   a) Anreise des Teams mit eigenem Bus (Distanz zwischen Spielern und Betreuerstab erhöhen) mit Mund-Nasen-Schutz. Auf ausreichende Desinfektion der Busse ist zu achten.
   b) Zeitliche oder räumliche Entkopplung der Ankunft der Teams am Spielort. Abstand zwischen Ankunft der Teams.
2. **Kabinen** (Teams & Schiedsrichter):
   a) Mindestens 2 ausreichend große Klub-Kabinen und 1 Schiedsrichter-Kabine
   b) Dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen
   c) NADA-Kabine (Doping-Kontrolle)
3. **Warming-Up:**
   a) Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
   b) Anpassung der Vorspielphase (z.B. Warming-up).
   c) Vermeidung zeitgleicher Nutzung der Zugänge zu Kabinen/Spielfeld.
5. **Kampfgericht**
   a) Mund-Nasen-Schutz-Masken sind zu tragen.
   b) Alternativ: Transparente Abtrennungen der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand sind zu installieren.
6. **Einlaufen der Teams**:
   a) Keine Einlauf-Kids
   b) Keine Maskottchen, keine Cheerleader
   c) Keine Eröffnungsinszenierung mit zusätzlichen Personen
   d) Kein Handshake
7. **TV-On-Seite**:
   a) Spielerbankseite „clean", Teams und Kampfgericht
   b) Minimierung des TV-Konzeptes im Innenraum
   c) Entzerrung der Spielerbank
8. **Halbzeit**
   a) Zugang zur Kabine entzerren, analog vor dem Spiel
9. **Nach dem Spiel (Medien)**
   a. Mixed-Zone bleibt geschlossen.
   b. Pressekonferenz unter Einhaltung der Mindestabstände ggf. als virtuelle PK.
   c. Interviewposition unter Berücksichtigung zwingend notwendiger Hygienemaßnahmen ggf. Mikrofonangel.
9. **Nach dem Spiel (Anti Doping)**
   Einrichtung eines zweiten Anti-Doping-Raums zur räumlichen Trennung von Spielern beider Teams.
10. **Abreise Teams**: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

Anlage 10

Gesundheitsfragebogen HC Eintracht Hildesheim

(Spieler*innen, Offizielle, Schiedsrichter*innen, Kampfgericht, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Wischer*innen)

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

OFFIZIELLE

Ort

Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name

Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum

Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

KAMPFGERICHT • ZEITNEHMER • SEKRETÄR

Ort

Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name

Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum

Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

SCHIEDSRICHTER

Ort

Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name

Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum

Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

SPIELER

Ort | Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name | Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum | Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

WISCHER

Ort | Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name | Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum | Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

GESUNDHEITS-FRAGEBOGEN

ZUSCHAUER

Ort | Spielpaarung

Datum und Zeit der Anwesenheit

Persönliche Daten

Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 lit. c BDSG). Sie werden allein zu diesem Zweck erhoben und werden nach der Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen vernichtet.

Name | Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen beachte.

Ich weise keinerlei Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf (Fieber, Husten, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes, Kopfschmerzen, Schnupfen, übermäßiges Kältegefühl).

Es liegt weiterhin kein postiver Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus vor und ich hatte in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person die im Verdacht auf eine Infektion steht oder ein positives Ergebnis erhalten hat.

Außerdem habe ich mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten oder hatte wissentlichen Kontakt mit einer Person die sich in einem solchen aufgehalten hat.

Sollten sich nach dieser Veranstaltung Änderungen ergeben, werde ich mich sofort an die Vereinsverantwortlichen wenden!
Sollte es im Nachhinein zu einem bestätigen Infektionsfall kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine Daten an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.
Weiterhin bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahr sind.

Ort • Datum | Unterschrift

HC Eintracht Hildesheim GmbH • Frankenstraße 6 • 31135 Hildesheim
Telefon 05121/9127-775 • info@hceintracht-hildesheim.de

Anlage 11

Formular Mannschafts-/Teilnehmerliste

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

MANNSCHAFTSLISTE

VEREIN

Ort / Zeit

Spielpaarung

Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefon-nummer	E-Mailadresse	Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass ich keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (sog. Coronavirus) (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes.) aufweise. Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers, meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Stand 08/2020

TEILNEHMERLISTE

Ort / Zeit

Spielpaarung

Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer	E-Mailadresse	Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich, dass ich keine Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion (sog. Coronavirus) (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Müdigkeit, Durchfall, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes.) aufweise. Ich bin damit einverstanden, dass im Falle einer Infektion eines Teilnehmers, meine Daten an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Stand 08/2020

Anlage 12

„Skizze Arena mit Position von Desinfektionsspendern, Laufwegen sowie Ein- und Ausgängen für Zuschauer und Besucher“

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

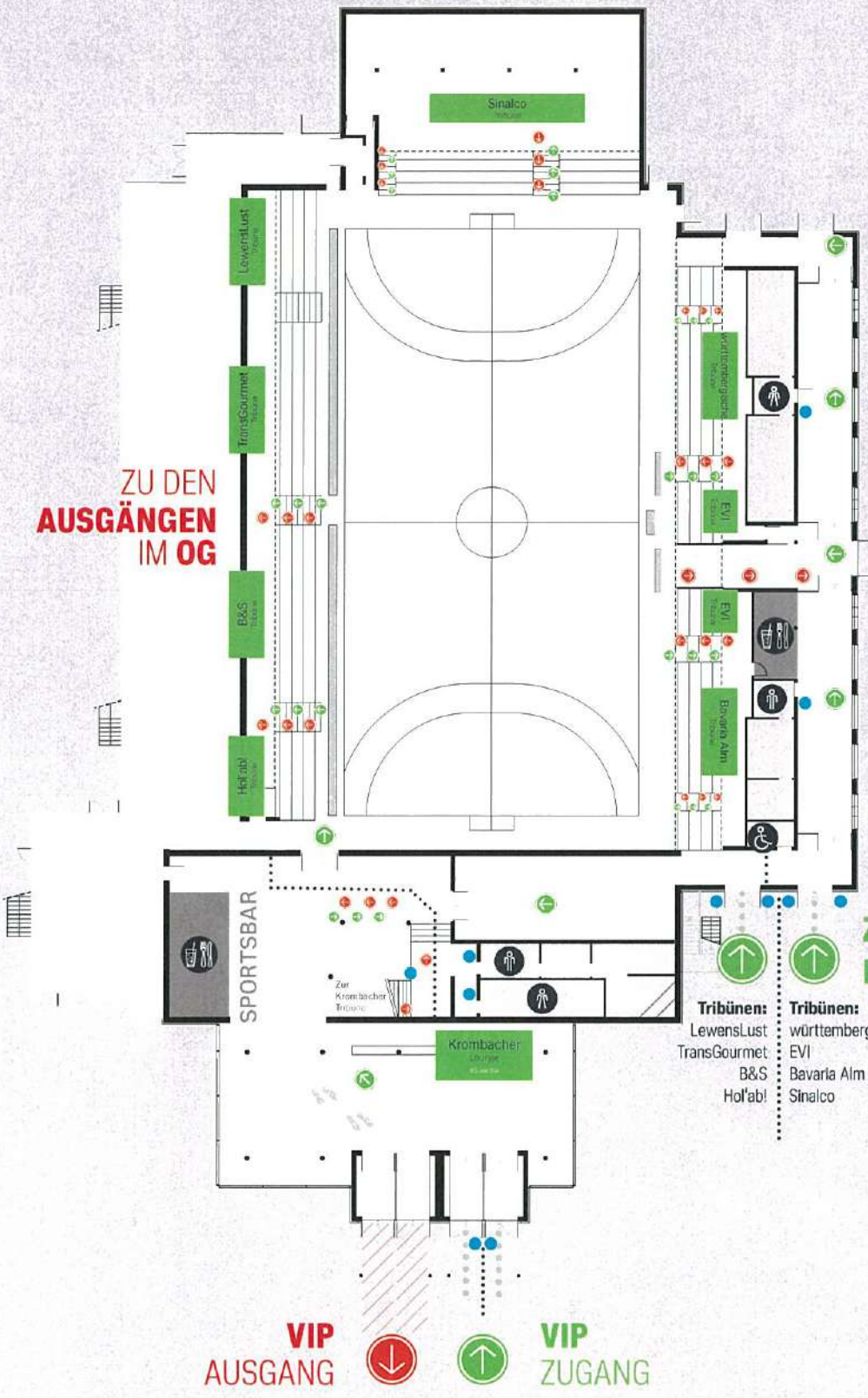

ZU DEN **AUSGÄNGEN** IM **OG**

AUSGANG 1 EG

Tribünen:
württembergische
EVI
Bavaria Alm
Sinalco

ZUSCHAUER EINGÄNGE

Tribünen:
LewensLust
TransGourmet
B&S
Hol'ab!

Tribünen:
württembergische
EVI
Bavaria Alm
Sinalco

VIP AUSGANG

VIP ZUGANG

Arena

HALLENPLAN ERDGESCHOSS

Stand: 31.08.2020

AUSGÄNGE OG

Tribünen:
LewensLust
TransGourmet
B&S
Hol'ab!

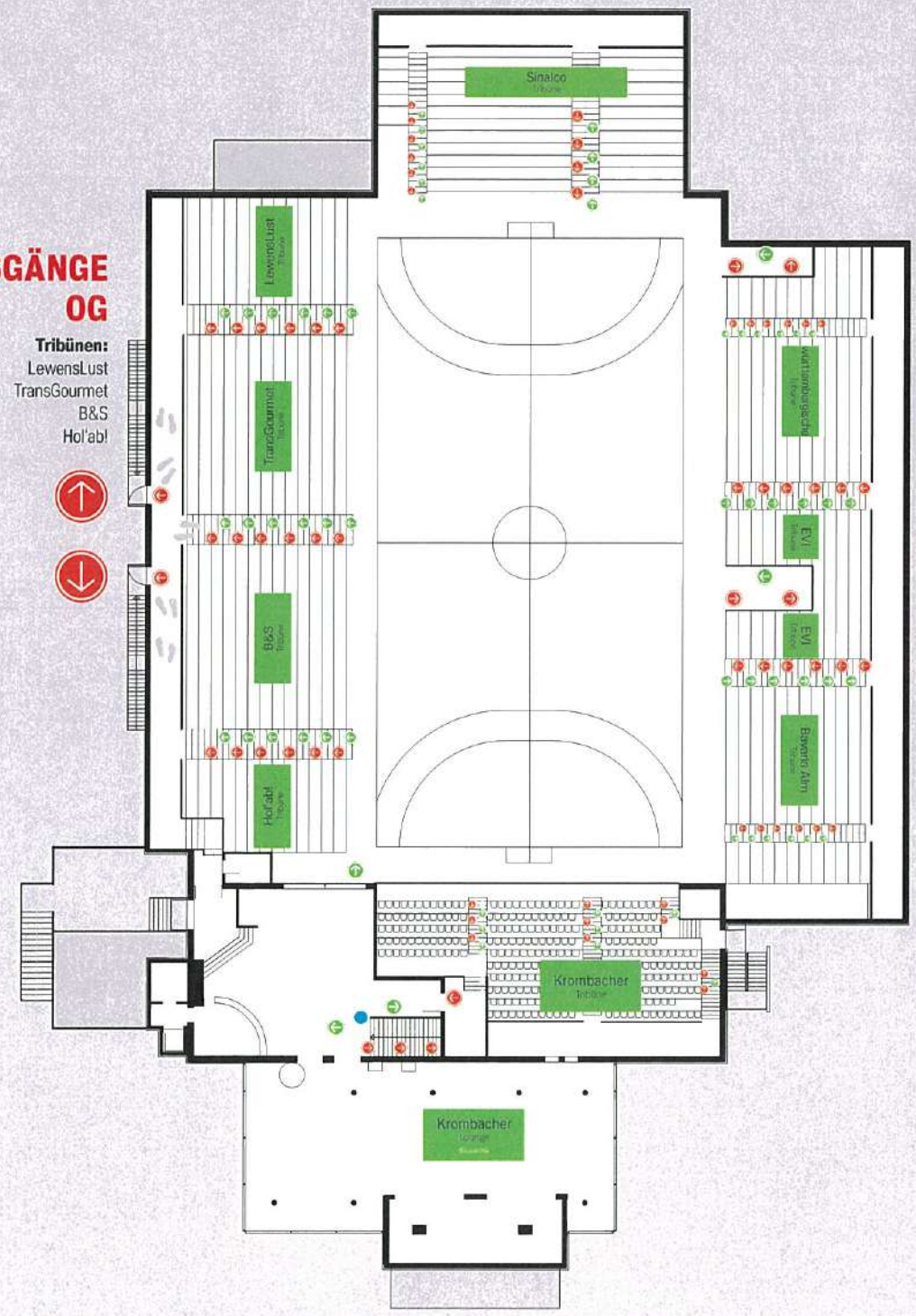

ZU DEN **AUSGÄNGEN** IM **EG**

Arena

HALLENPLAN OBERGESCHOSS

Anlage 13

„Skizze Arena mit Position von Desinfektionsspendern, Laufwegen sowie Ein- und Ausgängen für Sportler“

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

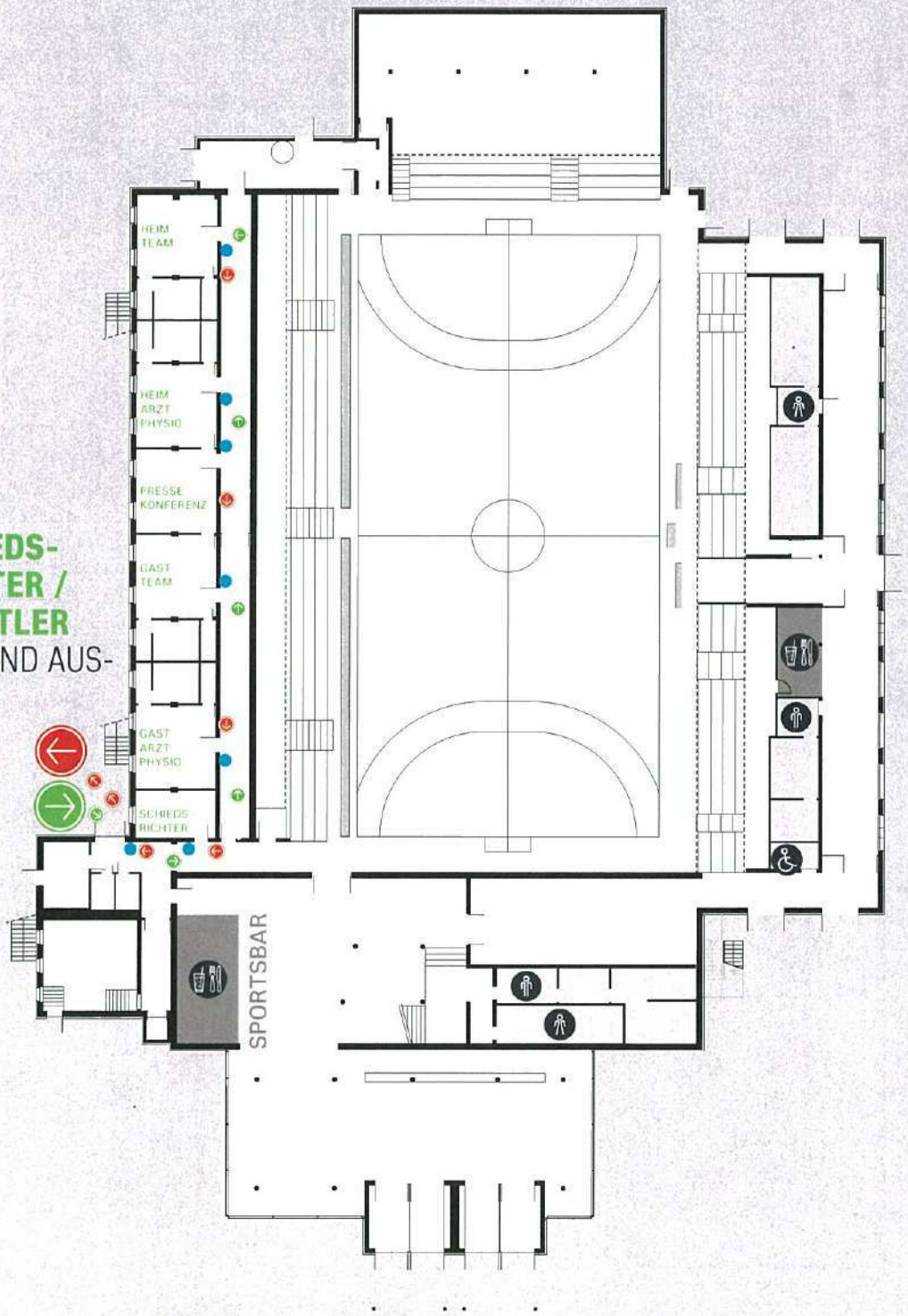

SCHIEDS-RICHTER / SPORTLER
EIN- UND AUS-GANG

Arena
HALLENPLAN
ERDGESCHOSS

Stand: 31.08.2020

Anlage 14

„Hygieneregeln am Spieltag des HC Eintracht Hildesheim“

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

ZEIG TEAM-GEIST

ABSTAND HALTEN
Bitte halte mind. 1,50 Meter Abstand

Bitte trage einen
MUND- UND NASENSCHUTZ
im Gebäude

HÄNDESCHÜTTELN
und Umarmungen
bitte **VERMEIDEN!**

HC EINTRACHT
E
HILDESHEIM

ZEIG TEAM-GEIST

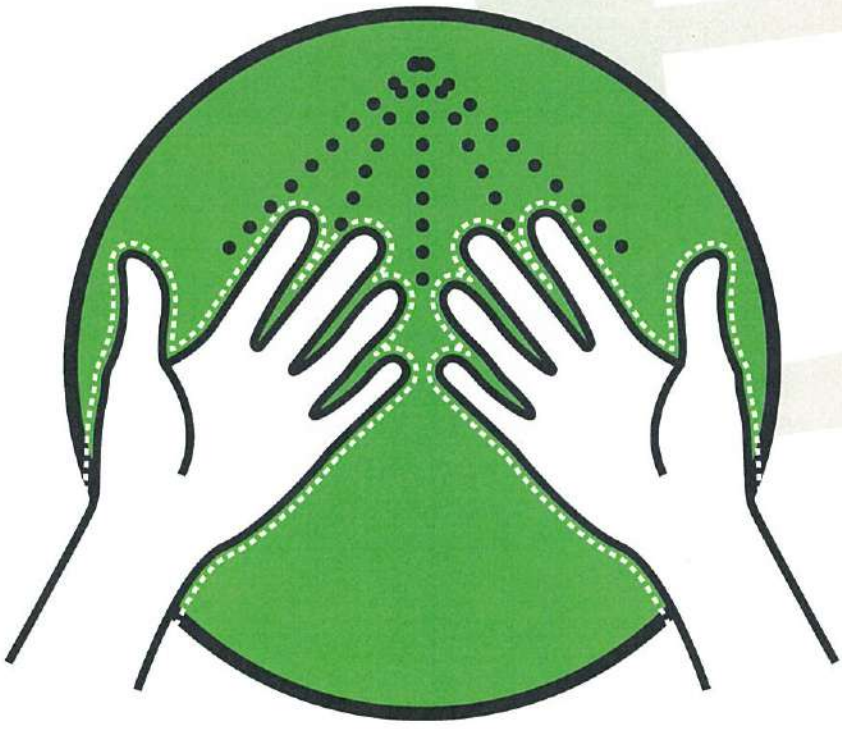

DESINFIZIERE DEINE HÄNDE

HC EINTRACHT HILDESHEIM

BITTE NUR DEN ZUGEWIESENEN SITZPLATZ NUTZEN

DANKE

Anlage 15

„Sitzplatzverteilung VIP/Zuschauer“

- Mit „N“ und „A“ markierte Plätze sind gesperrte Plätze (Abstand zur Spielerbank/Kampfgericht)
- Weiß/blaue Kontur = Zuschauerplätze (Dauerkarten)
- Weiß/Rote Kontur = Zuschauerplätze Sinalco Tribüne
- Weiß/grüne Kontur = Sitzplätze VIP-Lounge (Sponsoren (Krombacher-Lounge))
    - Die Krombacher-Lounge bietet aufgrund ihrer großzügigen Bestuhlung mehr Möglichkeiten zur Einhaltung der Abstandsregelungen

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

BLOCK „HOLZAB"

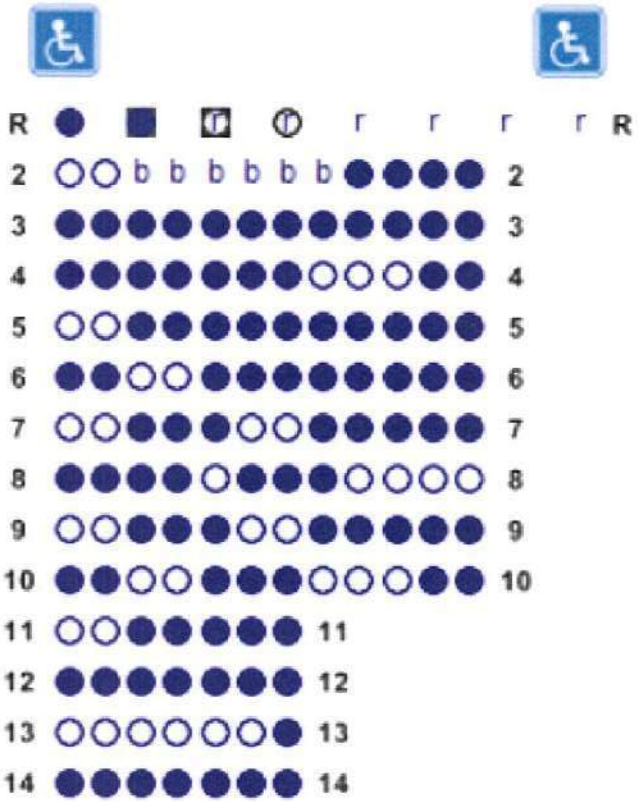

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

Block „B&S"

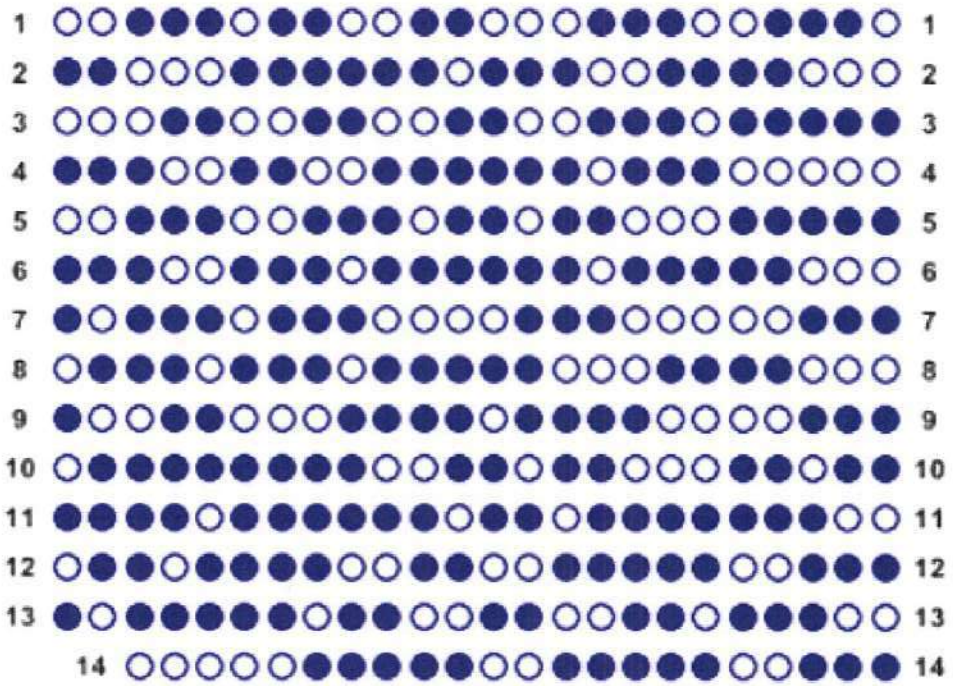

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

BLOCK „TRANSGOURMET"

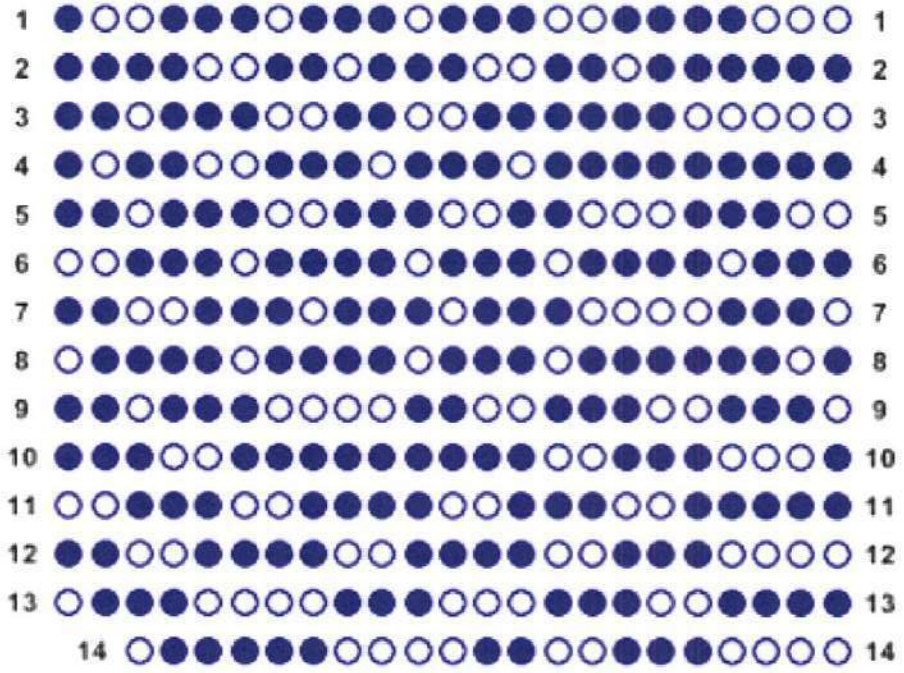

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

Block „ Lebenslust "

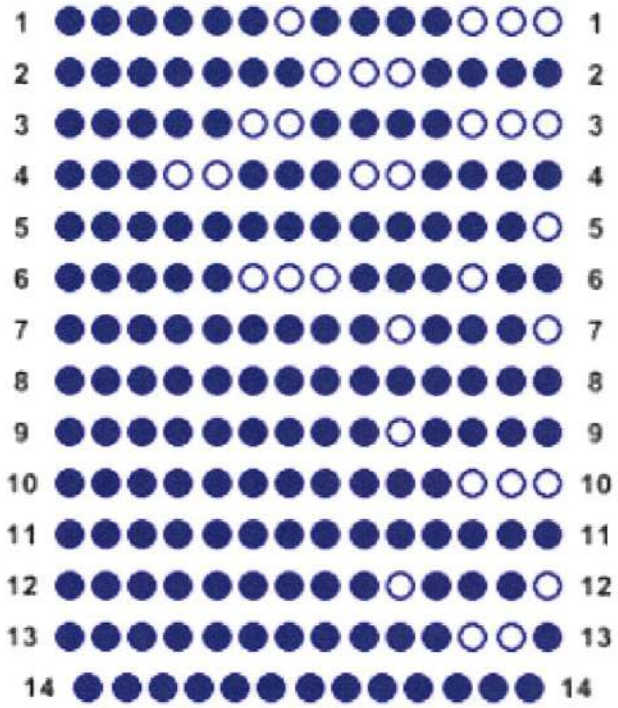

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

BLOCK „SINALCO“

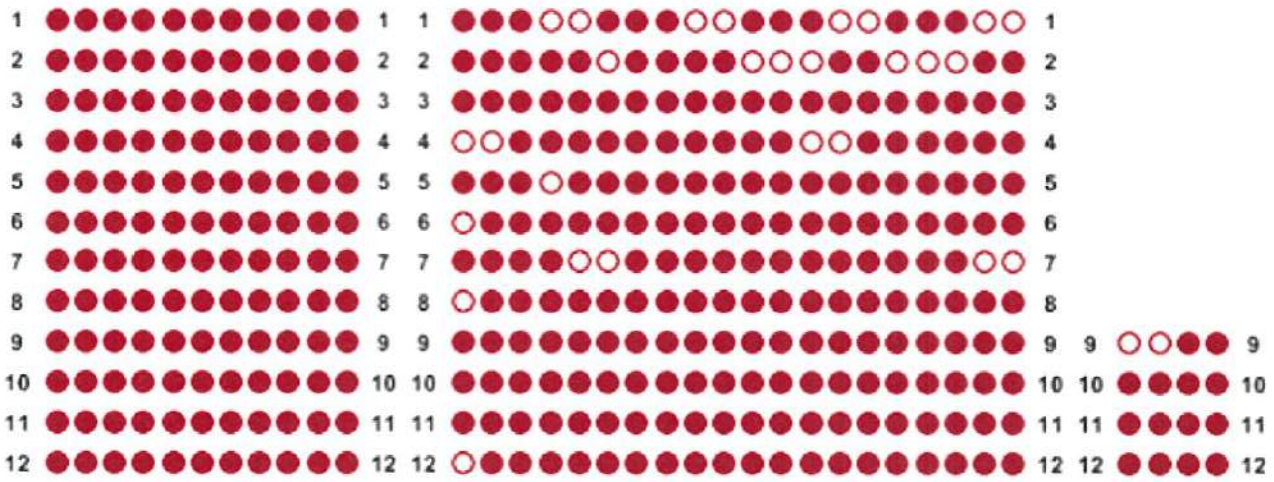

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

Block „Württembergische"

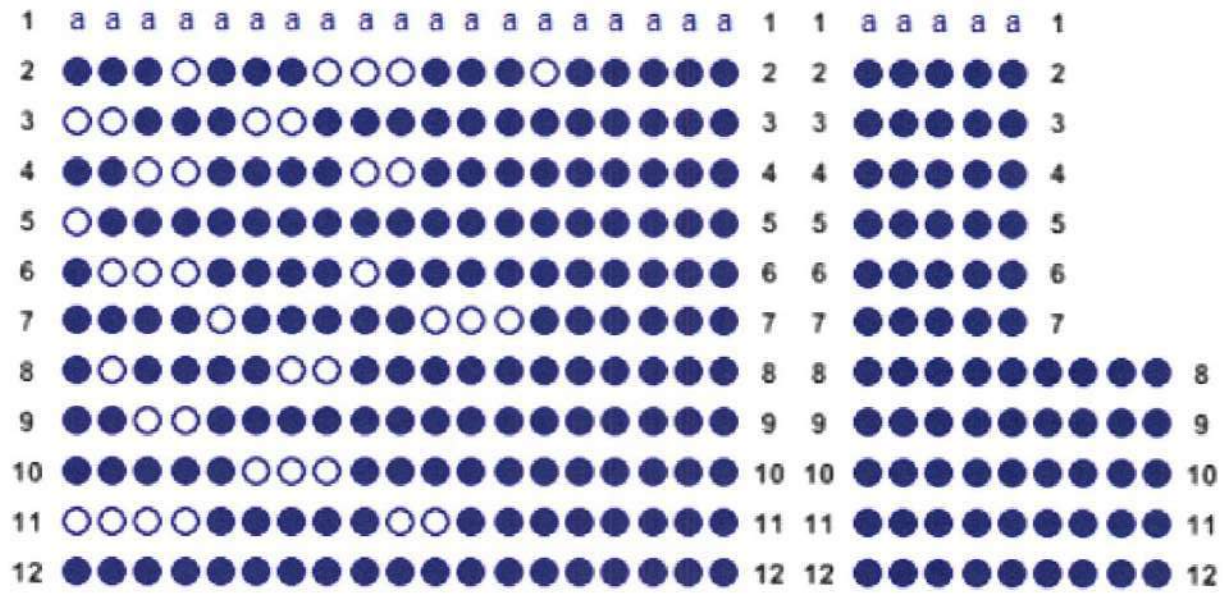

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

BLOCK „EVI"

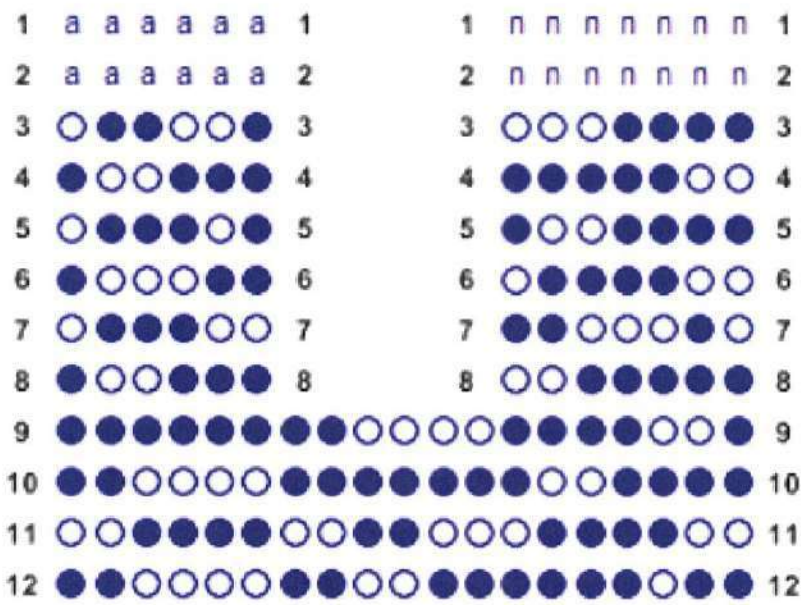

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

Block „Bavaria Alm"

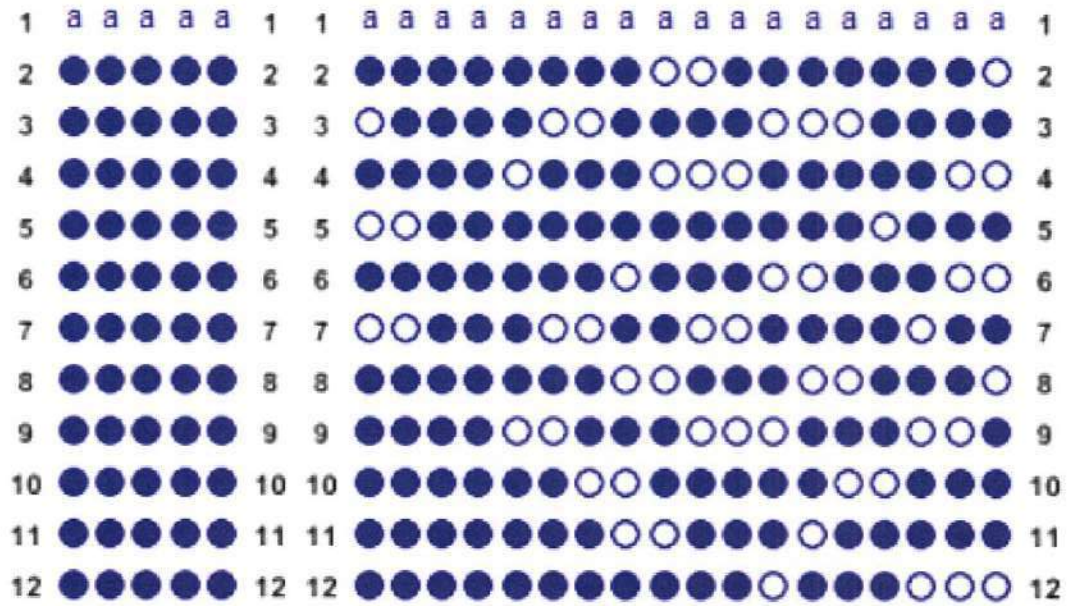

BLICKRICHTUNG SPIELFELD

VIP-LOUNGE "KROMBACHER-LOUNGE"

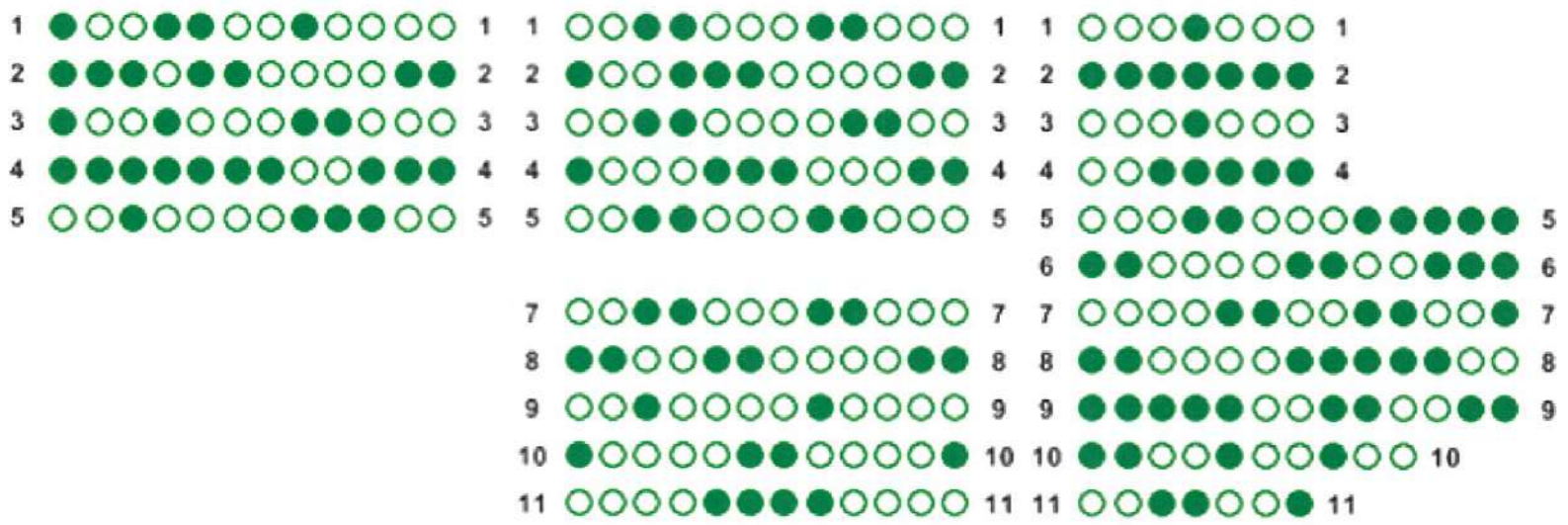

Anlage 16

„Niedersächsische Corona-Verordnung“

Stand 23.09.2020 und 07.10.2020

Geschäftsführer Matthias Wolpers
Deutsche Bank AG Hannover ı BLZ 250 700 70
IBAN: DE73 2507 0070 0042 6411 00 ı BIC: DEUTDE2HXXX
Sitz der Gesellschaft: Hildesheim ı Amtsgericht Hildesheim ı HRB 206444 ı Steuer-Nr. 30/212/00615

Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 10. Juli 2020

(Nds. GVBl. S. 226, 257)

Geändert durch

- *VO vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260)*
- *VO vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267)*
- *VO vom 26. August 2020 (Nds. GVBl. S. 279)*
- *VO vom 10. September 2020 (Nds. GVBl. S. 283)*
- *VO vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 336)*

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abstandsgebot und Zusammenkünfte

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

(2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) [1]In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). [2]Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den

nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung. [4]Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt. [5]Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.

(4) [1]Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. [2]Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn

1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht,
2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
3. dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(5) Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an

1. Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,
2. Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie
3. Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle

zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

(6) [1]Absatz 4 Satz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. [3]Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich

Wochenmärkten und Spezialmärkten,

2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,

3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, und

4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

[2]Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(5) [1]Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind verpflichtet, auf die Pflichten nach Absatz 1 durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. [2]Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 3

Hygienekonzept

[1]In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [5]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Datenerhebung und Dokumentation

(1) [1]Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [2]Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. [3]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. [4]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [5]Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. [6]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

(2) Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen

Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Betriebs- und Veranstaltungsverbote

§ 5

Betriebs- und Veranstaltungsverbote

(1) [1]Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel.

[2]Für Kongresse, für die die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellt, dass die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, gilt ausschließlich § 24 Abs. 2.

(2) [1]Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. [2]Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.

(3) [1]Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 3 vorlegt. [2]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Veranstaltungen, die nach dem 30. September 2020 stattfinden. [4]Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 10 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(4) [1]Mindestens bis zum Ablauf des 8. Oktober 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 50 Personen verboten. [2]Im

Übrigen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung, die nicht nach Satz 1 verboten sind, ein Hygienekonzept nach § 3 zu erstellen.

Dritter Teil

Berufs- und Gewerbeausübung

§ 6

Regelungen zur Berufsausübung

(1) Für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege.

(3) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(4) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 4 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 7

Einzelhandel

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie

Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(2) [1]In Einkaufscentern und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten wird. [2]Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 8

Körpernahe Dienstleistungen

(1) [1]Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Zwischen den Kundinnen und Kunden ist ein Abstand nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zu gewährleisten; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. [3]Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbaren Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [3]Eine Unterschreitung des Abstands nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. [4]Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 3 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [5]Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. [6]Eine Unterschreitung des gebotenen Abstands ist über Satz 3 hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel

Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. [2]Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen,
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,
5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und
6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft.

[3]Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 4 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,

3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen und

4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

§ 9

Beherbergung von Personen

(1) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, ausgenommen einer in Absatz 2 genannten Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept nach § 3 zu erstellen. [2]Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten. [3]Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 50 Personen zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Satzes 1, wenn die Kontaktdaten jedes Mitglieds der Gruppe nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

§ 10

Restaurationsbetriebe

(1) [1]Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Mensen und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 trifft. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen haben die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen.

(3) Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) [1]Für den Betrieb einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, gilt Absatz 1 entsprechend. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

§ 11

Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen

[1]Der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3, insbesondere auch in Bezug auf einen Verzehr von Speisen und Getränken an Spielautomaten, trifft; Satz 4 Halbsatz 2 bleibt unberührt. [2]Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [4]Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt. [5]Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. [6]Für Restaurationsleistungen und -betriebe in Spielbanken gilt § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Touristische Schiffsfahrten
und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen

(1) [1]Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. [3]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund

eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen und nach § 4 die Kontaktdaten jeder Person zu erheben und zu dokumentieren.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs ist verpflichtet, nach § 4 die Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden zu erheben und zu dokumentieren.

(3) [1]Die Veranstaltung von Kutschfahrten ist zulässig, wenn die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Bei einer Stadtführung hat die Stadtführerin oder der Stadtführer die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zwischen den teilnehmenden Personen sicherzustellen. [2]Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [3]Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt Satz 1 entsprechend.

(5) [1]Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen.

§ 13

Touristische Busreisen

(1) [1]Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busreisen sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [2]Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einzuhalten. [3]Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen und sich dabei nach den „Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs“ vom 6. Mai 2020 zu richten. [4]Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten. [5]Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des

Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 14

Dienst- und Ausbildungsbetrieb im
Brand- und Katastrophenschutz

[1]Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird und Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung, bei denen ein Abstand von 2 Metern unterschritten wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; § 2 gilt entsprechend. [3]Die Nutzung eines Gebäudes des Brand- und Katastrophenschutzes durch Dritte ist zulässig, wenn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden.

Vierter Teil

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

§ 15

Private Kinderbetreuung

[1]Ausgenommen von § 1 Abs. 1 ist sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege als auch die private, nicht von § 43 SGB VIII erfasste Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. [2]Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der in Satz 1 geregelten Begrenzung auf eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt.

§ 16

Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Ausgenommen von § 1 Abs. 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten. [2]In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung" vom 24. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/157396/Niedersaechsischer_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Kindertagesbetreuung_Stand_24.07.2020.pdf), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(2) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. [3]Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. [4]Eine Person nach Satz 3 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. [5]Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 17

Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die

aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfindet, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. [2]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [3]Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 26 Abs. 1 Satz 1 zulässig. [4]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 24 Abs. 2 für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und des § 25 Abs. 2 für Veranstaltungen unter freiem Himmel zulässig. [5]Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. [6]Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. [7]Schulfahrten im Sinne des Satzes 6 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. [2]Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen,

Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. [3]Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) [1]Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule" vom 5. August 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 18

Bildungsangebote

[1]Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sichergestellt ist. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat

darüber hinaus Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

§ 19

Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote
der Kinder- und Jugendhilfe

(1) [1]Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 sind der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für nicht mehr als 50 Personen zulässig. [2]Angebote im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere offene Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) [1]Für den Besuch und die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [2]Darüber hinaus hat die anbietende Stelle die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sicherzustellen; dies gilt nicht in Bezug auf die Mitglieder einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. [3]Sie ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet.

(3) [1]Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Eltern-Kind-Angebote sowie für Angebote, an denen überwiegend Erwachsene teilnehmen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen durch das Platzangebot begrenzt wird. [2]Es ist sicherzustellen, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(4) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.

§ 20

Werkstätten für behinderte Menschen,
Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie
vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulassen.

(2) [1]Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. [2]Im Übrigen hat die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem

Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen. [4]§ 3 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Jede Person, die sich in den Räumlichkeiten eines Angebots aufhält, hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und solange ein Abstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingehalten werden kann; § 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

(5) [1]Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. [2]Der Zutritt von Besucherinnen und Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen. [3]Die Leitung des Angebots ist verpflichtet, von den Menschen mit Behinderungen sowie von Besucherinnen und Besuchern nach § 4 die Kontaktdaten zu erheben und zu dokumentieren.

§ 21

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

[1]In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts nach § 3 berechtigt, Besuch zu empfangen. [2]Die Einrichtung ist nach § 4 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

§ 22

Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege

(1) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften), sind

1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie

2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner

unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 erlaubt. [2]§ 21 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Besuch nicht empfangen werden darf, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; das Hygienekonzept muss zudem Regelungen für das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner enthalten. [3]Für Intensivpflege-Wohngemeinschaften gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzepts und die Dokumentation durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. [4]Die Leitung der Einrichtung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen. [5]Die Leitung der Einrichtung kann zudem weiteren Personen, insbesondere von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat. [6]Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften entscheidet in den Fällen der Sätze 4 und 5 anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde. [7]In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(2) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin oder des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

[2]In Intensivpflege-Wohngemeinschaften ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. [3]Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre

Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. [4]Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 oder 2 eingehalten wurde. [5]In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

Fünfter Teil

Religionsausübung

§ 23

Religionsausübung

[1]Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden. [2]Für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien gilt § 25 Abs. 2.

Sechster Teil

Kultur und Freizeit

§ 24

Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen in geschlossenen Räumen, zum Beispiel von Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Hallenbädern, Saunen, Indoor-Spielplätzen, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen haben vorbehaltlich spezieller Bestimmungen in anderen Regelungen dieser Verordnung sicherzustellen, dass die

Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten; der Besuch von Freilichtmuseen richtet sich ausschließlich nach § 25. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber sind zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [3]Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur einschließlich einer Vorführung in einem Kino, hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. [4]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat im Übrigen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht nach Satz 3 sitzt; § 2 ist entsprechend anzuwenden. [6]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2. [7]Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 25 Abs. 3 entsprechend.

(3) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(4) [1]Für politische, kommunale und wissenschaftliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. [2]Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen des Landtags.

§ 25

Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel

(1) [1]Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen unter freiem Himmel, wie zum

Beispiel zoologischen Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischen Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfaden, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen, Minigolfanlagen, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien sowie von Spezialmärkten mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel haben sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Betreiberinnen und die Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 sind darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen. [3]Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(2) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung unter freiem Himmel hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und die Besucher das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhalten. [2]Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. [3]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat zudem sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen. [4]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen; sie oder er ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 4 verpflichtet. [5]Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 10 Abs. 1 und 2.

(3) [1]Der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen unter freiem Himmel und die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in Fahrzeugen befinden, sind unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen nach Satz 1 die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird. [3]Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 zu treffen.

§ 26

Sport, Fitnessstudios

(1) [1]Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,

3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

[2]Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) [1]Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. [2]Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden,
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden,
4. Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden,
5. erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen, wobei § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden ist,
7. die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen bis zu 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen.

(3) Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.

Siebter Teil

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachen

§ 27

Ein- und Rückreisende

(1) [1]Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. [2]Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. [3]Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) [1]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. [2]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) [1]Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. [2]Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen.

(6) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. [2]Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. [3]Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. [2]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. [3]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(8) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(9) [1]Die Absätze 6 bis 8 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. [2]Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Achter Teil

Schlussbestimmungen

§ 28

Weitergehende Anordnungen

[1]Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. [2]Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 27 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind

gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 8. Oktober 2020 außer Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 223), wird aufgehoben.

Hannover, den 10. Juli 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 7. Oktober 2020

(Nds. GVBl. S. 346)

– VORIS 21067 –

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

[1]Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. [2]Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [3]Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.

§ 2

Abstandsgebot

(1) [1]Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). [2]Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(2) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht

1. gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sowie

gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören,

2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,
5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,
6. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
7. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
8. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
9. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,
10. bei sportlicher Betätigung in Gruppen von nicht mehr als 60 Personen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

[2]Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen oder an touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten teilnehmen,
3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, auch in Kinos, Theater und ähnlichen Einrichtungen, teilnehmen und
4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 anders geregelt ist,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 anders geregelt ist,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,

8. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,
9. bei sportlicher Betätigung,
10. beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf während

1. einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, und touristischer Busreisen sowie
2. des Besuchs eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(5) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen können für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.

(6) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen.

(7) [1]Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall

persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

(2) [1]In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[2]Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [5]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) [1]Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere eines Restaurants, von Freiluftgastronomie, einer Bar, eines Imbisses oder eines Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, einer Mensa oder einer Kantine,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle,
5. die Unternehmerin oder der Unternehmer touristischer Schiffsfahrten, touristischer Busreisen und touristischer Kutschfahrten,
6. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
7. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
8. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
9. die Veranstalterin oder der Veranstalter
   a) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 oder
   b) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 mit der dort geregelten Maßgabe,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10,
11. die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. [2]Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. [3]Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [4]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. [5]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [6]Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. [7]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. [8]Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 7 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) [1]Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend. [2]Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 7 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

(1) Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossen Räumlichkeiten stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 25 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden, sind mit nicht mehr als 50 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) [1]Abweichend von Absatz 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 für sein oder ihr Gebiet fest; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 anzuwenden. [3]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, so ist auch dafür entsprechend Satz 2 der betreffende Zeitpunkt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

(4) [1]Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils zehn Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) [1]Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 100 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird. [2]Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Satzes 1, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18.00 Uhr reine Spirituosen und ab 22.00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 7 nicht mehr als jeweils 50 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Private Zusammenkünfte und Feiern, die keine der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.

§ 7

Veranstaltungen mit sitzendem Publikum

(1) [1]Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen. [2]Abweichend von Satz 1 genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, wenn die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung Interaktion und Kommunikation untereinander vermeiden und es sich bei geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt; dies gilt insbesondere für Theater, Kinos und Opernhäuser. [3]Soweit und solange eine Besucherin oder ein Besucher nicht nach Satz 1 oder 2 sitzt, hat sie oder er eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen.

(2) [1]Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bedürfen der vorherigen Zulassung. [2]Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Sportveranstaltung teilnehmen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sichergestellt ist und zudem ein Hygienekonzept nach § 4 vorgelegt wird, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus jeweils gesondert Maßnahmen für den Zugang, die Pausen und das Verlassen der Sportveranstaltung sowie für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept vorsehen muss. [3]Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen nicht mehr als 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen; Gästetickets dürfen weder verkauft noch auf andere

Weise vergeben werden. [4]Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ist im Rahmen des Belegkonzepts zu berücksichtigen; die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers sind nach § 5 Abs. 1 zu erheben und zu dokumentieren, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden. [5]Die Zuschauerinnen und Zuschauer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. [6]Während der Sportveranstaltungen nach Satz 1 darf Alkohol weder angeboten noch konsumiert werden; erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren. [7]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen und der Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 6 sicherstellen.

(3) Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§ 8

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum

(1) [1]Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt, bedürfen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, Besucherinnen und Besucher der vorherigen Zulassung. [2]Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 vorlegt. [3]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen.

(2) Sportveranstaltungen, an denen die Zuschauerinnen und Zuschauer mindestens zeitweise stehend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhält.

(3) Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) Abweichend von den §§ 5, 7 und 8 sind Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. [2]Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

(2) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche

Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

(4) Für den Betrieb von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, hat die Betreiberin oder der Betreiber neben den sich aus den Regelungen des Ersten Teils ergebenden Pflichten sicherzustellen, dass

1. eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird,
2. Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und
3. jede Shisha-Pfeife nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

(5) [1]Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. [2]Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 5 Abs. 1 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 6 und 7 tragen,
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,

5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und

6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft.

[3]Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,

2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 5 Abs. 1 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,

3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 6 und 7 tragen und

4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung

[1]Ausgenommen von den §§ 1 bis 3 ist neben der privaten, nicht von § 43 SGB VIII erfassten Betreuung von fremden Kindern die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. [2]Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Ausgenommen von den §§ 1 bis 3 ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten. [2]In allen Kindertageseinrichtungen ist

der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung" vom 2. Oktober 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(2) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. [3]Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. [4]Eine Person nach Satz 3 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. [5]Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 13

Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der

ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 zulässig.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfinden, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. [2]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [3]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 zulässig. [4]Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. [5]Schulfahrten im Sinne des Satzes 4 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. [2]Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. [3]Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) [1]Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten

und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule" vom 5. August 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege

(1) [1]Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. [2]Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. [3]Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) In ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen,
Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie
vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

(2) [1]Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

§ 16

Touristische Busreisen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 und der §§ 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Reisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Reisen mit Übernachtung.

§ 17

Ein- und Rückreisende

(1) [1]Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach

Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. [2]Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. [3]Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) [1]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. [2]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) [1]Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. [2]Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,

4. Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sich für weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben,
5. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
6. Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
7. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
9. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
10. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
11. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5 bis 10 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. [3]Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.

(6) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen.

(7) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die einen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen nicht beabsichtigen. [2]Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. [3]Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(8) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. [2]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. [3]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(9) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(10) [1]Die Absätze 5 und 7 bis 9 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. [2]Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 5, 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen

[1]Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. [2]Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 336), außer Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 7. Oktober 2020

(Nds. GVBl. S. 346)

– VORIS 21067 –

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

[1]Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. [2]Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [3]Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3.

§ 2

Abstandsgebot

(1) [1]Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). [2]Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(2) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht

1. gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sowie

gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören,

2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,
5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,
6. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
7. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
8. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
9. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,
10. bei sportlicher Betätigung in Gruppen von nicht mehr als 60 Personen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 1 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

[2]Dies gilt auch für Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen oder an touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten teilnehmen,
3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, auch in Kinos, Theater und ähnlichen Einrichtungen, teilnehmen und
4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 anders geregelt ist,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 anders geregelt ist,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,
5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,
6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,

8. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,

9. bei sportlicher Betätigung,

10. beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf während

1. einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, und touristischer Busreisen sowie

2. des Besuchs eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(5) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen können für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.

(6) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen.

(7) [1]Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall

persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

(2) [1]In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[2]Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [5]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) [1]Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere eines Restaurants, von Freiluftgastronomie, einer Bar, eines Imbisses oder eines Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, einer Mensa oder einer Kantine,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle,
5. die Unternehmerin oder der Unternehmer touristischer Schiffsfahrten, touristischer Busreisen und touristischer Kutschfahrten,
6. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
7. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
8. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
9. die Veranstalterin oder der Veranstalter
   a) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 oder
   b) einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 2 mit der dort geregelten Maßgabe,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer sportlichen Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10,
11. die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. [2]Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. [3]Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [4]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. [5]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [6]Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. [7]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. [8]Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 7 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) [1]Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend. [2]Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 7 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

(1) Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossen Räumlichkeiten stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 25 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(2) Private Zusammenkünfte und Feiern, die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden, sind mit nicht mehr als 50 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) [1]Abweichend von Absatz 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 für sein oder ihr Gebiet fest; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 anzuwenden. [3]Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, so ist auch dafür entsprechend Satz 2 der betreffende Zeitpunkt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen; ab der öffentlichen Bekanntgabe nach Halbsatz 1 ist Satz 1 nicht mehr anzuwenden.

(4) [1]Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind für private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils zehn Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) [1]Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit jeweils nicht mehr als 100 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird. [2]Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Satzes 1, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18.00 Uhr reine Spirituosen und ab 22.00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.

(6) [1]Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 vorbehaltlich des Absatzes 7 nicht mehr als jeweils 50 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Abweichend von Absatz 5 sind für Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Absatzes 5 unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 nicht mehr als jeweils 25 Personen zulässig, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zusammenkunft oder Feier stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht. [2]Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Private Zusammenkünfte und Feiern, die keine der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.

§ 7

Veranstaltungen mit sitzendem Publikum

(1) [1]Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhalten und ihre Sitzplätze einnehmen. [2]Abweichend von Satz 1 genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, wenn die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung Interaktion und Kommunikation untereinander vermeiden und es sich bei geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt; dies gilt insbesondere für Theater, Kinos und Opernhäuser. [3]Soweit und solange eine Besucherin oder ein Besucher nicht nach Satz 1 oder 2 sitzt, hat sie oder er eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen.

(2) [1]Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern bedürfen der vorherigen Zulassung. [2]Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend an der Sportveranstaltung teilnehmen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sichergestellt ist und zudem ein Hygienekonzept nach § 4 vorgelegt wird, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus jeweils gesondert Maßnahmen für den Zugang, die Pausen und das Verlassen der Sportveranstaltung sowie für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept vorsehen muss. [3]Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen nicht mehr als 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen; Gästetickets dürfen weder verkauft noch auf andere

Weise vergeben werden. [4]Das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ist im Rahmen des Belegkonzepts zu berücksichtigen; die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers sind nach § 5 Abs. 1 zu erheben und zu dokumentieren, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden. [5]Die Zuschauerinnen und Zuschauer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 zu tragen; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. [6]Während der Sportveranstaltungen nach Satz 1 darf Alkohol weder angeboten noch konsumiert werden; erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren. [7]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen und der Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 6 sicherstellen.

(3) Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§ 8

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum

(1) [1]Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt, bedürfen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden, Besucherinnen und Besucher der vorherigen Zulassung. [2]Sie können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 vorlegt. [3]Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen.

(2) Sportveranstaltungen, an denen die Zuschauerinnen und Zuschauer mindestens zeitweise stehend teilnehmen, sind mit jeweils nicht mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 einhält.

(3) Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum, die weder die Anforderungen des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 erfüllen, sind verboten; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) Abweichend von den §§ 5, 7 und 8 sind Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird.

(3) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. [2]Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

(2) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche

Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

(4) Für den Betrieb von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, hat die Betreiberin oder der Betreiber neben den sich aus den Regelungen des Ersten Teils ergebenden Pflichten sicherzustellen, dass

1. eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird,
2. Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und
3. jede Shisha-Pfeife nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.

(5) [1]Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind verboten. [2]Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 5 Abs. 1 erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,
3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 6 und 7 tragen,
4. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,

5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und

6. die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft.

[3]Für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG ist zulässig, wenn

1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,

2. die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 5 Abs. 1 erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten der Kundin oder des Kunden durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,

3. Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 6 und 7 tragen und

4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung

[1]Ausgenommen von den §§ 1 bis 3 ist neben der privaten, nicht von § 43 SGB VIII erfassten Betreuung von fremden Kindern die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. [2]Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [3]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Ausgenommen von den §§ 1 bis 3 ist die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten. [2]In allen Kindertageseinrichtungen ist

der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung" vom 2. Oktober 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

(2) [1]Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. [2]Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann. [3]Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. [4]Eine Person nach Satz 3 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. [5]Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 13

Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der

ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 einzuhalten. [4]Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. [5]Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 zulässig.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb nach Absatz 1 nicht zulässt, anordnen, dass abweichend von Absatz 1 an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfinden, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. [2]Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. [3]Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 7 Abs. 1 zulässig. [4]Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. [5]Schulfahrten im Sinne des Satzes 4 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

(3) [1]Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn eine Anordnung nach Absatz 2 nicht ausreicht. [2]Mit einer Untersagung nach Satz 1 ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt. [3]Schulfahrten im Sinne des Satzes 2 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(4) [1]Für die Dauer einer Anordnung nach Absatz 2 und einer Untersagung nach Absatz 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten

und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule" vom 5. August 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(6) Schulen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege

(1) [1]Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. [2]Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. [3]Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) In ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen,
Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie
vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

(2) [1]Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

§ 16

Touristische Busreisen

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 und der §§ 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Reisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Reisen mit Übernachtung.

§ 17

Ein- und Rückreisende

(1) [1]Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach

Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. [2]Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. [3]Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) [1]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. [2]Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) [1]Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. [2]Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,

4. Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sich für weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben,
5. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
6. Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
7. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
9. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
10. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
11. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

[2]In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 5 bis 10 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. [3]Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.

(6) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen.

(7) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die einen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen nicht beabsichtigen. [2]Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. [3]Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(8) [1]Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. [2]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. [3]Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(9) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(10) [1]Die Absätze 5 und 7 bis 9 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. [2]Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 5, 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen

[1]Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. [2]Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 336), außer Kraft.

Hannover, den 7. Oktober 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

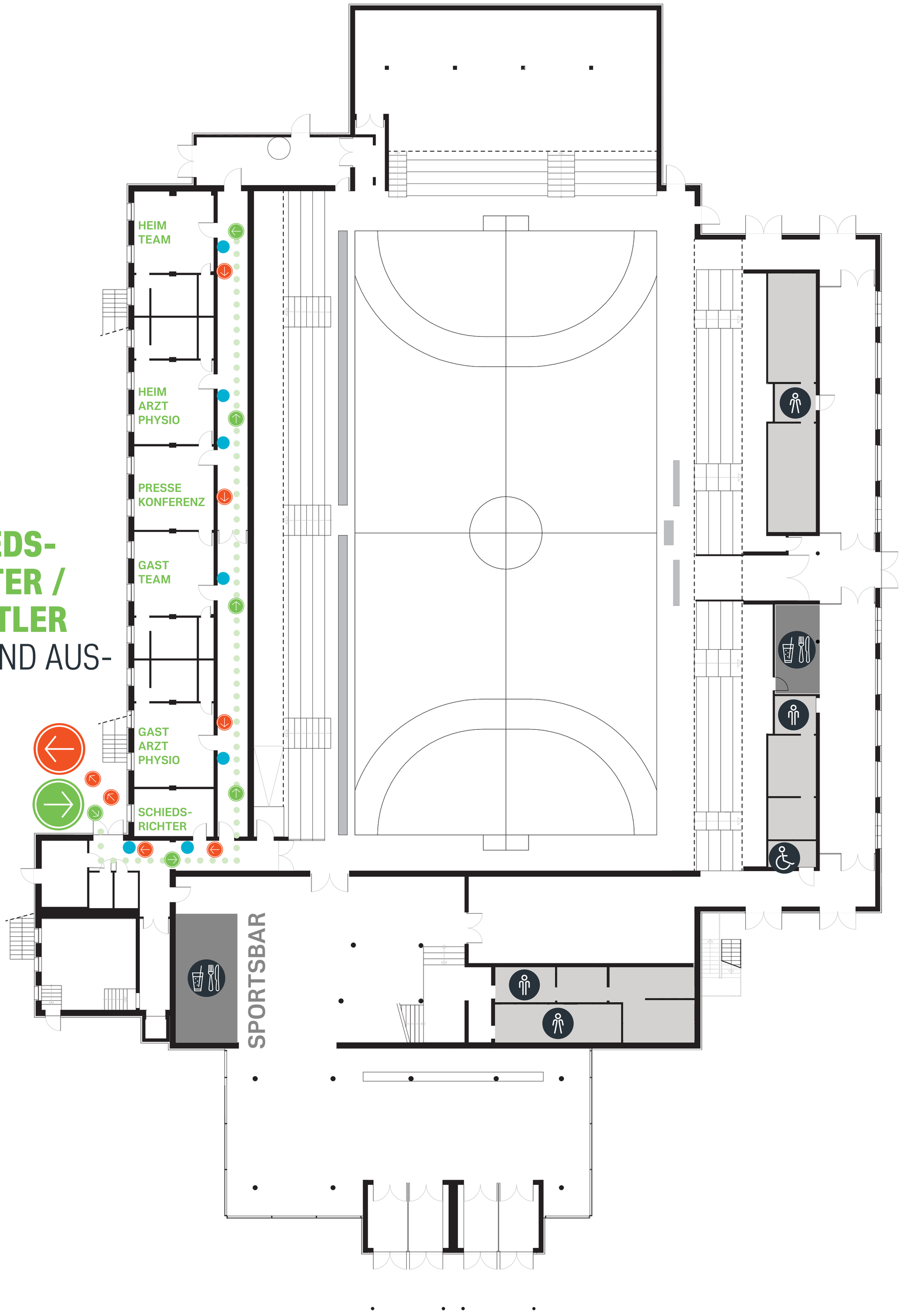

SCHIEDS-RICHTER / SPORTLER
EIN- UND AUS-GANG

HALLENPLAN ERDGESCHOSS

Arena

Stadt- und Sporthallen GmbH
Hildesheim

Stand: 31.08.2020

HYGIENE-VORSCHRIFTEN

GASTMANNSCHFT

Bitte planen Sie Ihre Anreise zur Spielstätte frühzeitig, um engen Kontakt mit Menschen zu vermeiden.

Der Zutritt zur Arena ist untersagt, wenn Sie:

- Krankheitssymptome aufweisen
- in den vergangenen 14 Tagen vor der Veranstaltung positiv auf Covid-19 getestet wurden
- in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet waren
- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten

- **Allgemeines Verhalten**
  - Die Mindestabstandsregelung wird zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel, in den Kabinen, auf den Gängen etc.) eingehalten.
  - Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist außerhalb des Spielfeldes / Spielgeschehens Pflicht. Ohne Mund-Nasen-Schutz besteht kein Zutritt in die Arena.
  - Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln.
  - Achten Sie auf gute Handhygiene, nutzen Sie hierfür die zur Verfügung gestellten Desinfektionsspender.
  - Achten Sie auf richtiges Husten und Niesen.
  - Befolgen Sie die Schilder und Anweisungen in der Arena, sowie des Ordnungspersonals
  - Es gilt das „Open-Door“-Prinzip (Ausnahme: Kabinen und Behandlungsräume)
  - Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundesgesundheitsministeriums wird empfohlen.
- **Formulare:**
  - Mannschaftsliste vollständig ausfüllen
    (Aushändigung erfolgt 3 Tage vor Spieltag per Mail, Abgabe am Spieltag an Hygieneverantwortlichen Martin Murawski)
  - Gesundheitsfragebogen vollständig ausfüllen
    (Aushändigung und Abgabe am Spieltag)
- **Anreise:**
  - Desinfektion des Mannschaftsbusses vor Zutritt der Mannschaft
  - Spieler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz
  - Desinfektion der Hände vor Zutritt des Busses
  - Eintritt in die Arena über separaten Eingang 140 min – 120 min vor Spielbeginn
  - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Betreten der Arena (sonst kein Zutritt)
- **Kabine / Räume**
  - Heim- und Gästekabine werden in abgetrennten Kabinentrakten eingeteilt
  - Eigener Raum zur medizinischen Vorbereitung der Spieler*innen für jeden Teamarzt/Teamphysiotherapeuten
    (Raum darf nur von einem*einer Physiotherapeut*in und einem*einer Spieler*in betreten werden)
  - Vor Betreten und bei Verlassen Hände desinfizieren
  - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
  - Physiotherapeuten / Ärzte tragen zusätzlich Einmal-Handschuhe

HYGIENE-VORSCHRIFTEN

GASTMANNSCHFT

- **Spielfeldzugang**
  - Beachtung der Markierungen zur Betretung des Spielfelds
- **Auswechselbereich / Mannschaftsbänke**
  - Dort wo möglich behalten Spieler*innen sowie Betreuer*innen ihren angestammten Platz
  - Die Desinfizierung der Bänke vor Eintreffen der Mannschaften wird gewährleistet.
  - Sicherheitsabstände beachten bei Kommunikation des Team-Offiziellen mit Delegierten/Sekretär.

- **Zeitlicher Spielablauf**

Aufwärmen, Haftmittel, Technische Besprechung

- Desinfizierung der Tore, Bälle etc. vor dem Aufwärmen wird gewährleistet. Jeder*Jede Spieler*in verfügt über sein eigenes Handtuch und seine eigene Trinkfalsche. Eine Harz-Dose für mehrere gleichbleibende Spieler*innen wird gewährleistet
  Maximal ein Vertreter des Vereins darf an der Technischen Besprechung teilnehmen.
  Mund –Nasen-Schutz muss getragen werden.

Einlaufprozedere

- Beide Mannschaften laufen nacheinander ein. Die Spieler*innen jeder Mannschaft betreten jeweils hintereinander das Spielfeld. Die Aufstellung erfolgt mit Abstand. Auf gemeinsames Aufstellen beider Mannschaften und Abklatschen wird verzichtet. Gleiches gilt für den Sportlergruß sowie Handshake direkt vor dem Anpfiff.

Time-Out

- Mindestabstandes zum Zeitnehmertisch bei Time-Out beachten. Die Getränkeflaschen und Handtücher werden von der Mannschaftsbank genommen und nicht durch Mitspieler*innen angereicht.

Halbzeit

- Verlassen des Spielfeldes: Schiedsrichter, Heim, Gast. Die Desinfektion der Mannschaftsbänke nach Verlassen der Spielfläche ist gewährleistet. Eine Reinigung des Equipments wird ggf. ebenfalls vorgenommen. Es ist darauf zu achten, dass im Zugangsbereich zu den Kabinen eine Ansammlung von Personen vermieden wird. Beachten Sie die Markierungen.

Nach dem Spiel & Duschen

- Verlassen des Spielfeldes: Schiedsrichter, Heim, Gast. Es ist darauf zu achten, dass im Zugangsbereich zu den Kabinen eine Ansammlung von Personen vermieden wird. Beachten Sie die Markierungen. Zeitnahes Duschen nach dem Sport wird empfohlen. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.
  Empfohlene Vorgehensweise:
  - maximale Anzahl von 5 gleichzeitig duschenden Personen darf nicht überschritten werden
  - zeitlicher Abstand von mindestens 5 min zwischen den verschiedenen Duschgruppen
  - ausreichend Lüftung durch die Mannschaft

- **Abreise**
  - Das Verlassen der Arena erfolgt analog in umgekehrter Reihenfolge zum Eintritt.
    (Schiedsrichter, Gastmannschaft, Heimmannschaft)
  - Beachten Sie die Markierungen sowie die Anweisung des Ordnungspersonals und des Hallensprechers

HYGIENE-VORSCHRIFTEN

SCHIEDSRICHTER*IN/KAMPFGERICHT (ZEITNEHMER*IN/SEKRETÄR*IN)

Bitte planen Sie Ihre Anreise zur Spielstätte frühzeitig, um engen Kontakt mit Menschen zu vermeiden.

Der Zutritt zur Arena ist untersagt, wenn Sie:

- Krankheitssymptome aufweisen
- in den vergangenen 14 Tagen vor der Veranstaltung positiv auf Covid-19 getestet wurden
- in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet waren
- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten

- **Allgemeines Verhalten**
  - Die Mindestabstandsregelung wird zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel, in den Kabinen, auf den Gängen etc.) eingehalten.
  - Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist außerhalb des Spielfeldes / Spielgeschehens Pflicht. Ohne Mund-Nasen-Schutz besteht kein Zutritt in die Arena.
  - Verzichten Sie auf Umarmungen und Händeschütteln.
  - Achten Sie auf gute Handhygiene, nutzen Sie hierfür die zur Verfügung gestellten Desinfektionsspender.
  - Achten Sie auf richtiges Husten und Niesen.
  - Befolgen Sie die Schilder und Anweisungen in der Arena, sowie des Ordnungspersonals
  - Es gilt das „Open-Door“-Prinzip (Ausnahme: Kabinen und Behandlungsräume)
  - Die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundesgesundheitsministeriums wird empfohlen.
- **Formulare:**
  - Gesundheitsfragebogen vollständig ausfüllen
    (Aushändigung und Abgabe am Spieltag)
- **Anreise:**
  - Individuelle Anreise, nach Möglichkeit mit dem PKW
  - Auf Fahrgemeinschaften soll möglichst verzichtet werden
  - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Betreten der Arena (sonst kein Zutritt)
  - Eintritt in die Arena über separaten Eingang 80 min – 60 min vor Spielbeginn
- **Kabine / Räume**
  - Separater Raum steht zur Verfügung. Es dürfen sich max. drei Personen zeitgleich hier aufhalten.
  - Vor Betreten und bei Verlassen Hände desinfizieren
  - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- **Spielfeldzugang**
  - Beachtung der Markierungen zur Betretung des Spielfelds

HYGIENE-VORSCHRIFTEN

SCHIEDSRICHTER*IN/KAMPFGERICHT (ZEITNEHMER*IN/SEKRETÄR*IN)

- **Spielablauf**
  - Die Pin-Eingabe vor und nach dem Spiel muss einzeln erfolgen.
  - Bei der technischen Besprechung muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
  - Sicherheitsabstände beachten bei Kommunikation mit dem Team-Offiziellen.
  - Das Spielfeld wird in der Halbzeit und nach dem Spiel in folgender Reihenfolge verlassen: Schiedsrichter, Heim, Gast. Es ist darauf zu achten, dass eine Ansammlung von Personen vermieden wird. Beachten Sie die Markierungen.
- **Abreise**
  - Das Verlassen der Arena erfolgt analog in umgekehrter Reihenfolge zum Eintritt.
    (Schiedsrichter, Gastmannschaft, Heimmannschaft)